



MECKLENBURG-VORPOMMERN

# Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft

Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur  
Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die  
Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Impressum

### **Herausgeber**

Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Tel.: 0385 588-0

Fax: 0385 588 9709

E-Mail: [poststelle@sm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@sm.mv-regierung.de)

[www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de)

## Liebe Leserinnen und Leser,

im August 2013 beschloss die damalige Landesregierung einen **Maßnahmenplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen** – kurz: UN-BRK – mit der Maßgabe, diesen im Jahr 2017 zu evaluieren und in der nächsten Legislaturperiode fortzuschreiben.

**Dieses Versprechen haben wir eingelöst.** Ich freue mich sehr, Ihnen den im Jahr 2021 beschlossenen neuen Maßnahmenplan vorstellen zu können. Vor Ihnen liegt die Broschüre mit einer Langfassung und einer Fassung in leichter Sprache.

Aufbauend auf den im Rahmen der Evaluation erfolgten Empfehlungen der Prognos AG wurde die Fortschreibung zum Maßnahmenplan 2.0 (MPlan 2.0) gemeinsam mit der Staatskanzlei und den Landesministerien sowie unter Beteiligung der Vereine und Verbände für Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

**Der neue MPlan 2.0 setzt dabei auf der ersten Publikation auf, er entwickelt diesen aber weiter.** Die bisher aufgeführten acht Handlungsfelder werden um fünf weitere ergänzt. Weiterhin ergab sich eine gänzlich neue Struktur: Abgeleitet aus den jeweils zugrundeliegenden Artikeln der UN-BRK werden teilhabepolitische Grundsatzziele bzw. Schwerpunkte der Landesregierung entwickelt und weiterführende Maßnahmen hinsichtlich des Umsetzungsstands, der Zielsetzung und der Vorgehensweise beschrieben. **Erstmalig wird nun auch jedes Handlungsfeld für sich betrachtet.**

**Der MPlan 2.0 enthält damit wichtige Vorhaben, die dazu beitragen sollen, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern und ihre Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, in allen Lebensbereichen zu verbessern.**

Ziele sind auch die Verbesserung der Barrierefreiheit und die bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hierzulande.

Wichtig ist: Für die kontinuierliche Fortentwicklung der Handlungsfelder und Maßnahmen im neuen MPlan 2.0 ist jedes Ressort der Landesregierung in seinem



Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Es obliegt den Landesressorts, die Maßnahmen im jeweils vorgesehenen Zeitrahmen – eventuell unter Einbeziehung weiterer Partner – zu realisieren und diese gegebenenfalls entlang den sich verändernden Herausforderungen weiterzuentwickeln.

**Darum bitte ich Sie: Beteiligen Sie sich aktiv an der Umsetzung des neuen MPlan 2.0!** Ihre Verbesserungsvorschläge und konstruktiv geübte Kritik schließe ich dabei ausdrücklich mit ein.

Denn **der Weg zu vollständiger Inklusion und Barrierefreiheit ist generell anspruchsvoll** und mitunter sogar voller Hindernisse. Von vermeintlichen Rückschlägen dürfen wir uns dabei nicht entmutigen lassen! Auch kleine Schritte vorwärts bringen uns voran!

Lassen Sie uns darum gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern mit dem neuen MPlan 2.0 umfassend und zügig umgesetzt werden!

Ihre

Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern

## Vorwort des Integrationsförderrates zum Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Aufgabe der Landesregierung ist es, die sieben Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie deren Selbstverständnis im Sinne einer menschenrechtsorientierten Teilhabepolitik für die Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern konsequent umzusetzen.

Diese sieben Leitlinien bilden den politischen und ethischen Rahmen des Maßnahmenplans, der aus unserer Sicht immer dort am besten gelingen erscheint, wo es um das Erreichen konkreter Ziele geht.

Bei den sieben Leitlinien geht es letztlich um nichts Geringeres als um

- ein menschenrechtsorientiertes Verständnis von Behinderung
- die diskriminierungsfreie Umsetzung politischer Maßnahmen
- wesentliche allgemeine Grundsätze, wie die Achtung der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung, um das Ziel der wirksamen Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft und um die Verwirklichung von Barrierefreiheit sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter
- Partizipation und Transparenz in Umsetzung des Prinzips „Nicht ohne uns über uns“
- die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe (Disability-Mainstreaming-Grundsatz)
- die Berücksichtigung von Bedarfen vulnerabler Personengruppen
- bedarfsgerechte/s Umsetzung, Controlling, Evaluation und Weiterentwicklung/en

Die formale Aufgabe des Integrationsförderrates (IFR) besteht darin, die Landesregierung zu beraten und sie dabei zu unterstützen, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. Der IFR hat hierbei ein Initiativrecht, indem er der Landesregierung geeignete Vorschriften vorschlagen kann. Der IFR muss angehört werden, wenn Gesetzentwürfe oder andere Rechtsvorschriften abgestimmt werden, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen.

Der neue Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Werkzeug mit zum Teil sehr detaillierten Maßnahmen und Empfehlungen in insgesamt 13 Handlungsfeldern. Der IFR weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass in der ganzen Breite des Maßnahmenplanes die angestrebten Fortschritte möglichst konkret und am besten auch messbar formuliert sein müssen. Aus langjähriger praktischer Erfahrung heraus wissen wir, wie wichtig Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sind. Leider erleben wir allzu häufig mitunter absurde Formen von Ignoranz und Unwissenheit.

Die Ressorts der Landesregierung müssen durchgängig ihrem Auftrag gerecht werden, die sieben Leitlinien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Vorgaben aus dem Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung in ihrem Verwaltungshandeln aktiv umzusetzen. Hiervon profitieren letztlich alle Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, egal ob es sich dabei um Menschen mit oder ohne Behinderung handelt.

Insbesondere hier sehen wir uns als Integrationsförderrat der Landesregierung in der Pflicht. Wir werden – übrigens ab 1. April 2022 unter der neuen Bezeichnung „Inklusionsförderrat der Landesregierung“ (IFR) – auch weiterhin die Landespolitik beraten und unterstützen und immer dann initiativ werden, wenn es klemmt. Wann immer wir im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren oder anderen rechtlichen Regelungen angehört werden, aber selbstverständlich auch darüber hinaus, werden wir auf die Einhaltung der sieben Leitlinien der UN-BRK aktiv hinwirken.

Erfolg macht Mut: Je mehr betroffene Menschen und Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter aktiv beteiligt werden und ihre Chancen und Aufgaben erkennen und wahrnehmen, umso sicherer dürfen wir sein, dass die oben genannten Leitlinien im Land Mecklenburg-Vorpommern tatkräftig umgesetzt und aktiv gelebt werden.

**Clemens Russell, Doreen Radelow, Tanja Klee**

16.12.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	Einführung	9
<b>2.</b>	Aufbau und Methodik des weiterentwickelten Maßnahmenplans 2.0	11
<b>2.1</b>	Partizipation und Transparenz im Prozess der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans 2.0	12
<b>2.2</b>	Durchführung und Überwachung gemäß Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention	13
<b>3.</b>	Handlungsfelder	14
<b>3.1</b>	Handlungsfeld Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8)	14
3.1.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	14
3.1.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	15
<b>3.2.</b>	Handlungsfeld Bildung (Artikel 24)	18
3.2.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	18
3.2.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	20
<b>3.3</b>	Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)	29
3.3.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	29
3.3.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	31
<b>3.4</b>	Handlungsfeld Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23) und Frauen (Artikel 6)	37
3.4.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	37
3.4.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	39
<b>3.5</b>	Handlungsfeld Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	43
3.5.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	43
3.5.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	44
<b>3.6</b>	Handlungsfeld Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	48
3.6.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	48
3.6.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	49
<b>3.7</b>	Handlungsfeld Kommunikation und Information (Artikel 9)	58
3.7.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	58

3.7.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	59
<b>3.8</b>	Handlungsfeld Gesundheit (Artikel 25) und Rehabilitation (Artikel 26)	68
3.8.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	68
3.8.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	70
<b>3.9</b>	Handlungsfeld Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)	72
3.9.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	72
3.9.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	73
<b>3.10</b>	Handlungsfeld Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	81
3.10.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	81
3.10.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	83
<b>3.11</b>	Handlungsfeld Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)	91
3.11.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	91
3.11.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	93
<b>3.12</b>	Handlungsfeld Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und Zugang zur Justiz (Artikel 13)	96
3.12.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	96
3.12.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	97
<b>3.13</b>	Handlungsfeld Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)	99
3.13.1	UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele	99
3.13.2	Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld	100
<b>4.</b>	Ausblick	103
<b>5.</b>	Anhang	104
<b>5.1</b>	Katalog der abgeschlossenen Maßnahmen	104
<b>5.2</b>	Abkürzungsverzeichnis	112

# Präambel

Für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist das Leitbild der Teilhabepolitik von und mit Menschen mit Behinderungen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (im Folgenden UN-Behindertenrechtskonvention genannt). Mit ihren menschenrechtlichen Grundsätzen hat die UN-Behindertenrechtskonvention einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Einstellung und das Bewusstsein gegenüber Menschen mit Behinderungen eingeläutet. Zweck des Übereinkommens ist nach Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (2016 bis 2021) wurde unter Nummer 338 die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Darüber hinaus haben sich die Koalitionspartner verständigt, die Barrierefreiheit weiter zu verbessern und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auszubauen. Menschen mit Behinderungen wollen weg vom Prinzip der Fürsorge, hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe.

Aufgabe der Landesregierung ist es daher, die „sogenannten Leitlinien“ der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Selbstverständnis im Sinne einer menschenrechtsorientierten Teilhabepolitik von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern konsequent umzusetzen. Daher wurde bereits im August 2013 ein Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet. Mit der nun vorliegenden Weiterentwicklung des Maßnahmenplans verfolgt die Landesregierung das ambitionierte Ziel, die Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention ohne Einschränkung oder Ausnahme umzusetzen. Um dieses Ziel Schritt für Schritt erreichen zu können, folgt die Landesregierung den folgenden sieben grundlegenden Leitlinien, die unmittelbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet sind.

## Leitlinie 1: Menschenrechtsorientiertes Verständnis von Behinderung

Die Landesregierung sieht als oberste Leitlinie das menschenrechtliche Modell von Behinderung als Wechselwirkung aus individueller Beeinträchtigung und Umwelt bei der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans und der Politik für Menschen mit Behinderungen an. Um dieser Leitlinie zu entsprechen, sollen alle Maßnahmen und Inhalte des Maßnahmenplans auf den Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet sein. Nach Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist dieser Zweck darin begründet, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

## Leitlinie 2: Diskriminierungsfreie Umsetzung

Der Diskriminierungsschutz ist eines der höchsten Menschenrechte. Die Inhalte des Maßnahmenplans sollen sich daher an Artikel 4 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Dieser besagt, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

## Leitlinie 3: Allgemeine Grundsätze

Abgeleitet aus Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention setzen folgende Grundsätze wesentliche Maßstäbe für die Planung, Realisierung und Auswertung von Maßnahmen und Inhalten des Maßnahmenplans:

- Achtung der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung,
- Nichtdiskriminierung,
- volle und wirksame Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft,
- Achtung der Individualität von Menschen mit Behinderungen und deren Würdigung und



- Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt,
- Chancengleichheit,
- Barrierefreiheit (baulich, sächlich, kommunikativ),
- Gleichberechtigung der Geschlechter (Frauen, Männer, trans- und intersexuelle Personen),
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechtes auf Wahrung ihrer Identität.

#### Leitlinie 4: Partizipation und Transparenz

Um der behindertenpolitischen Zielsetzung des Landes „Nicht ohne uns über uns“ im Sinne des Partizipationsgebotes gemäß Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, liegt ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans auf einer umfangreichen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und von ihren Interessenvertretungen. Dabei ist die Transparenz über Verfahren, Vorhaben und Maßnahmenvollzug eine wichtige Voraussetzung für wirksame Beteiligung.

#### Leitlinie 5: Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe (Disability-Mainstreaming-Grundsatz)

Die Landesregierung erachtet als einen Schwerpunkt die konsequente Umsetzung des Artikel 4 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher lautet: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“. Dieses bedeutet für die Landesregierung, dass Inklusion als eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts einschließlich der Staatskanzlei anzusehen ist, die weit über die Sozialpolitik hinausgeht.

#### Leitlinie 6: Berücksichtigung von Bedarfen vulnerabler Personengruppen

Die UN-Behindertenrechtskonvention benennt an verschiedenen Stellen Personengruppen, die besonders von Diskriminierung bedroht sind. Die Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit können sich aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Merkmale, wie zum

Beispiel Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund sowie soziale Abhängigkeit erhöhen. Ein besonderes Maß an Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Gewährleistung von angemessenen Vorkehrungen wird die Landesregierung in Umsetzung von Artikel 6 und 7 der UN-Behindertenrechtskonvention bei Frauen mit Behinderungen ebenso wie bei Mädchen und Jungen mit Behinderungen ansetzen. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind ebenso in den Blick zu nehmen.

#### Leitlinie 7: Umsetzung, Controlling, Evaluation und Weiterentwicklung

Um die vielfältigen Rechte und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen möglichst effizient zu gewährleisten, verpflichtet sich die Landesregierung unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel - wie in Artikel 4 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert - zur kontinuierlichen Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen. Hierbei werden Umsetzungskontrolle und Evaluation eine wichtige Rolle spielen. Der Maßnahmenplan ist kein abgeschlossenes Dokument. Er wird regelmäßig auf Bedarf und Umsetzungsstand geprüft, kontinuierlich fortentwickelt sowie durch neue Maßnahmen ergänzt.

Die Ressorts der Landesregierung anerkennen und achten die sieben Leitlinien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und wirken innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auf deren Implementierung hin.



# Kapitel 1

## KAPITEL 1

### 1. Einführung

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland trat diese am 26. März 2009 auch in allen Bundesländern in Kraft. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund, die Länder und die Kommunen, die Konvention unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel umzusetzen. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte planmäßige Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Bund und Länder haben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Maßnahme- und Aktionspläne auf den Weg gebracht. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat Schwerpunkte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem Maßnahmenplan der Landesregierung „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ im August 2013 verabschiedet.

Die Bundesrepublik Deutschland und somit auch die Bundesländer wurden am 26./27. März 2015 erstmalig im Rahmen der Staatenprüfung vom Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen - Committee on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD (UN-Fachausschuss) in Genf geprüft. Anschließend verabschiedete der UN-Fachausschuss am 17. April 2015 die sogenannten Abschließenden Bemerkungen. Darin beschreibt der UN-Fachausschuss Probleme, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind als wegweisend für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

in Deutschland zu bezeichnen. Im Rahmen der Zweiten Staatenprüfung hat Deutschland im Jahr 2019 über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet.

In Deutschland gelten über sieben Millionen Menschen als schwerbehindert, mehr als doppelt so viel Menschen leben mit gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen, die sie im täglichen Leben einschränken.

In Mecklenburg-Vorpommern lebten nach der gesetzlichen Statistik gemäß § 214 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) am 31. Dezember 2019 193 970 schwerbehinderte Menschen, davon waren 97.283 Personen weiblich und 96 687 Personen männlich. Als schwerbehindert gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr zuerkannt wurde. Das waren im Jahr 2019 rund 12,1 Prozent der Gesamtbevölkerung von 1 608 138 Einwohnern (Quelle: Statistische Berichte des Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern).

Darüber hinaus lebt im Land eine Vielzahl von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen. Die meisten Beeinträchtigungen sind nicht angeboren, sondern wurden im Lebensverlauf erworben. Dieser Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wird sich - auch aufgrund des demografischen Wandels - in der Zukunft noch weiter erhöhen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat bereits bei der Verabschiedung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im August 2013 ausdrücklich vorgesehen, dass dieser in der 7. Legislaturperiode auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt wird. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als koordinierendes Ressort die Prognos AG damit beauftragt, eine Evaluation zu den Inhalten des Maßnahmenplans, den dazugehörigen Prozessen sowie zum Umsetzungsstand der Maßnahmen durchzuführen. Darauf aufbauend sollte eine Expertise unter

Einbeziehung wissenschaftlicher, fachpolitischer sowie zivilgesellschaftlicher Positionen herausgearbeitet und Handlungsempfehlungen aufgezeigt werden, die bei der Fortschreibung des Maßnahmenplans Berücksichtigung finden. In die Erarbeitung des Evaluationsberichtes wurden die Ressorts der Landesregierung, der die Landesregierung beratende Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat), die Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen, die kommunalen Landesverbände, nichtstaatliche Institutionen, die Wissenschaft und Menschen mit Behinderungen selbst in Form von Onlinebefragungen, Expertenworkshops und einer Agenda-Konferenz einbezogen.

Anknüpfungspunkt für die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans sind die seitens der Prognos AG vorgelegten Handlungsempfehlungen. Sie geben der Landesregierung Hinweise, wie konzeptionell, organisatorisch und prozessual qualitative Verbesserungen bei der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans erzielt werden können. Zentrale inhaltliche Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention sind der Schutz vor Diskriminierung und der Leitgedanke der Inklusion (Artikel 3 Buchstabe b und c der UN-Behindertenrechtskonvention). Dieses und die Ergebnisse der Evaluation sind maßgebliche konzeptionelle Grundlagen für die Landesregierung.

Im Ergebnis der Evaluation wurde für die Zielerreichung der insgesamt 113 Einzelmaßnahmen des Landes auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft eine positive Prognose abgegeben. 78 Prozent aller Maßnahmen werden ihr Ziel vollständig erreichen oder haben dieses bereits erreicht, nur bei sechs Prozent traten Verzögerungen auf. In der diesem Maßnahmenplan beige-fügten Anlage sind die bereits abgeschlossenen Maßnahmen dargestellt. Die Umsetzungsphase des ersten Maßnahmenplans ist noch nicht beendet.

Mit dem Maßnahmenplan 2.0 wird ein weiterer Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen. Auch er ist in einem dialogorientierten Verfahren entwickelt worden. Im Mai 2019 fand eine Fachtagung zur Weiterentwicklung des Maßnahmenplans statt. Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen selbst, staatliche und nichtstaatliche Organisationen haben sich konstruktiv im Rahmen der Diskussion eingebracht. Auch wurde die Möglichkeit zu schriftlichen Stellungnahmen rege genutzt.

# Kapitel 2

## KAPITEL 2

# 2. Aufbau und Methodik des weiterentwickelten Maßnahmenplans 2.0

Während der erste Maßnahmenplan der Landesregierung einen Schwerpunkt darauf gelegt hat, mit geeigneten gesetzlichen und landesspezifischen Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern, wird das Handlungsspektrum durch den Maßnahmenplan 2.0 erweitert. Der Maßnahmenplan 2.0 enthält wichtige Vorhaben, die dazu beitragen sollen, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihre Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Der Maßnahmenplan 2.0 knüpft somit an die Maßnahmen des ersten Maßnahmenplans an und entwickelt

diese weiter. Er umfasst neben den bisherigen Handlungsfeldern auch fünf neue Handlungsfelder zu

- Kinder, Jugendliche, Familie und Frauen,
- Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport,
- Allgemeine Verpflichtungen, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz sowie
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Schutz der Unversehrtheit der Person.

### Der Maßnahmenplan 2.0 beinhaltet insgesamt folgende Handlungsfelder:

Handlungsfeld 1	Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8)
Handlungsfeld 2	Bildung (Artikel 24)
Handlungsfeld 3	Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)
Handlungsfeld 4	Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23) und Frauen (Artikel 6)
Handlungsfeld 5	Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)
Handlungsfeld 6	Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)
Handlungsfeld 7	Kommunikation und Information (Artikel 9)
Handlungsfeld 8	Gesundheit (Artikel 25) und Rehabilitation (Artikel 26)
Handlungsfeld 9	Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)
Handlungsfeld 10	Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

Handlungsfeld 11	Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)
Handlungsfeld 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und Zugang zur Justiz (Artikel 13)
Handlungsfeld 13	Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

Der Darstellung der einzelnen Handlungsfelder liegt folgende Methodik zugrunde:

**a) UN-Behindertenrechtskonvention und teilhabepolitische Grundsatzziele**

In jedem Handlungsfeld werden die zugrundeliegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführt, an denen sich die teilhabepolitischen Grundsatzziele orientieren.

**b) Geplante und weiterführende Maßnahmen im Handlungsfeld**

Neben der Beschreibung der Maßnahmen werden die Handlungsfelder mit den jeweiligen Maßnahmen den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention in tabellarischer Form zugeordnet. Dabei werden die Ziele, die Vorgehensweise, die Zuständigkeiten, die Laufzeit und die Finanzierung festgeschrieben.

**KAPITEL 2**

# 2.1 Partizipation und Transparenz im Prozess der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans 2.0

Menschen mit Behinderungen selbst sind Gestalter und Handelnde ganz nach dem Motto „Nicht ohne uns über uns“. Deshalb hatte die Landesregierung sie von Anfang an bei der Erstellung des ersten Maßnahmenplans beteiligt. Es war ausdrücklich von der Landesregierung vorgesehen, dass der Maßnahmenplan im Jahr 2017 auf den Prüfstand gestellt wird.

An der Evaluation des Maßnahmenplans wurden die Menschen mit Behinderungen selbst, der für die Landesregierung sehr wichtige und kompetente Integrationsförrat, die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen, die Sozialpartner, die Kommunen, die Unternehmen, die Institutionen und die Ressorts der Landesregierung in Form von Online-Befragungen und Workshops sowie einer Agenda-Konferenz beteiligt. Dabei standen die Maßnahmen und Ziele der Landesregierung und deren Umsetzungsergebnisse im Fokus.

In den drei Expertenworkshops „Barrierefreiheit“, „Bewusstseinsbildung“ und „Gesundheit“ wurden Einschätzungen zur gegenwärtigen Situation, zu vorgeschlagenen Maßnahmen, guten Praxisbeispielen, Standards und Zielen erörtert.

Auf der Agenda-Konferenz im Oktober 2017 wurde in den Arbeitsgruppen

- **Barrierefreiheit,**
- **Gesundheit,**
- **Arbeit und Beschäftigung,**
- **Bildung sowie**
- **Schutz der Persönlichkeit sowie Partizipation und Transparenz in den Prozessen des Maßnahmenplans**

diskutiert, was gut läuft, was sich ändern muss und welche Ziele und Maßnahmen in Zukunft verfolgt werden sollten.

Die auf dieser Konferenz erzielten Ergebnisse sowie die Handlungsempfehlungen der Prognos AG sind wichtige Grundlagen bei der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans 2.0.

Die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans auf Landesebene wurde auf einer Fachtagung in Schwerin mit knapp 100 Teilnehmenden unter Moderation des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung im Mai 2019 mit den Vereinen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen, den betroffenen Menschen selbst, dem Integrationsförderer, den Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts der Landesregierung sowie Fraktionsmitgliedern des Landtages als politisch Verantwortliche gemeinsam diskutiert. Anschließend wurden die Teilnehmenden gebeten, ihre Anregungen und Forderungen zum Maßnahmenplan 2.0 dem koordinierenden Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zuzuleiten.

Diese Möglichkeit einer frühzeitigen Stellungnahme wurde auch genutzt. Der Beteiligungsprozess wurde damit erfolgreich gestartet.

Die Weiterentwicklung des Maßnahmenplans 2.0 erfolgte im ständigen Dialog zwischen der Landesregierung und allen relevanten Akteuren. Mit ihm werden die Ziele und Maßnahmen der Landesregierung in einer Gesamtstrategie für die nächsten Jahre zusammengefasst und möglichst umfassend und zügig in allen Politikfeldern umgesetzt.

Die aufgeführten Maßnahmen und Projekte stehen unter Haushaltsvorbehalt und entfalten keine den Haushalt präjudizierende Wirkung.

Der Maßnahmenplan 2.0 ist nicht als abgeschlossenes Dokument zu betrachten. Er wird in den nächsten Jahren zu überprüfen und weiterzuentwickeln sein.

## KAPITEL 2

# 2.2 Durchführung und Überwachung gemäß Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Verantwortlichkeit für alle Aktivitäten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der UN Behindertenrechtskonvention, insbesondere die Organisation und die Umsetzung der Maßnahmen dieses Maßnahmenplans obliegt den einzelnen Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Unabhängig davon nimmt das Referat IX 340 - „Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Schwerbehindertenrecht, Soziales Entschädigungsrecht“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung die Aufgaben der staatlichen Anlaufstelle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne eines Focal Points wahr. Die staatliche Anlaufstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner und Kontaktstelle für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens.

Gleichzeitig nimmt das vorgenannte Referat die ebenfalls in Artikel 33 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehene Koordinierungsfunktion im Hinblick auf die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen sowie der breiten Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention wahr.

Die Landesregierung wird die Einrichtung einer Monitoringstelle im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Umsetzung der Konvention in Mecklenburg-Vorpommern überwacht, prüfen.

# Kapitel 3

## KAPITEL 3

### 3. Handlungsfelder

#### 3.1 Handlungsfeld Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8)

##### 3.1.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

###### Artikel 8 - Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
  - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
  - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
  - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
  
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
  - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
    - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
    - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
    - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
  - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
  - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
  - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

## Grundsatzziele

Anknüpfend an die Forderungen des Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention ist es das Ziel der Landesregierung, das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, der Beschäftigten in den Landes- und Kommunalbehörden sowie besonderer Zielgruppen zu schärfen und diese noch stärker für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Themen und Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention sollen weiterverbreitet werden und zum Abbau der „unsichtbaren Barrieren“ in den Köpfen beitragen.

Folgende wesentliche Schwerpunkte leiten sich daraus ab:

- Information der Öffentlichkeit über Inhalte und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie über die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
- Sensibilisierung von Beschäftigten der Landesverwaltung und der Kommunen unter Einbeziehung des Integrationsförderrates und der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der Bewusstseinsbildung im Bereich der schulischen Bildung sowie im Bereich von Forschung und Lehre. Folgende wesentliche Schwerpunkte leiten sich daraus ab:
  - Information der Öffentlichkeit über Inhalte und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sowie über die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
  - Sensibilisierung von Beschäftigten der Landesverwaltung und der Kommunen unter Einbeziehung des Integrationsförderrates und der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen,
  - Förderung der Bewusstseinsbildung im Bereich der schulischen Bildung sowie im Bereich von Forschung und Lehr

## KAPITEL 3

# 3.1.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Fort- und Weiterbildung für die Beschäftigten der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern sollen Menschen mit und ohne Behinderungen barrierefreien Zugang zu sämtlichen Informationsangeboten der Landesverwaltung haben. Auf die Bedarfe von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung und/oder Lernschwierigkeiten soll durch angemessene Vorkehrungen eingegangen werden. Die Barrierefreiheit der Seiten im Regierungsportal wird daher regelmäßig überprüft und sowohl technisch als auch redaktionell weiterentwickelt. Bei den Redaktionssitzungen der für das Regierungsportal zuständigen Beschäftigten der Pressestellen wird das Thema Barrierefreiheit kontinuierlich behandelt. Entsprechende Fortbildungen sind geplant, um für das Thema verstärkt zu sensibilisieren. Ziel ist es, die Seiten im Regierungsportal nach und nach weiter in Leichter

Sprache auszubauen (siehe auch Handlungsfeld 3.8). Alle Beschäftigten der Landesverwaltung, die mit ihrer Tätigkeit einen Bezug zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben, erhalten Angebote, insbesondere Fortbildungsangebote, um ihr Wissen in Bezug auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention zu erweitern.

Das Fortbildungsinstitut der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) wird die Themen

- Menschen mit Behinderungen,
- Inklusion sowie
- Barrierefreiheit (Barrierefreiheit sowohl inhaltlich als auch in den Rahmenbedingungen der Fortbildung) verstärkt aufgreifen.



So wird dazu zum Beispiel das Seminar „capito - Ich habe verstanden!“ durchgeführt. Eine Einführung in die Leichte Sprache und andere Sprachniveaus“ (16 Teilnehmende) und ein Seminar zur Barrierefreiheit werden angeboten. Im Rahmen der Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention ist in Zusammenarbeit mit capito Mecklenburg-Vorpommern - Büro für Barrierefreiheit (Partner: Lebenshilfwerk Mölln-Hagenow gGmbH) geplant, weitere zusätzliche fachliche Seminare zur Barrierefreiheit, zur Leichten Sprache sowie zur Inklusion anzubieten. Ebenfalls mit diesem Anbieter soll eine Veranstaltung gezielt zu Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention aufgelegt werden.

Im Übrigen beabsichtigt die Landesregierung, im Rahmen der Bewusstseinsbildung Informationsveranstaltungen für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leitungen der Allgemeinen Abteilungen der Ressorts über Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen.

### **Bewusstseinsbildung und Kommunikation im Bildungsbereich**

Im Rahmen der Kommunikationsstrategie zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern werden regelmäßig Fachtagungen, Veranstaltungen oder auch Gespräche zur Thematik Inklusion geführt. Hierbei wird bei den Vorbereitungen und Umsetzungen selbstverständlich auf Barrierefreiheit geachtet, besondere Bedarfe von Teilnehmenden werden, soweit dies bekannt und möglich ist, berücksichtigt. Die Vertretung der Schwerbehinderten des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft wird in alle relevanten Entscheidungsprozesse des Hauses eng eingebunden.

### **Beteiligung von Verbänden von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich**

Im Rahmen der Umsetzung der Inklusionsstrategie fanden in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 konzeptionelle Ausgestaltungen in zahlreichen Arbeitsgruppen statt. In diesen Arbeitsgruppen arbeiten neben Beschäftigten der obersten und unteren Schulbehörde Vertreterinnen und Vertreter aus der Schulpraxis sowie aus Verbänden mit.

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gibt es folgende Arbeitsgruppen, die unter der Leitung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur arbeiten:

- Flexible Schuleingangsphase,
- Leistungsermittlung und -bewertung,
- Flexible Leistungs- und Unterstützungslerngruppen,
- (Temporäre) Lerngruppen im Bereich Sprache,
- (Temporäre) Beschulungsformen im Bereich emotionale und soziale Entwicklung,
- Lerngruppe Lernen (früher: Flexible Bildungsgänge),
- Sonderpädagogische Professionalität,
- Schulen mit spezifischer Kompetenz,
- Inklusion berufliche Bildung.

### **Barrierefreiheit im Bereich der Hochschulen**

Das Thema Barrierefreiheit wird inhaltlich in Lehre und Forschung eingebracht, insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften beziehungsweise Architektur. Dabei geht es vor allem um die adäquate Gestaltung von technischen Gegenständen und Räumen verschiedener Funktionalität.

Auch in den Verhandlungen zu den nächsten Zielvereinbarungen mit den Hochschulen (2021 bis 2025) wird das Thema Barrierefreiheit als generelles Postulat für alle Arbeitsbereiche der Hochschulen einbezogen.

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Fortbildungen zum Thema Barrierefreiheit für die für das Regierungsportal zuständigen Beschäftigten	fortlaufend		Staatskanzlei
2	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der Landes- und Kommunalverwaltungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an der FHöVPR Güstrow möglichst unter Einbeziehung des Integrationsförderrates und betroffener Vereine und Verbände	fortlaufend		Ministerium für Inneres und Europa
3	Arbeit an Haltungen, Einstellungen und Akzeptanz im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fachtagungen und Veröffentlichungen	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4	Ressortübergreifende Verabredung strategischer Ziele und Abstimmung von geeigneten Maßnahmen zur Integration in der Schule, Beteiligung der Betroffenen und ihrer Verbände im Prozess	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
5	Integrierung der Information über die Inhalte und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in die jeweiligen Ausbildungspläne des Vorbereitungsdienstes (Zweite Phase) sowie in die Qualifizierungskonzepte für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
6	Implementierung der Barrierefreiheit in Lehre und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften beziehungsweise Architektur	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
7	Beachtung des Themas „barriere-freies Bauen“ bei der Gestaltung entsprechender Studiengänge, gegebenenfalls auch im Rahmen von Ziel- und Teilzielvereinbarungen mit den Hochschulen	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

8	Informationsveranstaltungen zur UN-Behindertenrechtskonvention für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und der Leitungen Allgemeinen Abteilungen der Landesregierung	2021/2022		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
9	Förderung der Bewusstseinsbildung in allen Lebensbereichen	fortlaufend		alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei

## KAPITEL 3

# 3.2 Handlungsfeld Bildung (Artikel 24)

## 3.2.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 24 - Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## Grundsatzziele

Die Umsetzung der Ziele des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und die Schaffung eines inklusiven Bildungs- und Ausbildungssystems ist ein zentrales Thema, dessen Ausgestaltung die Landesregierung ein besonderes Gewicht beimisst. Alle Kinder und Jugendlichen sollen unabhängig von ihren individuellen persönlichen Voraussetzungen die Möglichkeit haben, passgenaue Bildungseinrichtungen zu besuchen, in denen sie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und gefordert werden sowie Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

Daraus ableitend verfolgt die Landesregierung folgende wesentliche Schwerpunkte:

- Individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen
- Realisierung der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2028,
- Barrierefreie Gestaltung der Hochschulen, damit Studierende mit Behinderungen alle Angebote uneingeschränkt nutzen können,
- Erweiterung und Verbesserung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zum Thema

Inklusion für Lehrkräfte aller Bildungseinrichtungen,

- Förderung der Schulsozialarbeit,
- Verbesserung der Chancengleichheit für

Menschen mit Behinderungen durch Anpassung der Aus- und Weiterbildungsregelungen für die Gesundheitsfachberufe und die akademischen Berufe.

## 3.2.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren (§ 1 Absatz 3 Satz 1 KiföG M-V). Basierend auf den individuellen Stärken und Schwächen eines Kindes – also personenzentriert und soweit möglich bezogen auf die Gemeinschaft inklusiv – soll die individuelle Förderung erfolgen. Die Untergliederung der Fördermöglichkeiten in „Förderung in Regeleinrichtungen (mittels Einzelintegration)“, „Förderung in integrativen Gruppen“ und „Förderung in Sondereinrichtungen“ dient in erster Linie der Beschreibung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppengröße und der Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte. Alle Kinder haben einen Anspruch auf Kindertagesförderung. Ein etwaiger behinderungsbedingter Mehrbedarf (zum Beispiel zusätzliches Personal) wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder SGB IX finanziert. Auch das KiföG M-V in seiner seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sieht eine vorrangige Finanzierung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage des SGB VIII oder SGB IX vor.

### Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder

Die individuelle Förderung auf der Grundlage einer verbindlichen Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder erfolgt zielgerichtet und ermöglicht weitgehend Chancengerechtigkeit bei Eintritt in die Schule und bei der Bewältigung der individuellen Lebensherausforderungen.

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in die Schule ist ein einschneidendes Ereignis im Leben eines Kindes und seiner Familie. Sowohl durch das Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) als auch durch das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) sind alle Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen und alle Grundschulen zu einer Zusammenarbeit im Interesse der Bildungsförderung jedes einzelnen Kindes entsprechend seines individuellen Entwicklungsstandes verpflichtet.

Die „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“, welche bis zum Jahr 2028 verlängert wurde, schafft verlässliche Rahmenbedingungen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems.

### Inklusive Bildung – Inklusionsstrategie

Am 21. April 2016 beschlossen die Landtagsfraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, bis zum Jahr 2023 bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemeinsam vorzugehen. Im parteiübergreifenden „Inklusionsfrieden“ legten die Fraktionen mit der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ (Inklusionsstrategie) einen verbindlichen Handlungsrahmen fest. Dabei ist die Umsetzung der Inklusionsstrategie in allen Bildungsbereichen von der Kindertagesförderung über die Schule bis hin zur Ausbildung oder zum Studium flächendeckend und schrittweise angelegt.

Im Mai 2019 beschlossen die Fraktionen des „Inklusionsfriedens“ die Verlängerung der Zeitschiene zur Umsetzung der Inklusionsstrategie bis zum Schuljahr 2027/2028.

Die schrittweise Ausgestaltung des Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern hin zu einem inklusiven Bildungssystem erfolgt in mehreren Etappen.

#### a) Anpassung des geltenden Rechts

Der Landtag hat am 13. November 2019 der 6. Novelle des Schulgesetzes zugestimmt. Mit den neuen Regelungen wird ein inklusives Bildungssystem im Schulgesetz festgeschrieben, um eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen. Dies soll durch individuelle Förderung und ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler in inklusiven Grundschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht werden. Hierzu werden besondere pädagogische und organisatorische Beschulungsmöglichkeiten weiterentwickelt. Zur schrittweisen und behutsamen Umsetzung der inklusiven Beschulung sind Übergangsvorschriften festgelegt und die jeweiligen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden anlassbezogen angepasst.

#### b) Schulen mit spezifischer Kompetenz

In den nächsten Jahren werden ausgewählte allgemein bildende Schulen so umgestaltet, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung ebenfalls die Möglichkeit haben, diese Schulen zu besuchen. Neben den überregionalen Förderzentren Hören (Güstrow), Sehen (Neukloster) und körperliche und motorische Entwicklung (Rostock, Schwerin, Neubrandenburg) entsteht somit ein flächendeckendes landesweites Beschulungsangebot.

Ein wichtiger Grund für die Einrichtung der Schulen mit spezifischer Kompetenz ist somit die wohnortnahe Beschulung. Die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können mit ihren Freundinnen und Freunden, beispielsweise aus dem Kindergarten oder aus der Nachbarschaft, gemeinsam in eine Schule gehen und gemeinsam lernen. Die Schule mit spezifischer Kompetenz ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn individuell zu fördern und ein

System zu etablieren, das dafür vielfältige Mittel und Methoden zur Verfügung stellt.

#### c) Schuleingangsphase

Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden weiterhin als Schuleingangsphase geführt. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern wie bisher in einem Zeitraum von einem bis zu drei Schuljahren besucht werden. In der Schuleingangsphase werden keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine regelmäßige schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand ihrer Kinder. In der Grundschule steht somit die individuelle Förderung einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers im Mittelpunkt.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 können Schulen auf freiwilliger Basis den Unterricht jahrgangsübergreifend in der flexiblen Schuleingangsphase (FLEX) organisieren. In der FLEX lernen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2 jahrgangsübergreifend. Auch die FLEX können Schülerinnen und Schüler in einem Zeitraum von einem bis zu drei Schuljahren besuchen.

Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beschränkt sich nicht nur auf diejenigen, die mit Defiziten in die Schule kommen, sondern gilt auch für diejenigen, die mit besonderen Begabungen mehr als andere gefordert werden müssen. Die Stärken und Schwächen des einzelnen Kindes und Jugendlichen stehen dabei im Mittelpunkt. Die gezielte individuelle Förderung wird von besonderer Bedeutung sein.

Dieses erfordert eine pädagogische Diagnostik sowohl zum Schuljahresbeginn als auch fortlaufend im Schuljahr. Besonders in den ersten Schuljahren der Grundschule ist es wichtig, das soziale Lernen zu stärken und die basalen Vorläuferfähigkeiten zu entwickeln sowie darauf aufbauend die Ausbildung der Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Die Leistungsbewertung erfolgt als differenzierte Einschätzung des Leistungsstandes in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten. In der Schuleingangsphase werden die Grundlagen für den weiteren Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler gelegt.



Die gezielte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts. Für die Aufnahme in eine inklusive Lerngruppe ist die Feststellung des (besonders stark ausgeprägten) sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich. Die Diagnostik gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 SchulG M-V kann bereits vor Schuleintritt erfolgen.

#### d) Einrichtung von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulen

Seit dem Schuljahr 2020/2021 (beziehungsweise ab dem Schuljahr 2024/2025) werden an ausgewählten Grundschulen inklusive Lerngruppen eingerichtet, um den individuellen Möglichkeiten aller Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und die bestmöglichen Förderangebote für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf möglichst wohnortnah bereitzustellen. Das Angebot der Förderung in inklusiven Lerngruppen richtet sich an die Schülerinnen und Schüler mit

- einem besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Sprache,
- einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung,
- einem besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen (ab dem Schuljahr 2027/2028) oder
- an Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen (Diagnoseförderlerngruppe ab dem Schuljahr 2024/2025).

Um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, werden die Schülerinnen und Schüler sowohl in der Lerngruppe als auch kooperativ in der Stammklasse beschult.

Schwerpunkt des Lernens in der Lerngruppe Sprache wird die gezielte individuelle Förderung auf allen Sprachebenen sein. Nach einer zweijährigen Förderung kann eine weitere gezielte Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der erheblichen sprachlichen Beeinträchtigungen notwendig sein.

In Lerngruppen Verhalten (hier: Kleine Schulwerkstatt an der Grundschule) werden Schwerpunkte unter anderem auf das Stärken des Selbstwerterlebens und des Selbstvertrauens, die Arbeit an der Selbststeuerung des Verhaltens und am Selbstbild, der Umgang mit Anforderungssituationen sowie mit Erfolg und Misserfolg, das Training von Wahrnehmung, Konzentration und Aufmerksamkeit gelegt.

In der Lerngruppe Verhalten - Familienklassenzimmer werden Kinder im Grundschulalter mit und ohne Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung (Verhalten) an einem Tag in der Woche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten gefördert. Das Familienklassenzimmer kann die Schule selbstständig anbieten.

In der Diagnoseförderlerngruppe sind die Schwerpunkte in der Arbeit die Bereiche Konzentration und Wahrnehmung, Grob- und Feinmotorik, Denk- und Aufmerksamkeitstraining, phonologische Bewusstheit und die Ausbildung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik.

In der Diagnoseförderlerngruppe werden Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen beschult. Für die Aufnahme ist eine Diagnostik durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erforderlich. Diese kann bereits vor Schuleintritt erfolgen. Eine Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt, wenn weiterhin eine sehr intensive Förderung der Schülerinnen und Schüler notwendig sein sollte.

#### e) Flexible Schulausgangsphase

Die Maßnahmen für mehr erfolgreiche Schulabschlüsse werden neu strukturiert und so zusammengefasst, dass schrittweise ein landesweit flächendeckendes Angebotsnetz (Flexible Schulausgangsphase) entsteht. Als neues Angebot wird zum Schuljahr 2021/2022 „Berufsreife dual“ eingeführt. Es enthält bewährte Elemente des Produktiven Lernens (PL) und des besonderen schulischen Angebots 9+ und löst diese beiden Angebote schrittweise ab. Die Auswahl der Standorte erfolgt in Zusammenarbeit mit den Schulträgern und den Trägern der Schulentwicklungsplanung.



Das Angebot „Berufsreife dual“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler, deren Schulabschluss gefährdet ist und die mit einem stärker praxisbezogenen Bildungsangebot zur Berufsreife geführt und bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven unterstützt werden können. „Berufsreife dual“ bietet insbesondere „schulmüden“ Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, durch eine Verzahnung von Praxiserfahrung und Theorie neue positive Lerneindrücke zu gewinnen und eine berufliche Zielorientierung zu entwickeln. Angestrebt wird neben dem Erwerb der Berufsreife der direkte Übergang in ein Ausbildungsverhältnis im Anschluss, idealerweise beim Praktikumsbetrieb. Mit diesem ist eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zu schließen. „Berufsreife dual“ beinhaltet wöchentlich drei Tage Unterricht und zwei Tage betriebliche Praxis. Es kommt eine adaptierte Stundentafel zum Einsatz. Der Einstieg erfolgt nach entsprechender Beratung in der Regel nach Jahrgangsstufe 7. Die Durchlässigkeit zurück in den Regelbildungsgang bleibt grundsätzlich möglich. Die Verweildauer im Angebot „Berufsreife dual“ beträgt, je nach individuellem Bedarf, zwei bis drei Jahre. Der Unterricht erfolgt jahrgangsübergreifend.

Perspektivisch (bis spätestens zum Schuljahr 2027/2028) wird eine Verzahnung von „Berufsreife dual“ mit dem Freiwilligen 10. Schuljahr angestrebt. Das Freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges schulzeitverlängerndes Angebot und richtet sich primär an Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, deren Lern- und Entwicklungsstand erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher individueller Unterstützung den ersten anerkannten Schulabschluss (Berufsreife) erreichen können. Dieses Angebot besteht derzeit an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und wird gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung sukzessive an ausgewählte Regionale Schulen und Gesamtschulen überführt.

#### f) Lerngruppe Lernen

Zum Schuljahr 2027/2028 werden an ausgewählten Grundschulen und weiterführenden Schulen Lerngruppen Lernen eingerichtet. Das Angebot der Lerngruppe Lernen richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen. Sie werden zieldifferent unterrichtet. Ziele sind die Vorbereitung auf den

erfolgreichen Übergang in das Berufsleben und die Ermöglichung der Bildungsdurchlässigkeit und der Anschlussfähigkeit an einen anerkannten Schulabschluss. In ausgewählten Fächern erfolgt der Unterricht kooperativ in der Stammklasse

#### g) Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache

Zum 31. Juli 2020 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ausgelaufen. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in diesem Bereich besuchen nunmehr Lerngruppen oder den Gemeinsamen Unterricht. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden zum 31. Juli 2027 aufgehoben. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in diesem Bereich sollen künftig in der Lerngruppe Lernen oder im Gemeinsamen Unterricht lernen.

Unabhängig von den oben genannten Maßnahmen wird am Überregionalen Förderzentrum Hören derzeit ein Konzept zur Einführung eines Wahlpflichtfaches Deutsche Gebärdensprache erarbeitet.

### Hochschulen

#### a) Verbesserung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderungen

Entsprechend dem Landeshochschulgesetz tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und berücksichtigen dabei deren besondere Bedürfnisse, insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können. In den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ist dieses Anliegen berücksichtigt. Es wurde ein Leitfaden für Lehrende an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern unter dem Titel „Lehre barrierefrei gestalten“ entwickelt. Anhand dieses Leitfadens werden entsprechende Schulungen an den Hochschulen konzipiert und durchgeführt.

## b) Modellprojekt „Inklusive Bildung Mecklenburg-Vorpommern“

Die Hochschule Neubrandenburg strebt die Implementierung eines Modellprojektes zur inklusiven Bildung in Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung der Universität Kiel an. Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Behinderungen, die bislang in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, während einer dreijährigen Qualifizierungsphase zu Bildungsfachkräften auszubilden. Im Anschluss an die Qualifizierung sollen sie den Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften an den Fach- und Hochschulen sowie Universitäten des Landes die Lebenswelten, spezifischen Bedarfe und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen vermitteln und so einen Beitrag zur Inklusion im Hochschulbereich leisten. Damit diese Bildungsleistungen dauerhaft erbracht werden können, ist es beabsichtigt, die ausgebildeten Bildungsfachkräfte auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zu platzieren. Zur Finanzierung des Modellprojektes werden durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung rund 1,3 Millionen Euro aus dem Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ im Rahmen einer Modellprojektförderung zur Verfügung gestellt.

## Fortbildungen für Lehrkräfte

### a) Fortbildungen im Themenfeld Inklusion mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Die ESF-Maßnahme „Förderung der Weiterbildung zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich inklusiver Schulentwicklung“ in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 bis 2020 umfasst Fortbildungsmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte im Bereich der Regionalen Schulen und der Gesamtschulen im Zeitraum 2017 bis 2021.

Ziel des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es, mit diesen Weiterbildungen ein inklusives Schulsystem zu realisieren und möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf zukünftig, statt an den Förderschulen des Landes, an den Regionalen Schulen und an den Gesamtschulen zu unterrichten

und somit die Quote der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen zu reduzieren. Dieses Ziel soll insbesondere durch einen individualisierten Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I erreicht werden. Hierbei sind im Rahmen binnendifferenzierten und individualisierten Unterrichts insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, sprachlichen Beeinträchtigungen und/oder Auffälligkeiten im Bereich Verhalten unterrichtsimmanent zu fördern.

Ein sehr aufwändiges Fortbildungsdesign bietet den Lehrkräften die Möglichkeit eines regelmäßigen professionellen Austauschs und der Reflexion. In der Fortbildung und Prozessbegleitung für Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben, in der in vier Durchgängen 320 Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertretungen (ein Fortbildungsdurchgang dauert ein Jahr) qualifiziert werden, erhalten diese auf der Grundlage des Fortbildungsdesigns die Möglichkeit, schulinterne Strategien zur inklusiven Beschulung zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren.

In der sich anschließenden Fortbildung zur Akzeptanzbildung im Gesamtkollegium werden die Lehrkräfte der Schule in Heterogenitätsworkshops über die schulinterne Strategie informiert und können im partizipativen Sinn eigene Ideen und Ergänzungen einbringen. Jährlich können an diesem Workshop 40 Schulen teilnehmen, so dass in vier Durchgängen alle 160 Regionalen Schulen und Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen können.

In den Fortbildungen und Prozessbegleitungen für Klassenleitungen und Fachlehrkräfte der Klassenstufen 5 und 6 finden auf der Grundlage des Fortbildungsdesigns und des Curriculums Veranstaltungen zu inklusiver Unterrichtsgestaltung statt. Diese Fortbildung steht gleichfalls allen Regionalen Schulen und Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung und wird in vier Durchgängen für insgesamt 480 Lehrkräfte durchgeführt, wobei ein Fortbildungsdurchgang zwei Jahre umfasst.

Daran anschließend erfolgt die Fortbildung Praxislernen für die Lehrkräfte der Klassenstufe 7. An diesen Fortbildungen nehmen in insgesamt vier Durchgängen 960 Lehrkräfte aller Regionalen Schulen und Gesamt-

schulen in Mecklenburg-Vorpommern (ein Fortbildungsdurchgang beläuft sich auf ein Jahr) teil.

Ein zusätzliches Angebot im Bereich Krisen- und Aggressionsmanagement ist die Fortbildung „Pädagoginnen-/Pädagogentraining“ für alle Lehrkräfte aller Regionalen und Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern. In fünf Durchgängen werden jeweils 27 Schulen und in einem weiteren Durchgang 25 Schulen des Landes diesbezüglich weitergebildet.

Und schließlich setzt die Fortbildung für Lehrkräfte zu durchgängiger Sprachbildung und interkultureller Bildung den Schwerpunkt auf die Befähigung der Lehrerinnen und Lehrer zur Planung und Durchführung sprachsensiblen Fachunterrichts und der Vermittlung fachbezogener Sprachhandlungskompetenzen. Diese Fortbildung steht allen Regionalen Schulen und Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung und wird in vier Durchgängen für insgesamt 320 Lehrkräfte durchgeführt, wobei ein Fortbildungsdurchgang ein Jahr umfasst.

#### b) Erarbeitung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungskonzepten für Lehrkräfte aller Schularten zur Stärkung sonderpädagogischer Diagnostik- und Beratungskompetenz

Auf Grundlage der Inklusionsstrategie bietet das Institut für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) seit dem Schuljahr 2013/2014 Fortbildungskurse für unbefristet beschäftigte Lehrkräfte an Grundschulen an. Diese Kurse haben einen Stundenumfang von 120 Stunden über einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Fokus der Fortbildungsmaßnahme liegt in der Professionalisierung des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen und führt damit zu mehr Sicherheit in der differenzierten Vor- und Nachbereitung im gemeinsamen Unterricht. Inhaltliche Orientierungsgrundlage für alle Fortbildungsinhalte bietet ein standardisiertes Curriculum. Dieses Curriculum wird regelmäßig überarbeitet.

Seit Beginn der Fortbildungsmaßnahme (Kurs I zum Schuljahr 2013/2014) nahmen landesweit bereits mehr als 550 Lehrkräfte von Grundschulen teil. Die Fortführung der Maßnahme ist geplant. Die Einführung der flexiblen Schuleingangsphase an Grundschulen zum Schuljahr 2020/2021 wird das IQ

M-V mit einer weiteren geplanten Fortbildungsmaßnahme „Bedarfsorientierte Beratungs- und Prozessbegleitung mit Input-Modulen (schulspezifisch)“ begleiten. Diese Maßnahme richtet sich an Grundschulen, die sich für den jahrgangübergreifenden Unterricht in der flexiblen Schuleingangsphase per Beschluss durch die Schulkonferenz entscheiden.

### Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen. Wesentliche Ziele des Maßnahmenplans sind als Querschnittsziele in der Schulsozialarbeit zu verstehen. Als Handlungsfeld der Jugendhilfe liegt die Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung. Die Feststellung der Bedarfe und der entsprechende Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte gesteuert.

### Landesrechtliche Aus- und Weiterbildungsregelungen

Zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen wurden die landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit geändert. Über Nachteilsausgleiche, die die Leistungsnachweise betreffen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte und über Nachteilsausgleiche, die die Prüfung betreffen, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Bildung“ sind im Folgenden dargestellt:**

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in integrativen Kindertageseinrichtungen und in Einzelintegration durch Fachkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation	fortlaufend	Der behinderungsbedingte Mehrbedarf (zum Beispiel zusätzliches Personal) wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX finanziert. Seit dem 1. Januar 2020 sieht das KiföG M-V weiterhin eine vorrangige Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des SGB VIII oder SGB IX vor.	Staatskanzlei
2	Individuelle Förderung auf der Grundlage einer verbindlichen Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder und der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
3	Auf der Grundlage der Empfehlungen und Hinweise der Expertenkommission wird die Landesregierung ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Inklusion an den allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern dem Landtag vorlegen (Inklusionsfrieden) und im gesellschaftlichen Konsens entwickeln.	fortlaufend	Für die Umsetzung der Inklusion stellt das Land zusätzlich 237 Stellen zur Verfügung.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
4	Anpassung des geltenden Rechts (SchulG M-V und die dazugehörigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
5	Einrichtung der Schulen mit spezifischer Kompetenz als ergänzendes Beschulungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Hören oder Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung.	Einführung zum Schuljahr 2019/2020	Für jede der 29 Schulen mit spezifischer Kompetenz wird eine zusätzliche Lehrerstelle Sonderpädagogik sowie eine Stelle für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) (im Rahmen der Finanzierung der Maßnahme Nummer 4) bereitgestellt.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
6	<p>Einführung der Schuleingangsphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zurückstellung nur noch aufgrund medizinischer Erfordernisse</li> <li>- Inhalte der Jahrgangsstufen 1 und 2 können in einem, zwei oder drei Schuljahren erlernt werden</li> <li>- Leistungsbewertung erfolgt als differenzierte Einschätzung zum Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten</li> <li>- Ab dem Schuljahr 2024/2025 können Schulen auf freiwilliger Basis den Unterricht jahrgangsübergreifend in der FLEX organisieren</li> </ul>	<p>Einführung im Schuljahr 2020/2021</p> <p>Einführung im Schuljahr 2024/2025</p>		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
7	<p>Einrichtung inklusiver Lerngruppen an ausgewählten Grundschulen für Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sprache,</li> <li>- mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung,</li> <li>- sowie die Einrichtung von Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen</li> </ul>	<p>Einführung im Schuljahr 2020/2021</p> <p>Einführung im Schuljahr 2024/2025</p>		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

8	<p>Neustrukturierung der Flexiblen Schul- ausgangsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung Berufsreife dual</li> <li>- Ziel: Erwerb eines Schulabschlusses auf dem ersten Bildungsweg für möglichst viele Schülerinnen und Schüler unter besonderer Beachtung der Bildungsdurchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler</li> </ul>	ab dem Schuljahr 2021/2022		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
9	Einrichtung der Lerngruppe Lernen. In den Lerngruppen Lernen können Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen beschult werden.	Schuljahr 2027/2028		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
10	Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31. Juli 2020	2020		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
11	Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31. Juli 2027	2027		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
12	Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.	fortlaufend		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
13	Implementierung des Modellprojektes „Inklusive Bildung Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Hochschule Neubrandenburg	2021 bis 2024	rund 1,3 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
14	Fortbildung von mehr als 2 000 Lehrkräften im Themenfeld Inklusion mit Mitteln des ESF	Beginn: ab Schuljahr 2016/2017 Ende: 2022		Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
15	Erarbeitung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungskonzepten für Lehrkräfte aller Schularten zur Stärkung sonderpädagogischer Diagnostik- und Beratungskompetenz	fortlaufend (Umsetzung erfolgt im Bereich Grundschulen und Sekundarstufe I)	anteilige Mittel aus Kapitel 0750 MG 75 des Haushaltsplans Mittel der MG 75 insgesamt für das Jahr 2020: 2 041 000,00 Euro	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
16	Förderung von Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF	2014 bis 2020	Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
17	Verbesserung der Chancen gleichheit für Menschen mit Behinderungen durch Änderung der landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

## KAPITEL 3

# 3.3 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

## 3.3.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit



einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

## Grundsatzziele

Arbeit ist ein Schlüsselement zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dabei dient Arbeit nicht nur der materiellen Sicherung der Existenz, sondern hat großen Einfluss auf die Persönlichkeitsstruktur jedes Einzelnen. Durch die Teilhabe am Arbeitsleben erfährt der Mensch eine Steigerung seines Selbstwertgefühls sowie Anerkennung und Wertschätzung. Diese Wertschätzung muss insbesondere den Menschen zu teil werden, die durch eine Behinderung benachteiligt sind. Jeder Mensch soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch maßgeschneiderte Leistun-

gen und Förderungen die größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen.

Deshalb setzt sich die Landesregierung weiter dafür ein, dass das in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am Arbeitsleben in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird. Sie wird alle in Betracht kommenden Maßnahmen ergreifen, um die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt herbeizuführen und die sozialen, ökonomischen und infrastrukturellen Hemmnisse sowie sonstigen Barrieren abzubauen und der Diskriminierung – gleich welcher Art – entgegen zu

wirken. Dabei gilt es, insbesondere die Übergänge von einem Leistungssystem zum anderen in den Blick zu nehmen und schwerbehinderten Menschen auch weiterhin Alternativen zu einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

Wichtige Partner in diesem Prozess sind neben der Politik auch die Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel. Nicht nur unter ökonomischen, sondern auch unter sozialen Gesichtspunkten, muss die Einstellung von schwerbehinderten Beschäftigten mehr und mehr zur Normalität werden. Aufgabe der Landesregierung in diesem Kontext ist es, die Unternehmen im Land mehr für diese Personengruppe zu sensibilisieren und durch bewusstseinsbildende Maßnahmen die „Barrieren in den Köpfen“ abzubauen und Einstellungen voranzutreiben.

Die Landesregierung verfolgt folgende wesentliche Schwerpunkte:

- Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie stetige Erhöhung der Inklusion in den Unternehmen des Landes,
- Unterstützung der Betriebe und Unternehmen sowie der Beschäftigten durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- Verstetigung der Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Schaffung von Alternativen für eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen,
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung.

## KAPITEL 3

### 3.3.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

#### Modellprojekt „Budget für Arbeit“

Mit dem Modellprojekt „Budget für Arbeit“ verfolgt die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAG WfbM M-V e. V.) als Projektträger im Zeitraum von 2015 bis 2020 das Ziel, schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern und in diesem Prozess zu begleiten. Gleichzeitig soll modellhaft erprobt werden, ob eine Begleitung der Werkstattbeschäftigten in Verbindung mit finanziellen Anreizen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dauerhaft zu höheren Vermittlungserfolgen führt. Durch das Modellprojekt konnten insgesamt 28 Werkstattbeschäftigte beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begleitet werden. Nach Abschluss des Modellprojektes ist neben dem Verwendungsnachweis ein Evaluierungsbericht durch den Projektträger vorzulegen und durch das Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Integration auszuwerten.

#### Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX und andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde ab 1. Januar 2018 das Budget für Arbeit eingeführt (§ 61 SGB IX). Ziel des Budgets für Arbeit ist es, Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung an den Arbeitgeber und kontinuierlicher Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz Arbeitsmöglichkeiten bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wahrnehmen. Gleichzeitig wurde für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, mit den sogenannten anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer Werkstatt geschaffen. Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie ansonsten in einer Werkstatt

für behinderte Menschen angeboten werden. Die wirksame Umsetzung beider Instrumente, die in Mecklenburg-Vorpommern im Wesentlichen durch die Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, stellt eine große Herausforderung dar. Damit die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung erreicht werden kann, bedarf es weiterer koordinierender Unterstützung durch das Land. In den Umsetzungsprozess sollen auch die Ergebnisse aus dem Modellprojekt „Budget für Arbeit“ einfließen.

### Einbeziehung der Werkstätten für behinderte Menschen und der Werkstatträte

Sämtliche Aktivitäten zur Eingliederung von schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit seinen unterschiedlichen Etappen haben gezeigt, dass diese immer mit großen individuellen Herausforderungen verbunden sind. In diesem Prozess spielen die Werkstätten für behinderte Menschen eine besondere Rolle, da diese schon allein aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 219 Absatz 1 Satz 3 SGB IX), über besondere Kenntnisse und Instrumente verfügen. Um dieses „Know How“ zu nutzen, beabsichtigt die Landesregierung eine engere Zusammenarbeit mit den Werkstätten und den Werkstatträten in Form von Werkstattgesprächen oder Erfahrungsaustauschen.

### Öffentlichkeitsarbeit

Zur Förderung der beruflichen Teilhabe als ein Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft werben insbesondere das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - Integrationsamt im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verstärkt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sowohl auf öffentlichen Veranstaltungen als auch in regelmäßigen Presseerklärungen wird an die Unternehmen und Institutionen in unserem Land appelliert, die Potenziale von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, zu nutzen und ihnen so eine berufliche Chance zu geben.

### Durchführung einer Bildungsveranstaltung „Neue Wege zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt“

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern - Integrationsamt plant die Durchführung einer Bildungsveranstaltung „Neue Wege zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt“ in Kooperation mit der Hochschule Wismar und der Hilfswerft gGmbH Bremen. Zentrales Ziel des dreitägigen Intensiv-Workshops, der als Lehrveranstaltung angeboten wird, ist die Entwicklung von sozial-innovativen Ideen, wie Menschen mit Behinderung nachhaltig in eine passende Beschäftigung eingebunden werden können. Zugleich werden die Studierenden als potenzielle Führungskräfte für das Thema Inklusion sensibilisiert. Bei dieser Form der Schulungs- und Bildungsmaßnahme handelt es sich zunächst um ein Pilotprojekt, welches erprobt werden soll. Möglicherweise kann daraus künftig eine Bildungsreihe resultieren.

### Bundesprogramm „AlleImBetrieb“

Zur Förderung der Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in bestehenden oder neuen Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II - Alle Im Betrieb“ vom 11. April 2016, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 21. April 2016 (BAnz AT 21.04.2016 B1), erlassen. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen des Programms rund 3,0 Millionen Euro aus dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Ausgleichsfonds (§ 161 SGB IX) zur Verfügung gestellt. Aus den Mitteln des Programms können gemäß Richtlinie erbracht werden:

- finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX und
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Voraussetzung ist immer, dass neue Arbeits- oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

im Sinne des § 215 Absatz 2 SGB IX entstehen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden, wobei die vorrangige Leistungspflicht anderer Rehabilitationsträger unberührt bleibt. Inklusionsprojekte, die verstärkte beziehungsweise innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung verfolgen, können bei der Höhe der Förderung im Rahmen des Programms besonders berücksichtigt werden.

### Bundesprogramm rehapro - Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem Bundesprogramm rehapro - Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - zur Umsetzung von § 11 SGB IX werden Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen in den Blick genommen. Dieser Personenkreis hat es oftmals schwer, am gesellschaftlichen Arbeitsleben teilzunehmen. Die Zahl der Menschen, die Erwerbsminderungsrente und Eingliederungshilfe beziehungsweise Sozialhilfe beziehen, ist trotz vieler Angebote der Prävention und Rehabilitation in den vergangenen Jahren dauerhaft hoch geblieben. Hierunter fallen auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Ziel des Programms ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen neue Wege zu finden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen noch besser zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Bund hat im Rahmen des ersten Förderaufrufes 57 Modellprojekte mit einer Fördersumme von rund 300 Millionen Euro auf der Grundlage der im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“ zur Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 2. Mai 2018 (BAnz AT 04.05.2018 B1) in der Fassung der Änderung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2018 (BAnz AT 20.06.2018 B5) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bewilligt. Davon waren vier Projekte aus Mecklenburg-Vorpommern. Insbesondere bei zwei Maßnahmen für die Zielgruppe

von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wirkt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern unterstützend und koordinierend mit. Dies betrifft die Projekte „AktiFAME“ (Aktiver Zugang, Beratung und Fallmanagement bei Versicherten mit hohem Risiko einer Erwerbsminderung) und „ISP-Coaching ZIB“ (Individual Placement und Support Coaching - Zurück ins Leben). Ebenso wird die Umsetzung der zwei weiteren Projekte „GIBI“ (Ganzheitliche Klärung des Interventionsbedarfs bei gefährdeter beruflicher Integration) und „Sehnsucht“ (Förderung von Menschen mit Alkoholsucht) befürwortet und unterstützt.

### „Landesprogramm zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“

Zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen wird die Landesregierung auch weiterhin Maßnahmen ergreifen, um

- behinderungsbedingte Hemmnisse und Barrieren beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen nach Art und Umfang der individuellen Behinderung zu beseitigen,
- Betriebe, Unternehmen dabei zu unterstützen, mehr Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen,
- die statistisch ausgewiesene Beschäftigungsquote für Betriebe und Unternehmen auf das gesetzliche Maß anzuheben,
- präventive Maßnahmen, zum Beispiel zur betrieblichen Gesundheitsförderung oder zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung in Inklusionsbetrieben zu fördern.

Im Ergebnis eines ersten Landesprogramms wurden in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 für insgesamt 356 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler aus rund 50 Schulen des Landes mehr als 800 Praktika und knapp 200 Berufswegekonferenzen durchgeführt. Rund 140 Teilnehmende konnten in eine Maßnahme außer-

halb der Werkstatt für behinderte Menschen begleitet werden. Davon gelang einem Teilnehmenden der Übergang in eine betriebliche Ausbildung und acht weiteren Teilnehmenden der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Aufgrund dieser Erfolge wird in Umsetzung des Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention mit einem Zweiten Landesprogramm nahtlos an die Förderung des ersten Landesprogrammes angeknüpft. Die Förderung wird für zwei weitere Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 bis zum 31. Juli 2021 fortgeführt.

Im Mittelpunkt des Landesprogramms steht die Entfaltung von Potenzialen und Kompetenzen schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dabei erfolgt die Unterstützung und bei Bedarf auch die Begleitung beim Übergang von der Förderschule in eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung durch berufserfahrene und fachkundige Integrationsfachdienste (§ 192 SGB IX) unter Beteiligung von Schulen, Lehrkräften, Eltern, Betrieben, Unternehmen und den Agenturen für Arbeit.

Die Umsetzung des Zweiten Landesprogramms erfolgt auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zur Umsetzung des Landesprogramms werden aus dem Sondervermögen des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ pro Schuljahr 750 000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an die Modellphase ist ab dem Schuljahr 2021/2022 geplant, die Inhalte des Landesprogramms in den Aufgabenkatalog der Integrationsfachdienste zu übernehmen und so in eine Regelfinanzierung mit Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von ebenfalls 750 000,00 Euro pro Schuljahr zu überführen.

### Vorrangige Berücksichtigung von Schwerbehinderten bei Neueinstellungen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich als Arbeitgeber verpflichtet, schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung vorrangig einzustellen. Daher wird bei der Besetzung von freien Stellen durch die Dienststellen geprüft, ob vorrangig schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden können. Werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, erfolgen die notwendigen Anpassungen nach den individuellen Anforderungen hinsichtlich der Büroausstattung und des Arbeitsmaterials.

Die Bediensteten in der Landesverwaltung werden durch die ständige Weiterentwicklung der Barrierefreiheit der IT-Fachanwendungen im Berufsalltag unterstützt. Dies ist bei der Bearbeitung der papiergebundenen Akte, zum Beispiel im Geschäftsbereich der Justiz allerdings nur in geringem Umfang möglich. Mit der geplanten Einführung der elektronischen Akte in den Gerichtsbarkeiten werden Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Menschen mit Behinderungen eröffnet, die bislang nicht bestanden.

Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ sind im Folgenden dargestellt:

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Abschluss des Modellprojektes „Budget für Arbeit“	2015 bis 2020	Gesamtkosten 1,5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
2	Unterstützung der Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit gemäß § 61 SGB IX und der Etablierung anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX als Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
3	Förderung der Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Werkstätten für behinderte Menschen unter Beteiligung der Werkstatträte	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
4	Nachhaltige Unterstützung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben durch Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
5	Durchführung einer Bildungsveranstaltung „Neue Wege zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt“ als Pilotprojekt	2021	15 000,00 Euro aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
6	Umsetzung des Bundesprogrammes „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX)	ab 2017 (bis zum Verbrauch der Bundesmittel)	rund 3,0 Millionen Euro Bundesmittel	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung



7	<p>Umsetzung der Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „AktiFAME“;</li> <li>- „ISP-Coaching ZIB“;</li> <li>- „GIBI“ und</li> <li>- „SehnSucht“</li> </ul> <p>im Rahmen des Bundesprogramms reha-pro</p>	2020 bis 2024	Bundesmittel	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
8	<p>Umsetzung des „Landesprogramms zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“</p>	2017 bis 2021	750 000,00 Euro pro Schuljahr aus dem Sondervermögen Ausgleichs-abgabe nach dem SGB IX Kapitel 7204 Titel 684.04	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
9	<p>Überführung der Inhalte des „Landesprogramms zur Förderung des Übergangs von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ in den Aufgabenkatalog der Integrationsfachdienste</p>	ab Schuljahr 2021/2022	750 000,00 Euro pro Schuljahr aus dem Sondervermögen Ausgleichs-abgabe nach dem SGB IX Kapitel 7204 Titel 684.04	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
10	<p>Vorrangige Berücksichtigung von Schwerbehinderten bei Neueinstellungen bei gleicher Eignung</p>	fortlaufend		alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei



## KAPITEL 3

## 3.4 Handlungsfeld Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23) und Frauen (Artikel 6)

### 3.4.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

#### Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

#### Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

#### Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
  - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
  - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

## Grundsatzziele

Kinder und Jugendliche stellen die Zukunft unseres Landes dar und unterliegen deshalb einem besonderen gesellschaftlichen Schutz. Ausgehend von Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention schafft die Landesregierung die gesetzlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihre Familien die gleichen Chancen auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderung. Ausgehend von den individuellen persönlichen und sozialen Gegebenheiten soll allen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an

allen Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten gewährt werden.

Neben Kindern und Jugendlichen sind auch Frauen mit Behinderungen häufig Diskriminierungen und Gewalt ausgesetzt. Diese beziehen sich nicht nur auf ihre gesundheitlichen Einschränkungen, sondern erfolgen zusätzlich aufgrund ihres Geschlechtes.

Ziel der Landesregierung ist es deshalb, die Rechte von Mädchen und Frauen mit Behinderung zu stärken und ihnen ein selbstbestimmtes gewaltfreies Leben sowie

eine uneingeschränkte gleichberechtigte Entfaltung in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Daraus lassen sich folgende wesentliche Schwerpunkte ableiten:

- Mecklenburg-Vorpommern als kinderfreundliches, den Inklusionsgedanken verfolgendes Land mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an allen Angeboten in allen gesellschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Verkehr und Freizeit.
- Bedarfsgerechte Förderung und Stärkung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,
- Schaffung einer familiengerechten inklusiven Infrastruktur, die insbesondere am Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Familien ausgerichtet ist, verbunden mit dem sukzessiven Abbau von bestehenden Barrieren und Hemmnissen,
- Förderung eines gesamtgesellschaftlichen Inklusionsgedankens, der den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gerecht wird,
- Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen in allen Bereichen, in denen Leistungsangebote für Frauen beziehungsweise auch für Frauen mit Behinderungen erbracht werden (zum Beispiel Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Frauenhäuser, Wohnstätten, Unterkünfte für Migrantinnen und Migranten),
- Verbesserung der Lebens-, Gesundheits- und Arbeitssituation sowie des Gewaltschutzes von Frauen mit Behinderungen.

## KAPITEL 3

### 3.4.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

#### Frühförderung

In einer Landesrahmenvereinbarung Mecklenburg-Vorpommern werden in Umsetzung von § 46 Absatz 4 SGB IX zwischen den Trägern der Leistungen zur Rehabilitation und den Verbänden der Leistungserbringer die Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung geregelt. Dieses trägt dazu bei, eine höhere Verbindlichkeit und Sicherheit bei der Erbringung der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung für die Leistungsträger und Leistungserbringer, vor allem aber für die leistungsberechtigten Kinder und ihre Familien zu erreichen. Zweck der Landesrahmenvereinbarung ist die Gewährleistung von heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen als interdisziplinäre Komplexleistung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Aufeinander abgestimmte Leistungen sollten aus einer Hand unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen, nach Landesrecht

zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrischen Zentren erbracht.

#### Grundsätzlich inklusive Kindertagesförderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern

Nach § 9 Absatz 2 KiföG M-V sollen Kinder, die im Sinne des SGB VIII und SGB IX behindert oder von Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden. Im Sinne der Inklusion und des Gleichstellungsgebots wird durch die Regelung im KiföG M-V sichergestellt, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder vorrangig in Kindertageseinrichtungen und nur nachrangig in Sondereinrichtungen erfolgen soll. Die Regelung entspricht dem Leitbild einer inklusiven Förderung und zielt auf den Abbau von Barrieren zwischen allen Kindern, unabhängig von einem besonderen Förderbedarf ab. Die Maßnahme ist

nicht neu. Zum 1. Januar 2020 erfolgte im KiföG M-V jedoch eine klarstellende Formulierung. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf (beispielsweise zusätzliches Personal) wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX finanziert.

### Weiterentwicklung der Webseite „Familienbotschaft-MV“ zum Familienportal „Familieninfo-MV“ Mecklenburg-Vorpommern

Im Zuge der fortschreitenden Bedeutung der Digitalisierung in allen Lebensbereichen wurde die Webseite „Familienbotschaft-MV“ ([www.familienbotschaft-mv.de](http://www.familienbotschaft-mv.de)) zum Familienportal „Familieninfo-MV“ Mecklenburg-Vorpommern weiterentwickelt. Alle Bildungs- und Beratungsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und Senioren werden nunmehr lebens- und entwicklungsphasenbezogen dargestellt, wie zum Beispiel Übersichten zu den wichtigsten Leistungen für Familien, Regelungen und Downloads zum Familienrecht sowie zum Kinderschutz und Informationen über Unternehmen, die die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in ihrer Unternehmensstrategie verankert haben sowie Möglichkeiten zum politischen und ehrenamtlichen Engagement.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Internetseite unter anderem auch in Leichter Sprache angeboten werden. Die Finanzierung erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ vom 20. März 2017 (AmtsBl. M-V 2017, Nr. 13, S. 251 ff.).

### Sicherstellung einer bedarfsgerechten, inklusiven Angebotspalette für Familien

Ziel der Landesregierung ist es, in den Einrichtungen für Familien in denen Bildung, Beratung und Betreuung rund und um die Familie angeboten werden, langfristig die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls entsprechend der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ vom 20. März 2017 (AmtsBl. M-V 2017, Nr. 13, S. 251 ff.).

### Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenssituationen durch Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen

Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen unterstützen Eltern in belastend erlebten Situationen. Insbesondere Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen begleiten auch Familien mit behinderten, chronisch kranken Kindern und Kindern mit Regulationsstörungen sowie Frühgeborenen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Landesprogramm „Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in Mecklenburg-Vorpommern“ ([familienhebammen-in-mv.de](http://familienhebammen-in-mv.de)).

### Landeskoordination: Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien Mecklenburg-Vorpommern

Um die Situation von Kindern aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern, arbeiten der Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH Rostock seit Ende dieses Jahres unter dem Namen „Landeskoordination: Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien M-V“ (LaKo KipsFam) zusammen. Finanziert wird das Projekt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Ziel des Projektes ist, die Angebotsvielfalt von Projekten und Initiativen zu bündeln, diese besser zugänglich zu machen, neue Aktivitäten auszumachen, zu vernetzen und Impulse für neue Wege und für die Weiterentwicklung von bestehenden anzubieten. Der Auftrag ist, alle Informationen in Mecklenburg-Vorpommern zur Thematik zusammenzuführen, um letztlich die Situation der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu verbessern. Dazu starteten im November/Dezember 2020 vier Arbeitsgruppen, die unterschiedliche Themen zur Grundlage haben.

## Schwangerschafts(konflikt)beratung

Ziel der Landesregierung ist eine qualifizierte Sicherstellung einer bedarfsgerechten psychosozialen Beratung im Kontext pränataldiagnostischer Maßnahmen beziehungsweise Befunden durch Schwangerschafts-

beratungsstellen. Gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz erhalten alle Beratungsstellen 90 Prozent Fördermittel des Landes für ihre Personal- und Sachkosten gemessen an den förderfähigen Gesamtausgaben.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche, Familie und Frauen“ sind im Folgenden dargestellt:**

### Maßnahmen zu Artikel 7

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Erarbeitung einer Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Mecklenburg-Vorpommern nach § 46 Absatz 4 SGB IX	2021	Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
2	Grundsätzlich inklusive Kindertagesförderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern	fortlaufend	Der behinderungsbedingte Mehrbedarf (beispielsweise zusätzliches Personal) wird aus Mitteln der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX finanziert. Seit dem 1. Januar 2020 sieht das KiföG M-V weiterhin eine vorrangige Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des SGB VIII oder SGB IX vor.	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## Maßnahmen zu Artikel 23

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Weiterentwicklung des Familienportals „Familien-info-MV“	2020 bis 2023	Modellförderung Kapitel 1019 MG 01 Titel 684.15	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
2	Sicherstellung einer bedarfsgerechten, inklusiven Angebotspalette für Familien	fortlaufend	Kapitel 1019 MG 01 Titel 633.02 jährlich 500 000,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
3	Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenssituationen	fortlaufend	Kapitel 1019 MG 01 Titel 684.11 jährlich 500 000,00 Euro	alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei
4	Umsetzung des Projektes Landeskoordination: Kinder aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien M-V	2020 bis 2023	Modellförderung Kapitel 1025 Titel 684.64	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
5	Qualifizierte Sicherstellung einer bedarfsgerechten psychosozialen Beratung im Kontext zu pränataldiagnostischen Maßnahmen beziehungsweise Befunden durch Schwangerschaftsberatungsstellen	fortlaufend	entsprechend Schwangerschaftskonfliktgesetz - Ausführungsgesetz M-V Kapitel 1019 MG 04 Titel 684.02	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## KAPITEL 3

## 3.5 Handlungsfeld Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)

### 3.5.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

#### Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

#### Grundsatzziele

Ausgehend von Artikel 19, der die unabhängige Lebensführung im Sinne eines selbstbestimmten Lebens definiert, erkennt die Landesregierung das Recht von Menschen mit Behinderungen an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie nicht behinderte Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

Die Schaffung eines inklusiven Sozialraumes mit gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, die sowohl der Allgemeinheit als auch Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung stehen,

ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Die geplanten Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten haben, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Sie sollen selbstständig entscheiden können, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Ebenso sollen Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsleistungen haben, dies schließt auch die persönliche Assistenz ein, die das Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützt und Isolation und Ausgrenzung verhindert.



Die Landesregierung verfolgt diesbezüglich folgende wesentliche Schwerpunkte:

- Verbesserung der Versorgung durch Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- Aufbau einer flächendeckenden und dezentralen Wohnberatungsstruktur, Neustrukturierung der Beratungsangebote im Land.

## 3.5.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Masterplan Gesundheitswirtschaft

Im Bereich Gesundheitswirtschaft sieht der Masterplan 2020 die Intensivierung der Aktivitäten zur Koordinierung und Vernetzung im Bereich Barrierefreiheit vor. Diese Zielstellungen werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Rahmen geförderter konkreter Projektarbeit verfolgt, zum Beispiel durch das Projekt: „Digitale Gesundheitswirtschaft Nord°Ost° - DGN°O°“ des ILWiA-Verbundes Greifswald (Initiative Leben und Wohnen im Alter). Mit der Netzwerkarbeit soll die Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch den interdisziplinären Austausch mittels eines Innovationslotsen unterstützt werden.

Ziel ist es, gemeinsam mit den betroffenen KMU Problemfelder zu identifizieren und diese gemeinsam mit (wissenschaftlichen) Partnern in eigenständige Projekte und Produkte zu überführen. Das verbindende Ziel des ILWiA-Verbundes ist es, Menschen auch im Alter möglichst lange ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu ermöglichen und ihnen eine hohe Lebensqualität zu erhalten. Verbesserung der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen

Gemäß § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sollen Angebote zur Unterstützung im Alltag dazu beitragen, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Außerdem sollen pflegende Angehörige oder sonstige nahestehende Pflegepersonen entlastet werden. Es handelt sich um niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote vor Ort für pflegebedürftige Menschen inklusive Menschen mit Demenzerkrankungen,

geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

- Betreuungsangebote, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von
- Pflegebedürftigen (insbesondere mit Demenz) in Gruppen oder in der Häuslichkeit stundenweise übernehmen,
- Angebote zur Entlastung im Alltag, die insbesondere dazu dienen, Pflegebedürftige bei der Bewältigung des allgemeinen Alltags und der Haushaltsführung zu unterstützen,
- Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, die insbesondere der beraten den Unterstützung in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen.

Diese Angebote benötigen eine landesrechtliche Anerkennung nach der Landesverordnung über Angebote zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (Unterstützungsangebotelandsverordnung - UntAngLVO M-V), welche am 14. September 2019 in Kraft getreten ist. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Im November 2018 gab es 252 anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Mecklenburg-Vorpommern. Im Oktober 2019 waren es bereits 403 Angebote. Damit erhöhte sich die Anzahl der Anerkennungen innerhalb dieses Zeitraumes um 151 Angebote; Tendenz steigend.

Seit September 2019 ist die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe als ein neues niedrigschwelliges Entlastungsangebot in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt worden. Hier agieren Nachbarn, Freunde oder Bekannte ehrenamtlich als Einzelhelfer bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen in der Nachbarschaft. Voraussetzung für die Anerkennung als ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin beziehungsweise ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer ist unter anderem eine 8-stündige kostenlose Schulung und die Registrierung bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern. Anmeldung und Organisation der Schulung erfolgt über die regionalen Pflegestützpunkte in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Unterstützungsleistungen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe umfassen beispielweise die Begleitung bei Arzt- oder Behördenbesuchen oder Spaziergängen, Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen (zum Beispiel Reinigungsarbeiten, Wäschepflege), Hilfen im Außenbereich (zum Beispiel Rasenmähen), Kommunikation, Vorlesen sowie Anregung und Unterstützung bei Hobbys und bei sozialen Kontakten. Pflegeleistungen dürfen dabei nicht erbracht werden.

### Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern sowohl qualitativ als auch örtlich neu zu strukturieren. Im Ergebnis soll die Kooperation der verschiedenen Träger der Beratungsangebote ausgebaut und gefördert werden, damit die unterschiedlichen Beratungsarten besser miteinander verzahnt und bedarfsgerecht angeboten werden können.

Mit dem Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ soll erreicht werden, dass es für die Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen des Kreisgebietes zu einer erreichbaren, langfristig stabilen und qualitativ hochwertigen, homogenen und anpassungsfähigen Angebotsstruktur sowie zu besseren Bedingungen für die Beratenden und ihren Organisationen kommt.

Der Start des Modellprojektes erfolgte am 1. Januar 2018 mit den Beratungsarten: Allgemeine soziale Beratung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sucht- und Drogenberatung, Migrationsberatung, Beratung von Menschen mit Behinderungen und Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung. Die Beratung wird als stationäres Angebot, zum Teil auch durch Außensprechstunden, durchgeführt. Bei nachgewiesenem Bedarf können auch mobile Angebote der aufsuchenden Beratungsarbeit angeboten werden. Zur Begleitung dieses Modells wurde ein Fachbeirat gebildet. Ihm gehören Vertreter des Landes und des Landkreises, der kommunalen Spitzenverbände, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Beratungsstellen und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Landkreis und die am Modellprojekt mitwirkenden Träger unabhängig und prozessbegleitend zu beraten.

Die Finanzierung des Modellprojektes erfolgt von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern über einen Zuweisungsvertrag. Der Landkreis entscheidet im Rahmen seiner eigenen Sozialplanung über den Einsatz der Mittel. Im Konzept zur Neustrukturierung der Beratungslandschaft wurden für jede Beratungsart Standards festgelegt, die einzuhalten sind. Mit den beteiligten Trägern, die sich über ein Interessenbekundungsverfahren beworben haben, schließt der Landkreis seinerseits Dienstleistungsverträge ab. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich durch das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) begleitet und evaluiert. Zur wissenschaftlichen Begleitung/Evaluation gehört auch ein Monitoring mittels eines online-gestützten Datenerfassungstools. Das Modellprojekt endet am 31. Dezember 2020.

### Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Inkrafttreten des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz M-V - WofTG M-V) zum 1. Januar 2021 (Anmerkung: Verfahren zur Verschiebung des Inkrafttretens

auf den 1. Januar 2022 ist anhängig) werden die Finanzierungsstrukturen in der sozialen und der gesundheitlichen Beratung landesweit neu organisiert. Von der bisherigen richtlinienbasierten Förderung erfolgt ein Wechsel zu Finanzierungsstrukturen, die die sozialgesetzlich begründete Zuständigkeit und Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte ebenso wie die auf kommunaler Ebene diesbezüglich bestehenden Planungs-, Angebots-, und Beratungsstrukturen berücksichtigen. Die Landesmittel werden zukünftig den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage von Zuweisungsverträgen zur Weiterleitung an freie Träger im eigenen Zuständigkeitsbereich zugewiesen. Zu berücksichtigen sind dabei landesweit geltende fachlich-inhaltliche Standards. Dies stärkt die kommunalen Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume ebenso wie die Berücksichtigung kreisspezifischer Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung der Angebotsstrukturen und -qualität führt. Die soziale Beratung nach dem WofTG M-V umfasst insbesondere die allgemeine soziale Beratung gemäß § 11 SGB XII, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 11 SGB XII, die Ehe-, Familien- und Lebensberatung und die Beratung von Menschen mit Behinderungen. Die Gesundheitsberatung nach dem WofTG M-V umfasst die Sucht- und Drogenberatung gemäß § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG M-V) und die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 ÖGDG M-V.

### Konzept zur weitergehenden Wohnberatung

Das Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden und dezentralen Wohnberatungsstruktur. Zweck der weitergehenden Wohnberatung ist es, eine über die durch die Pflegestützpunkte bereits geleistete niedrigschwellige Wohnberatung hinausgehende Wohnberatung zu gewährleisten. Hierfür sollen eine Beratung und Begleitung der baulichen und wohnraumbezogenen Maßnahmen bis zu deren Abschluss durchgeführt werden. Zielgruppen der weitergehenden Wohnberatung sind neben den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen auch Menschen ohne Hilfebedarf. Die weitergehende Wohnberatung wird als freiwillige Aufgabe des Kommunalbereiches gesehen. Zur Umsetzung werden Zielvereinbarungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahre 2020 geschlossen.

### Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte

Die Landesregierung hat eine Broschüre für die Landkreise und kreisfreien Städte erarbeitet, in der Eckpunkte und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes enthalten sind. Mit dem für die Städte, Ämter und Gemeinden erarbeiteten Leitfaden erhalten diese die Möglichkeit, ihre Situation vor Ort zu analysieren, vorhandene Ressourcen auszuschöpfen und an das vom jeweiligen Landkreis erarbeitete seniorenpolitische Gesamtkonzept unter Einbeziehung der älteren Menschen mit Behinderungen anzugleichen.

Ziel der Landesregierung ist es, auf die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen einzugehen und die Gestaltung der sozialen Räume den besonderen Herausforderungen an Teilhabe und Freizeitgestaltung anzupassen. Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erarbeitung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen sowie in Form von Veranstaltungen beziehungsweise Workshops.

Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Inklusiver Sozialraum und Wohnen“ sind im Folgenden dargestellt:

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	1. Masterplan Gesundheitswirtschaft 2020: Intensivierung der Aktivitäten zur Koordinierung und Vernetzung im Bereich Barrierefreiheit	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
2	Verbesserung der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen durch Angebote zur Unterstützung im Alltag	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
3	Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“	ab 1. Januar 2018		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
4	Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz M-V	2020 bis 2023		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
5	Umsetzung des „Konzeptes zur weitergehenden Wohnberatung im Zusammenwirken mit den Pflegestützpunkten in Mecklenburg-Vorpommern“	2018 bis 2023	1,3 Millionen Euro (Strategiefonds)	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
6	Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte	2020/2021	Kapitel 1005 MG 67 Titel 633.63 2020/2021 je 100 000,00 Euro sowie 970 000,00 Euro (Strategiefonds)	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## KAPITEL 3

# 3.6 Handlungsfeld Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)

## 3.6.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
  - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
  - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
  
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
  - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
  - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
  - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
  - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
  - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern,
  - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
  - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

## Grundsatzziele

Die Barrierefreiheit ist eines der zentralen Handlungsfelder des Maßnahmenplans 2.0 der Landesregierung. Sie ist im Alltagsleben von Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung und zieht sich als Querschnittsthema durch viele Handlungsfelder, wie zum Beispiel Bewusstseinsbildung, Arbeit und Beschäftigung und Bildung. Dabei bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf die Gestaltung von Gebäuden, Straßen, Wegen und Naherholungsgebieten, sondern umfasst auch den komplexen Bereich der Mobilität.

Uneingeschränkte Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und kommt letzten Endes auch allen anderen Menschen zugute.

Deshalb sind die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ein besonderes Anliegen der Landesregierung und bringt nachfolgende wesentliche Schwerpunkte hervor:

- Fortentwicklung der Barrierefreiheit von Gebäuden und Liegenschaften der Landesverwaltung sowie der Beratungsstellen,
- Förderung der Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung,
- Beachtung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - ILERL M-V),
- Anpassung des Landesrechtes an die neuesten bautechnischen Standards sowie Umsetzung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit,
- Förderung der Barrierefreiheit im Rahmen der Städtebauförderung und der Wohnraumförderung,
- Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie bei der Verkehrsplanung und beim Straßenneue- und Ausbau.

## KAPITEL 3

### 3.6.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

#### Gesundheitswirtschaft

Aufgrund der älter werdenden Gesellschaft wird sich der Bedarf im Bereich der barrierefreien Infrastruktur erhöhen. Der zunehmende Bedarf entsteht vor allem durch eine wachsende Zahl an Betroffenen. Die Projekte aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft haben in der Hauptsache das Ziel, das Thema Barrierefreiheit in den Fokus zu rücken, touristische und gesundheits-

touristische Anbieter dafür zu sensibilisieren und die Schaffung neuer barrierefreier Angebote entlang der gesamten touristischen Dienstleistungskette zu unterstützen. Durch eine barrierefreie Gestaltung des Umfeldes profitieren nicht nur Menschen mit Behinderungen. Exemplarisch kann hier auf Familien mit Kinderwagen verwiesen werden, denen barrierefreie Einrichtungen ebenfalls zugute kommen.



## Verbesserung der Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen

Im Landesgremium für sektorenübergreifende Versorgungsfragen nach § 90a SGB V wirken die Landeskrankengesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) sowie die kommunalen Spitzenverbände und Patientenvertretungen unter Moderation des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zusammen mit dem Ziel, Defizite bei der barrierefreien Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen aufzudecken und Handlungsansätze für deren Überwindung zu entwickeln.

Sowohl hier als auch beim Integrationsfönderrat wurden Arbeitsgemeinschaften zum Thema Barrierefreiheit eingerichtet. Im Ergebnis wurde unter anderem gemeinsam durch die KVMV und den Verein SELBSTHILFE M/V e. V. (Zusammenschluss von Selbsthilfeorganisationen des Landes Mecklenburg-Vorpommern) ein „Letter of Intent zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der ambulanten medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern“ erarbeitet.

## Förderung im Bereich ländlicher Räume

Mit der ILERL M-V, die aktuell vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft ist, hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern eine Förderung etabliert, die dem Gedanken der Barrierefreiheit nach der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung trägt.

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete beizutragen.

Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) sowie § 8 des Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und

Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBG M-V), zu beachten.

Dies betrifft unter anderem investive Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung, der Verbesserung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur oder etwa der Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes.

Maßnahmen, die der Verwirklichung der Barrierefreiheit dienen, werden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig unter Beachtung der erforderlichen Denkmalschutz- sowie Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen umgesetzt.

## Kleingartenwesen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens Kleingartenorganisationen Zuwendungen für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder sowie Bürgerinnen und Bürger. Gefördert werden vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen. Dabei ist der Neu- und Umbau von Vereinsheimen grundsätzlich nur förderfähig, wenn er der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen) entspricht. Die Beachtung der Barrierefreiheit bei Fördermaßnahmen bei der Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern“.

## Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden und baulichen Anlagen

Die LBauO M-V enthält in § 50 gesetzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Wohnungen sowie von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Diese Anforderungen wurden bereits mit der Novellierung der LBauO M-V 2015 ausgedehnt. Die Schwelle für Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Wohnungen wurde auf



Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen herabgesetzt. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen wurde auf alle Teile ausgedehnt, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. Außerdem wurden Beherbergungsstätten in den Katalog der öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen aufgenommen.

Die Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO M-V) wurde an die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) angepasst und ist seit 19. März 2020 in Kraft. Mit der Überarbeitung wurde insbesondere erreicht, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Übernachtungsmöglichkeiten erleichtert und damit die Lebensqualität erhöht wird.

Öffentliche Einrichtungen der Landesverwaltung, insbesondere Gerichts- und Behördengebäude, aber auch die Justizvollzugsanstalten werden, soweit es sich um Neubauten handelt, so geplant und errichtet, dass diese den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit genügen. Bei Umbauten von Bestandsgebäuden wird angestrebt, diese im Rahmen der baulichen Gegebenheiten und sonstiger rechtlicher Vorgaben, wie zum Beispiel Denkmalschutzauflagen, weitgehend barrierefrei zu gestalten.

Mit der geplanten Novelle des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes - Landtagsdrucksache 7/5725 vom 13. Januar 2021) geht das Land im Rahmen einer Selbstverpflichtung einen weiteren Schritt zum Abbau von baulichen Barrieren. Große Um- und Erweiterungsbauten sollen demnach künftig entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes barrierefrei gestaltet werden. Dies soll grundsätzlich auch für die Gebäudeteile gelten, die nicht von den großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen unmittelbar betroffen sind, sofern sie dem Publikumsverkehr dienen. Auch bei Anmietungen durch das Land und seine landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll laut Gesetzesentwurf die Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

## Technische Baubestimmungen

Die bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 50 LBauO M-V werden durch Bestimmungen der DIN 18040

Teil 1 und 2, die 2012 als Technische Baubestimmung eingeführt wurden, konkretisiert. Die Norm stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

## Wohnraumförderung

Die jeweilige Wohnsituation ist neben anderen Faktoren mitentscheidend dafür, dass Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und auch Familien mit Kindern ein an den eigenen Möglichkeiten und Bedürfnissen orientiertes Leben führen können. Insbesondere barrierefreie und -arme Wohnungen bieten für die vorstehend benannten Haushaltsgruppen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung. Statistische Angaben zum Bestand barrierefreier Wohnungen gemäß DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2 Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern liegen nicht vor. Daten zu barrierereduzierten Wohnungen wurden erstmals mit dem Mikrozensus 2018 erhoben. Insgesamt wurden elf Merkmale der Barrierereduktion betrachtet, drei für das Wohngebäude und acht für die Wohnung selbst. Die Mehrzahl der Wohnungen ist zurzeit nicht barrierefrei.

Im Mittelpunkt der Wohnraumförderung des Landes steht bereits seit vielen Jahren die Erweiterung des Angebotes an altengerechten, barrierefreien beziehungsweise barrierearmen Wohnungen. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Bereitstellung von Landeshilfen zur nachfragegerechten Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes einschließlich der Beseitigung von Mobilitätsbeschränkungen im Rahmen von Modernisierung und Instandsetzung im Mietwohnungsbestand und im selbst genutzten Wohneigentum. Bereitgestellt werden Landeshilfen insbesondere für bauliche Maßnahmen zur Herstellung der schwellen- und stufenlosen Erreichbarkeit der Gebäude, der Wohnungen und aller Räume innerhalb der Wohnungen, zur Schaffung angemessener Durchgangsbreiten aller Türen sowie von barrierefreien Bädern. Das eigens auf die Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen 2014 in Kraft getretene Zuschussprogramm zur Nachrüstung von Personenaufzügen in Mietwohngebäuden und zur Umsetzung barrierearmer und -freier Wohnraumanpassungsmaßnahmen im selbst genutzten Wohneigentum wurde 2018 erweitert. Die gut angenommenen Förderkonditionen für Anpas-

sungsmaßnahmen im Wohneigentum wurden auf das Mietwohnungssegment übertragen.

Neu aufgenommen wurden ein Förderangebot zum Umbau von Wohnungen für Menschen mit schweren Mobilitätsbehinderungen und Personen im Rollstuhl sowie ein Förderangebot zur Änderung von Wohnungsgrundrissen und Treppenanlagen, wenn dies zur Nachrüstung von barrierefreien Personenaufzügen erforderlich ist.

Zur nachhaltigen Verbesserung des Wohnungsangebotes im Land trägt außerdem seit 2017 die Förderung des Neubaus von sozialen Mietwohnungen bei. Gefördert werden unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Land ausschließlich barrierearme und -freie Wohnungen. Die geförderten Wohnungen unterliegen für die Dauer von 20 Jahren einer Belegungs- und Mietpreisbindung. Mieter sollen nur diejenigen werden, die aufgrund ihrer Einkommenssituation auf Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten angewiesen sind.

## Städtebauförderung

Mit Hilfe der Städtebauförderprogramme werden städtebauliche und funktionelle Missstände in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten (städtebauliche Gesamtmaßnahmen) mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen allgemein zu verbessern. Der Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Städtebauförderung ist auch zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs, der barrierefreien Nutzung öffentlicher Gebäude und zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume möglich. Zur stärkeren Gewichtung dieses Ansatzes wurde in den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 20. Oktober 2011) unter Nummer A 6.4 geregelt, dass die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen grundsätzlich zuwendungsfähig sind.

## Öffentlicher Personennahverkehr

Angesichts der Vorgabe in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren getroffen werden müssen, hat die

Förderung der Barrierefreiheit im ÖPNV für das Land Mecklenburg-Vorpommern weiterhin Priorität. Verstärkt wird dieses Anliegen durch die in § 8 Absatz 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgelegte Verpflichtung, mithilfe der entsprechenden Nahverkehrspläne eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Unterstützung der Aufgabenträger und der sonstigen Akteure im ÖPNV mit entsprechenden Förderregularien. Infrastrukturmaßnahmen und Fahrzeuge werden nur gefördert, wenn die Anforderungen zur Barrierefreiheit erfüllt sind. Mit dem Sonderprogramm „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ werden im Rahmen der Förderung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Projekte mit einem Volumen von 15 Millionen Euro und zudem entsprechende Vorhaben mit bis zu 80 Prozent gefördert.

Eine vollständige technische Barrierefreiheit im SPNV kann aufgrund baulicher Rahmenbedingungen nicht im gesamten Netz gewährleistet werden. Um jedoch an jeder Station eine organisatorische Lösung zur Beförderung bereitstellen zu können, gibt es das bundesweite Projekt „Mobilitätsservicezentrale“ der Deutschen Bahn AG mit den entsprechenden Serviceteams, dessen Einsatz durch die Länder zusätzlich zu den Stationsentgelten zu finanzieren ist.

Darüber hinaus werden Höhen und Spalten zwischen Eisenbahnfahrzeugen und Bahnsteigen weiterhin mit erprobten technischen Einstieghilfen (zum Beispiel mobilen Rampen) überbrückt.

Etwa 70 Prozent aller Bahnsteigkanten sind seit 1990 erneuert worden. Bis etwa 2038 soll dieser Anteil auf rund 96 Prozent steigen. Die Passfähigkeit zwischen Bahnsteig- und Einstieghöhe ist derzeit bei etwa zwei Dritteln aller Bahnsteigkanten im Land gegeben. Bis 2038 sollen rund 85 Prozent aller Bahnsteige einen niveaugleichen Einstieg zum eingesetzten Fahrzeug ermöglichen.

Mit der Deutschen Bahn AG (DB Station&Service AG) wurde hierzu in 2020 ein sogenanntes Bahnsteighöhenkonzept im Entwurf abgestimmt. Kernprämisse dabei ist, dass die Bahnsteighöhen möglichst zu den

Einstiegshöhen der auf den jeweiligen Strecken eingesetzten Fahrzeuge beziehungsweise Waggons passen, sodass ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg in den allermeisten Situationen gewährleistet werden kann.

Für die Umsetzung einer vollständigen technischen Barrierefreiheit an den Stationen des SPNV stehen nur wenige Bundesmittel zur Verfügung. Um die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau der Bahnstationen im Land voranzubringen, hat das Land - gemeinsam mit der DB Station&Service AG - in den letzten zehn Jahren eine Vielzahl von Bahnhöfen und Bahnsteigen barrierefrei modernisiert. Die im kommenden Jahr auslaufende Vereinbarung wird erneuert werden, so dass auch in den folgenden zehn Jahren viele weitere Stationen mit erheblicher finanzieller Beteiligung des Landes modernisiert werden können.

### DELFI - „Durchgängige Elektronische Fahrgastinformation“ - Barrierefreie Reiseketten

Die im Oktober 2014 von der Verkehrsministerkonferenz verabschiedete Strategie DELFI 2020, die im März 2020 durch die Verabschiedung eines Eckpunkteapiers zur Fortschreibung der DELFI-Strategie „DELFI 2030“ ergänzt wurde, bildet die Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen der Länder in diesem Bereich. Wesentliche Inhalte der Strategie wurden in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich umgesetzt. Neben der konsequenten Rollen- und Aufgabenverteilung bestehender Gremien wurde insbesondere mit der Gründung des DELFI e. V. ein neues operatives Organ geschaffen, welches die Grundlage für eine höhere Dynamik, Flexibilität und Professionalität bei der Realisierung der Strategie DELFI 2020 bildet.

Die Umsetzung der DELFI-Integrationsplattform als technisches Herzstück des neuen DELFI-Ansatzes sowie die regelmäßige Erzeugung eines deutschlandweiten, routingfähigen DELFI Datensatzes sind zwei Beispiele für die erfolgreiche Arbeit von DELFI.

Die Anwendung des Handbuches wurde in 2018 durch den DELFI-Lenkungsausschuss der Länder einstimmig beschlossen. Mit dem Handbuch liegt unter anderem ein deutschlandweit einheitlicher Standard zur Erfassung von Merkmalen von Haltestellen vor, die zunächst in den einzelnen Ländern vollständig erfasst, aufbe-

reitet und gepflegt werden müssen. Angestrebt wird, dass ab dem 1. Januar 2022 in der Fahrplanauskunft deutschlandweit routingfähige Aussagen zu Barrierefreiheit der Haltestellen vorliegen. Es soll ab diesem Zeitpunkt Auskunft zu barrierefreien Reiseketten gegeben werden können.

Mit dem Handbuch „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“ und der im DELFI-Lenkungsausschuss beschlossenen Roadmap zu deren Umsetzung liegt zudem der Masterplan zur Schaffung deutschlandweiter barrierefreier Reiseketten vor. Dadurch werden neue Mobilitätschancen für mobilitätseingeschränkte und ältere Menschen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG geschaffen.

Der Bund und die Länder haben sich im Rahmen von DELFI das Ziel gesetzt, als Mindestqualität bis Ende 2021 Auskünfte zu barrierefreien Reiseketten der Qualitätsstufe 2 geben zu können und die dafür notwendigen Daten zu erheben. In Mecklenburg-Vorpommern wird dies über die landesweite Fahrplanauskunft „MV fährt gut“ umgesetzt.

Die im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern agierende VMV - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH - hat über den DELFI e. V. dafür einen landesweiten Adressdatensatz eingekauft, importiert und als Geoinformationsdatensatz (GIS-Datensatz) über eine entsprechende Software (DIVA-GIS) in die landesweite elektronische Fahrplanauskunft (EFA) eingestellt. Somit ist über EFA eine Erteilung von Auskünften nicht nur von Haltestelle zu Haltestelle, sondern auch adressbezogen von „Tür-zu-Tür“ sichergestellt.

### Parkerleichterungen im Straßenverkehr

Für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung können beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Halten und Parken gewährt werden, unabhängig davon, ob sie selbst ein Fahrzeug führen oder sich von Dritten fahren lassen. Die erteilten Ausnahmegenehmigungen erlauben den Berechtigten

das Parken im öffentlichen Verkehrsraum an Stellen, an denen es anderen Fahrzeugführenden nicht erlaubt ist sowie an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten grundsätzlich nicht auf privaten Parkplätzen oder in Parkhäusern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber lässt dies ausdrücklich zu (zum Beispiel durch eine offenkundige Mitteilung). Durch die landesrechtliche Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ergänzt.

### Verkehrsplanungen im Straßenneubau sowie im Um- und Ausbau

Bei Verkehrsplanungen im Straßenneubau sowie im Um- und Ausbau werden die Richtlinien zur Gewährung der Barrierefreiheit umgesetzt. Die einschlägigen Straßengesetze des Bundes (Bundesfernstraßengesetz - FStrG) und des Landes (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG MV) verpflichten die Baulastträger beim Neu- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, die Belange unter anderem von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen. Ziel ist die Schaffung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange dem entgegenstehen (zum Beispiel besondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit).

Diesen gesetzlichen Anforderungen wird durch die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen, indem das diese Anforderungen umsetzende Regelwerk für den Straßenbau (zum Beispiel Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt) eingeführt wurde und damit bei der Planung durch die Straßenbauämter zu beachten ist. Darüber hinaus werden Straßenbaumaßnahmen kommunaler Baulastträger nur gefördert, wenn durch das jeweilige Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und die Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend entsprechen.

### Arbeitsgruppe „Design für alle“

Der am 19. Juni 2018 vom Landeskabine tt beschlossene Integrierte Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern (ILVP M-V) sieht die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, die insbesondere auf der Grundlage der Arbeitsblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) für Mecklenburg-Vorpommern Umsetzungsmöglichkeiten des „Design für alle“ in der Straßenraumgestaltung prüft. Die Umsetzung dieses Auftrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. In Vorbereitung der Bildung einer Arbeitsgruppe wurden durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vorhandene Regelwerke gesichtet und fachlich bewertet. Es ist vorgesehen, unter Federführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr noch in 2020 eine Arbeitsgruppe zu bilden. Maßgebliche Akteure werden hier insbesondere die Kommunen und Landkreise sein, da die Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit Bezug zum Straßenraum überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften zu berücksichtigen ist. Die Behinderten- und Seniorenverbände werden in die Diskussion einbezogen.

### Barrierefreier Zugang zu den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen

Entsprechend Ziffer 335 der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (2016 bis 2021) soll in dieser Legislaturperiode ein Angebot geschaffen werden, dass Frauen mit einem Handicap einen barrierefreien Zugang zu einer Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ermöglicht. Aktuell gibt es bereits Angebote innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes, so zum Beispiel die Frauenhäuser in Ribnitz-Damgarten und Schwerin, bei denen die Reduzierung von Barrieren gelungen ist.

Darüber hinaus werden die den Parkerleichterungen zugrundeliegenden Feststellungsbescheide des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in ihrer Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit inhaltlich und sprachlich weiter verbessert.

Im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention richtete der Bund einen „Runden Tisch - Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ein. Ziele der Zusammen-

arbeit sind der Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen. Hierbei sind unter anderem auch investive Maßnahmen im Rahmen innovativer Ansätze zum Ausbau der Kapazitäten sowie zur Verbesserung des Zugangs zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen vorgesehen. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Ge-

walt an Frauen“ zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde am 15. Juni 2020 unterzeichnet. Die Förderrichtlinie und andere Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität“ sind im Folgenden dargestellt:**

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Verbesserung der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen der Lan	fortlaufend		alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei Finanzministerium als verantwortliches Ressort für den Staatshochbau
2	Schaffung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten zur ambulanten medizinischen Versorgung (Zusammenarbeit mit der KVMV)	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
3	Verbesserung der Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
4	Dorferneuerung und -entwicklung	bis 2023 (aktuelle ILERL M-V)		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
5	Verbesserung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur	bis 2023 (aktuelle ILERL M-V)		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
6	Maßnahmen zur Umsetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER-Ansatz)	bis 2023 (aktuelle ILERL M-V)		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7	Steigerung der touristischen Attraktivität des ländlichen Raumes	bis 2023 (aktuelle ILERL M-V)		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
8	Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens	bis 2021 (aktuelle Richtlinie)		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
9	Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Wohnungen	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
10	Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Städtebauförderung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und abgegrenzten Fördergebieten zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Nutzung öffentlicher Gebäude und zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Räume sowie beim barrierefreien Neubau von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Anlagen	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
11	Einsatz von Wohnraumfördermitteln für die Erhöhung des Angebotes an Barrieren reduzierten und barrierefreien Wohnungen	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
12	Förderung von Anlagen und Fahrzeugen im ÖPNV und im SPNV	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
13	Barrierefreiheit in Zügen ist Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
14	Bekanntmachung und Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 16. Oktober 2009 über „Parkerleichterungen im Straßenverkehr für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung oder Mobilitätsbeeinträchtigung“	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung



Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
15	Umsetzung der Richtlinien zur Gewährung der Barrierefreiheit im Rahmen von Verkehrsplanungen im Straßenneubau sowie im Um- und Ausbau	fortlaufend		Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
16	Bildung einer Arbeitsgruppe auf der Grundlage des ILVP M-V zur Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten des „Design für alle“ in der Straßenraumgestaltung	beginnend 2020		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
17	Mitarbeit des Landes im DELFI-Lenkungsausschuss und Anwendung sowie schrittweise Umsetzung des Handbuchs „Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“	fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
18	Erleichterung des Zugangs zu den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt	seit August 2018	Zur Umsetzung des Förderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 jährlich rund 565 000,00 Euro für Projekte in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung



## KAPITEL 3

# 3.7 Handlungsfeld Kommunikation und Information (Artikel 9)

## 3.7.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 9 - Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
  - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
  - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
  
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
  - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
  - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
  - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
  - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
  - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern,
  - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
  - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

## Grundsatzziele

Barrierefreie Kommunikation und der Zugang zu Informationen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und damit für eine unabhängige Lebensführung. Insbesondere Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, wie Hör- und Sehbehinderungen, aber auch Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung, sind durch nicht ausreichende Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten von vielen gesellschaftlichen Angeboten teilweise oder auch ganz ausgeschlossen.

Um allen Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermög-

lichen, verfolgt die Landesregierung folgende wesentliche Schwerpunkte:

- Ausbau der barrierefreien Programmgestaltung des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
- Weiterentwicklung der barrierefreien Gestaltung des Regierungsportals, des MV-Serviceportals und des Willkommensportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- Förderung der Angebote für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen,
- Förderung der Anwendung der Leichten Sprache in allen Lebensbereichen.

## KAPITEL 3

# 3.7.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

## Medien

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird Medien eine Querschnittsfunktion zugesprochen. Sie haben im inklusiven Prozess eine mehrperspektivische Schlüsselrolle. Die Aktivitäten der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kommunikation und Information erfolgen insbesondere unter drei Aspekten.

Es geht um Teilhabe an den Medien. Hier ist der barrierefreie Zugang eine entscheidende Voraussetzung. Barrierefreiheit betrifft die technischen Möglichkeiten und ihre Bedienbarkeit, die Wahrnehmbarkeit mit unterschiedlichen Sinnen sowie die Verständlichkeit der Sprache und die Einfachheit der Benutzerführung.

Bei der Gestaltung der Medienpolitik auf Landes- und Bundesebene, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den NDR, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF)

und Deutschlandradio sowie über die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern bestärkt die Staatskanzlei seit vielen Jahren die Sender beim Ausbau barrierefreier Angebote. So hatte der NDR als erste Anstalt der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) ein spezielles Projekt zum barrierefreien Rundfunkzugang aufgelegt und zuständige Ansprechpersonen für die Belange von Gruppen oder Personen mit Sinneseinschränkungen benannt. Außerdem wurde eine eigene Redaktion „Barrierefreie Angebote“ eingerichtet. Diese hat zum Beispiel für Jugendliche und ältere Kinder spezielle Untertitel-Richtlinien erarbeitet. Um jüngeren Zuschauern gerecht zu werden, sollen die Untertitel bei Kinder- und Jugendfilmen länger auf dem Bildschirm stehen, damit ausreichend Zeit ist, sie zu lesen. Außerdem achten die Redakteure auf eine altersgruppen-gerechte Sprache und verzichten auf Schachtelsätze sowie zu viele Musikhinweise, die vom Bild ablenken könnten. Erstmals wurden zum Beispiel auch 13 neue

Folgen der Sesamstraße mit einer Audiodeskription und online mit einer Übersetzung in Deutscher Gebärdensprache angeboten. Aber auch beliebte Serien wie „Großstadtrevier“ oder „In aller Freundschaft“ sowie große Show- und Festveranstaltungen sind inzwischen mit Audiodeskription zu erleben.

Ein durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gefördertes Beispiel ist das FILMKUNSTFEST Mecklenburg-Vorpommern. Bereits seit einigen Jahren bietet das FILMKUNSTFEST Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem Verein Haus der Begegnung Schwerin e. V. für Besucherinnen und Besucher mit Hörbeeinträchtigungen eine Hörverstärkung von Filmen an. Sie können in den Sälen Sprachverständlichkeit, Klang und Lautstärke mittels einer bedienerfreundlichen App an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen. Das Cinema-Connect-System erlaubt es auch Zuschauenden mit Seheinschränkungen, in den Sälen des Filmpalastes Capitol Filme mit einer Audiodeskription anzuschauen. Das FILMKUNSTFEST Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht grundsätzlich den barrierefreien Zugang für alle Besucher. So gibt es spezielle taktile Lagepläne, anhand derer sich blinde und sehingeschränkte Menschen im Filmpalast Capitol in Schwerin orientieren können. Gänge und Räume werden dabei als tastbare, schwarze Linien und Treppen durch mehrere tastbare Striche dargestellt.

Ein weiteres Beispiel ist die ebenso von der Landesregierung geförderte SchulKinoWoche Mecklenburg-Vorpommern. In der SchulKinoWoche werden verschiedene Filme in der sogenannten HOH-Fassung gezeigt. Das sind Untertitel für Menschen mit Hörbehinderungen, in denen sich Dialoge sowie Geräusch- und Musikbeschreibungen befinden.

So haben rund 1 400 Schülerinnen und Schüler von Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit Sinnes- oder geistigen Behinderungen die SchulKinoWoche Mecklenburg-Vorpommern 2018 und 2019 besucht beziehungsweise daran teilgenommen.

Ziel ist es, die Vielfalt barrierefreier Angebote in allen Formaten und für alle Generationen weiter auszubauen. Dazu soll auch der neue Medienstaatsvertrag beitragen. Er löst den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ab. Der „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medien-

ordnung in Deutschland“ ist die Antwort der Länder als Mediengesetzgeber auf zentrale Fragen und Herausforderungen einer digitalisierten Medienwelt mit neuen Medienformen und -plattformarten. Erstmals werden auch Soziale Medien mit einbezogen. Im neuen Medienstaatsvertrag wurden bereits Verbesserungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umgesetzt. So werden beim Thema Barrierefreiheit erstmals nicht nur öffentlichrechtliche und private Rundfunkveranstalter, sondern auch Abrufdienste, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre, also die Vermittler zwischen den Anbietern von Informationen und ihren Nutzern, in die Pflicht genommen. Angesichts der fortgeschrittenen technischen Möglichkeiten erwarten die Länder von allen Medienanbietern verstärkte Anstrengungen beim Ausbau barrierefreier Angebote - ungeachtet gesetzlicher Verpflichtungen. Dabei geht es auch um die von Gehörlosenverbänden geforderte bessere Barrierefreiheit von Verlautbarungen, beispielsweise bei Katastrophen und pandemischen Lagen, mithilfe von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Untertiteln. Dies wird auch vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

Gleichwohl haben die Länder bereits zusammen mit der Beschlussfassung über den Medienstaatsvertrag im Dezember 2019 eine Arbeitsgemeinschaft - „AG Barrierefreiheit“ unter dem Vorsitz des Bundeslandes Bremen eingerichtet. Diese soll weitergehende Regelungen zur praktischen Umsetzung der Barrierefreiheit in den Medien vorlegen, die in einem Medienänderungsstaatsvertrag 2021 beschlossen werden sollen.

Ein wichtiger Baustein ist die Schaffung einer „Zentralen Stelle für Informationen und Beschwerden zur Barrierefreiheit in den Medien“. Sie dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (AVMD-Richtlinie). Dort heißt es: „Jeder Mitgliedsstaat legt eine einzige, auch für Menschen mit Behinderungen leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Online-Anlaufstelle fest, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden entgegengenommen werden, die die in diesem Artikel genannten Fragen der Barrierefreiheit betreffen.“

Es geht um Teilhabe in den Medien. Die Präsenz von sozialen Gruppen in den Medien ist mitentscheidend dafür, wie sichtbar Vielfalt in der Gesellschaft ist und wie sie wahrgenommen wird. Medien haben einen erheblichen Einfluss auf die soziale Darstellung von Behinderung und eine damit verbundene Wirkung auf die Inklusionsbereitschaft.

Für die Staatskanzlei ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Darstellung von Gesellschaft vielfältiger wird. Im Rundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist daher in § 23 „Allgemeine Programmgrundsätze“ festgehalten, dass die Programme auf ein diskriminierungsfreies Miteinander unter Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen hinwirken sollen.

Im NDR werden die Themen Behinderung und Inklusion insbesondere in Informations- und Ratgebersendungen aufgegriffen, wie etwa zu verschiedenen Anlässen im Nordmagazin oder beispielsweise durch Integration behinderter Mitwirkender in Spielfilmen. Diese positive Entwicklung soll weiter unterstützt werden.

Ein besonderes Beispiel der Medienpräsenz bietet das Lokalradio der Hansestadt Rostock (LOHRO). LOHRO realisiert unter anderem eine Sendung „Barrierefrei“ die von einem blinden Ehrenamtlichen moderiert wird. Die einstündige Sendung greift Anliegen von Menschen mit Behinderungen auf und versteht sich als Inklusionsprojekt. Hierbei wird Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit geboten, selbst Radio zu machen. Auch dieses Vorhaben wird durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

Es geht um Teilhabe durch Medien. Sich informieren, kommunizieren, lernen, arbeiten, sich an öffentlichen Diskursen beteiligen - digitale Medien bieten vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung für alle. Niemand soll ausgeschlossen sein. Der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation ist eine Grundvoraussetzung der demokratischen Meinungsbildung. Dafür ist der Austausch mittels Medien grundlegend. In Kombination mit unterstützenden Technologien eröffnen sie Teilhabemöglichkeiten, die vielen Menschen bisher verwehrt oder stark erschwert waren. Neben barrierefreien Zugängen ist eine entsprechende Medienkompetenz eine wichtige Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Dazu

bedarf es einer Medienbildung, welche Unterschiede in den Zugängen und Nutzungsweisen berücksichtigt.

Ein Beispiel hierfür ist die von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern geförderte Medienwerkstatt Wismar. Die Medienwerkstatt unterbreitet für Menschen mit verschiedensten Behinderungen speziell ausgerichtete Angebote in Form von aktiven Medienprojekten, Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Seminaren zu den Themen Mediensicherheit und -prävention, unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit sowie der Zugangsvoraussetzung der einfachen und Leichten Sprache. Des Weiteren bietet die Medien-Werkstatt Wismar Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die Möglichkeiten der Berufsfrühorientierung oder der Ausbildung an. Seit dem 1. Oktober 2018 beschäftigt die Medienwerkstatt zum Beispiel einen Teilnehmer im Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ) und hat ihn am 1. September 2019 in die Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton überführt. Ein weiterer Aspekt der Medienwerkstattarbeit ist die schulische Bildung. Hier bietet die Medienwerkstatt speziell für Förderschulen Angebotsformen mit verschiedenen Förderschwerpunkten (wie zum Beispiel emotionale und soziale Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) an.

Ein anderes Beispiel ist das Institut für neue Medien Rostock. Seit einigen Jahren kooperiert das Institut mit Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Integrationsbegleiterinnen und -begleitern der GeBEG - Gesellschaft für Bildung, Erziehung und Gesundheit - Regionen Rostock - mbH. In offenen Medien-Werkstätten arbeitet das pädagogische Personal unter anderem mit Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung ihrer Sozialkompetenz. Diese Zusammenarbeit von Sozial- und Medienpädagoginnen und -pädagogen soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

Medienbildung und damit verbunden die Förderung der Medienkompetenz sind Schwerpunktaufgaben unserer zunehmend digitalen Gesellschaft. Um Akteure und breiten Fachverstand bei diesem wichtigen Zukunftsthema zu bündeln, hat die Landesregierung die seit 2007 bestehende und fortlaufend aktualisierte Vereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern getroffen und seitdem unter der koordinierenden Federführung der Staatskanzlei durch

viele Projektpartner kontinuierlich umgesetzt. So trat im April 2015 bereits die dritte Kooperationsvereinbarung in Kraft. In der Präambel ist festgelegt, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen einzubeziehen sind. Schwerpunkte waren unter anderem:

- die Stärkung der Medien- und Vermittlungskompetenz von Familien, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften mit dem Ziel der Unterstützung und Orientierung für Kinder und Jugendliche,
- der Kinder- und Jugendmedienschutz mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu einem sicherheits- und verantwortungsbewussten Verhalten zu befähigen sowie
- die Stärkung der Medienbildung für Ältere mit dem Ziel, älteren Menschen den Umgang mit digitalen Medien durch eine Beratungsstruktur zu ermöglichen und den Zugang zu Dienstleistungsangeboten, wie denen des Gesundheitssektors zu erleichtern.

Die positive Entwicklung der Medienbildungsarbeit wurde mit der Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung im Jahr 2019 fortgesetzt. Dabei bleiben die Stärkung der Medienbildung für Ältere ebenso Schwerpunkt, wie die Berücksichtigung von Aspekten barrierefreier Medienbildung. Das Landesportal „medienkompetenz-in-mv“, ein Projekt der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit der Landesregierung und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wurde mit Unterstützung der Staatskanzlei barrierefrei in Leichter Sprache gestaltet.

### Zugang zu digitalen Diensten im Bereich Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst

Die Polizei hat folgende Maßnahmen getroffen, um den gleichen Zugang zu digitalen Diensten sicherzustellen:

- In den Einsatzleitstellen der Präsidien Rostock und Neubrandenburg wird ein Notruf-Fax vorgehalten.
- Die Homepage der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern ist barrierefrei eingerichtet.
- Es werden in den Einsatzleitstellen die

nachstehenden drei Medien zur Aufnahme von polizeilich relevanten Sachverhalten genutzt:

- 110 Telefonnotruf
- 110 Faxnotruf
- Internetwache.
- Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) sind alle Notrufabfragestellen verpflichtet, neben dem Sprachanruf auch ein Notfaxgerät im Notrufanschluss 112 und 110 vorzuhalten. Dies soll insbesondere dazu dienen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Sprach- und Hörbehinderungen mit einem entsprechenden Faxvordruck (erhältlich auf der Homepage der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern) einen Faxnotruf an die Einsatzleitstelle senden können
- Eine „Notruf-App“ steht in den Einsatzleitstellen der Polizei und der Feuerwehr zurzeit nicht zur Verfügung, ist aber für das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland in der Entwicklung. Eine hierfür erforderliche Vereinbarung wurde bereits im vergangenen Jahr von den Ländern beschlossen.

Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) - geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 - werden die Mitgliedstaaten in Artikel 26 Absatz 4 verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zugang von Endnutzern mit einer Behinderung zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Als Notrufdienste sind die Zugänge zur europaweiten Notrufnummer 112 und zur Polizeinotrufnummer 110 anzusehen.

Durch die bereits seit Jahren getätigten Vorleistungen der Länder sowie ihrer Zuständigkeit für die Entgegennahme der Notrufverbindungen stellt die Einführung eines Notruf-App-Systems auf Basis einer Ländervereinbarung den geeigneten Weg dar, schnell eine bundesweite, abgestimmte Lösung bereitzustellen. Die oben genannte Vereinbarung dient verbindlich der Schaffung der Voraussetzungen und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheitlichen Notruf-App-Systems erforderlichen



Infrastruktur, einschließlich erforderlicher Teilkomponenten sowie der administrativen und technischen Begleitung des Betriebs und der Weiterentwicklung des Dienstes. Wesentliche Elemente hierfür sind eine funktionale Notruf-App für die mobilen Endgeräte der Anwenderinnen und Anwender, zentrale Infrastrukturdienste (Server und Speicher für die Steuerung und Verwaltung), Werkzeuge zur Verarbeitung der App-Notrufe in den Notrufabfragestellen sowie eine Standard-Schnittstelle für die Einsatzleitsysteme der Notrufabfragestellen.

Das Notruf-App-System basiert auf den in der Expertengruppe Leitstellen und Notruf (EGLN) entwickelten fachlich-technischen Konzepten. In der Weiterentwicklung des Notruf-App-Systems sollen künftig unter noch zu definierenden Voraussetzungen weitere App-Anbieter ihre Produkte an das Notruf-App-System anbinden können.

Die Vereinbarungspartner verantworten dabei den gemeinschaftlichen Aufbau und Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Systems. Alle Länder stellen die Finanzierung sicher und beteiligen sich an der bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Systems, unterstützen die Notrufabfragestellen ihres Gebiets bei der Implementierung des Systems, stellen erforderliche Daten zur Verfügung, wirken bei übergreifenden Aufgaben mit und fördern in ihrem Gebiet die Bekanntheit und Nutzung des Notruf-App-Systems.

Die Kosten hierfür werden nach dem Königsteiner Schlüssel durch die Länder getragen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 sind daher Mittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro veranschlagt worden. Die Einbindung der Notruf-App in den polizeilichen Einsatzleitstellen wird bei deren Neudesign ab 2020 berücksichtigt und gegebenenfalls zuvor eine temporäre Lösung erarbeitet.

Bezogen auf Warnmeldungen wird auf das Modulare Warnsystem (MoWas) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwiesen, welches von den nichtpolizeilichen sowie polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden kann. Aufgrund der Vielzahl der Medien, die an MoWas angebunden sind, werden hier auch Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen und künftig auch Menschen mit Sehbehinderungen (DAB-Radio) erreicht.

## MV-Serviceportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Online-Dienstleistungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Rubrik „Lebenslagen“ wurde im Jahr 2019 überarbeitet und vom nutzerorientierten MV-Serviceportal abgelöst. Die Weiterentwicklung wurde von Tests der Gebrauchstauglichkeit und Barrierefreiheit begleitet. Dabei wurde unter anderem der WCAG-Test zur Prüfung der Barrierefreiheit eingesetzt. Ergebnis der Maßnahmen ist die nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 geforderte Erklärung zur Barrierefreiheit. Zur kontinuierlichen Überwachung von Webseiten des Landes hinsichtlich der Barrierefreiheit wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung das Analyseportal „Siteimprove“ beschafft, welches durch die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) betrieben wird.

## Barrierefreie Informationstechnik der öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern

Die am 22. Dezember 2016 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch geeignete Vorschriften und Maßnahmen den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten überwachen periodisch, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen den europäischen Barrierefreiheitsanforderungen genügen. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind gemäß Artikel 12 für Websites, die seit dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab den 23. September 2019, für Websites die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab den 23. September 2020 und für mobile Anwendungen ab den 23. September 2021 anzuwenden.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte die Umsetzung der Richtlinie durch das vom Landtag am 7. Februar 2019 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (GVOBl. M-V 2019, S. 67). In § 2 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) wurde der Geltungsbereich definiert und in § 13 LBGG M-V

(„Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen“) die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit konkretisiert.

Von der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 5 LBGG hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zunächst durch die Verordnung über das Verfahren und die zuständige Stelle für eine barrierefreie Informationstechnik nach § 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen - Barrierefreie Websites-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (BWebVO M-V) vom 23. September 2019 Gebrauch gemacht. In der Verordnung sind die Zuständigkeiten für das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren, für die Berichterstattung an den Bund und für das Beschwerdeverfahren sowie einige weitere Verfahrensregelungen bestimmt worden. Danach ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle für das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren sowie Beschwerdestelle für Beschwerden zu Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen, wenn die Einhaltung der europäischen Vorgaben infrage stehen. Die Überwachungsstelle im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung nahm zum 1. Mai 2020 die Arbeit auf.

Durch die Verordnung über barrierefreie Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern - BITVO M-V vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, sind die BWebVO M-V und die alte BITVO M-V vom 7. Juli 2007 abgelöst worden. Die neue BITVO M-V konkretisiert insbesondere die anzuwendenden Standards sowie das Überwachungs-, Durchsetzungs- und Beschwerdeverfahren und schließt damit bisherige Regelungslücken. Anfang 2021 wird in Mecklenburg-Vorpommern mit den ersten Prüfungen von Websites auf der Basis von Stichproben begonnen. Die erste Prüfungsperiode läuft gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 vom 1. Januar 2020 bis zum 22. Dezember 2021, danach erfolgen jährliche Prüfungen.

## Bereitstellung von Unterstützungs- und Hilfsangeboten zur Förderung der barrierefreien Kommunikation

### a) Gesetzlicher Anspruch von Personensorgeberechtigten mit Hör- oder Sprachbehinderungen auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen

Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem KiföG M-V für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen. § 2 Absatz 2 sowie §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern - KHVO M-V) gelten entsprechend (§ 21 Absatz 2 KiföG M-V). Die Kosten für die Kommunikationshilfen werden vom Land getragen.

### b) Förderung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich

Zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Hörbehinderungen gewährt das Land Zuschüsse für Einsätze im privaten Bereich, das heißt für Einsätze bei Familien-, Schuldner- und Suchtberatungsstellen, Informationsveranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Rahmen des Ehrenamtes, Familienangelegenheiten (zum Beispiel Hochzeit, Taufe), Wohnungsverwaltungen und Rechtsanwälten, sofern kein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht, an

- den Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. - Zweckbetrieb Dolmetscherdienst für Gehörlose und
- an freiberufliche Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

Den betroffenen Bevölkerungsgruppen soll ein möglichst gleichberechtigter Zugang zu Beruf und gesellschaftlichem Leben ermöglicht werden.



### c) Internetdownload zum Landesblindengeldgesetz

Die CD-Produktion zum Landesblindengeldgesetz aus den Vorjahren wird aufgegriffen. Es erfolgt eine Aktualisierung des Hörbuches sowie die Bereitstellung eines Downloads im Internet, um Unabhängigkeit von Medien und Stückzahlen zu erreichen. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten des Landesblindengeldgesetzes sowie zu häufig gestellten Fragen erfolgen in verständlicher Sprache in Form eines Frage-Antwort-Dialogs. Außerdem erfolgt eine Bereitstellung des Gesetzestextes in Leichter Sprache.

### d) Erarbeitung eines Merkblattes zum Persönlichen Budget in Leichter Sprache

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise ab 2020 nach dem Teil 2 des SGB IX können auch in Form eines (trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets erbracht werden, sofern dies Antragstellende beziehungsweise Leistungsberechtigte wünschen. Die Informationen zur Leistungsgewährung, die dann zwingend abzuschließende Zielvereinbarung sowie der entsprechende Leistungsbescheid sind komplex und fallen in die Kategorie schwer verständlicher Texte. Jedoch enthalten gerade sie wichtige Informationen und Inhalte, die vom Adressaten auch verstanden werden müssen, weil der Budgetnehmer in der Regel sein Budget selbst verwalten muss.

Damit sich Leistungsberechtigte und Leistungsträger/Rehabilitationsträger bei der Beantragung und Ausgestaltung eines Persönlichen Budgets auf Augenhöhe begegnen können, bedarf es einer Information an die Leistungsberechtigten, die verständlich ist und die die fachliche Beratung zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget ergänzen und erleichtern kann. Das Merkblatt zum (trägerübergreifenden) Persönlichen Budget soll zum einen im Behördenalltag eingesetzt werden und dem Abbau kommunikativer Barrieren zwischen Leistungsberechtigten beziehungsweise Antragstellenden und der Sachbearbeiterin beziehungsweise dem Sachbearbeiter im Sozialamt dienen. Zum anderen wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, Informationen auch ohne die Hilfe Dritter an den Leistungsbezieher transportieren zu können, damit dieser dann auf dieser Grundlage eigene Entscheidungen treffen kann.

### e) Übersetzung des Flyers des Beratungs- und Hilfenetzes in Leichte Sprache

Der „Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt“ der Landesregierung formuliert unter anderem als Ziel die bessere Erreichbarkeit von Menschen mit Behinderungen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. Der Flyer des Beratungs- und Hilfenetzes enthält die Kontaktdaten aller Beratungs- und Hilfeinrichtungen, der Traumaambulanzen sowie der Rechtsmedizinischen Institute und soll in Leichter Sprache bereitgestellt werden, ebenso wie die Broschüre „Wege aus der häuslichen Gewalt“.

### f) Anwendung einfacher und Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes – Landtagsdrucksache 7/5725 vom 13. Januar 2021 – sieht in Umsetzung des Artikels 2 der UN-Behindertenrechtskonvention erstmals die Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren des Landes einschließlich seiner landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor. So soll die Landesverwaltung, sofern sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, mit Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren und auf Verlangen ihr Handeln, insbesondere ihre Bescheide, öffentliche Verträge und Vordrucke, entsprechend erläutern. Reicht dies zur Verständlichkeit nicht aus, soll die Erläuterung ergänzend in Leichter Sprache erfolgen. Die Landesregierung wirkt laut dem Gesetzentwurf zudem daraufhin, dass die Kommunen die Leichte Sprache stärker einsetzen.

### g) Veröffentlichungen und Publikationen der Landesverwaltung

Veröffentlichungen der Landesverwaltung werden, soweit noch nicht erfolgt, schrittweise auf ihre Barrierefreiheit überprüft und wenn erforderlich überarbeitet, um künftig alle Veröffentlichungen als barrierefreie Publikationen beziehungsweise barrierefreie Dokumente zugänglich machen zu können. Das Regierungsportal hat im November 2020 bei einem Umfang von

928 Seiten eine Barrierefreiheit von über 90 Prozent erreicht. Da die Anforderungen an die Barrierefreiheit von verschiedenen Gremien regelmäßig neu justiert werden und steigen, muss Barrierefreiheit konzeptionell eine Daueraufgabe bleiben.

Generell strebt die Landesregierung an, ihre Publikationen zukünftig vermehrt auch in Leichter Sprache zu veröffentlichen. Dabei ist jedoch vorab im Einzelfall zu prüfen, für welche Publikationen dies besonders sinnvoll ist - also z.B. für Publikationen, die die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen besonders betreffen oder solche, die allgemeine Informationen für eine breite Zielgruppe bereitstellen. Bei sehr umfangreichen Publikationen oder Fachpublikationen kann es wiederum sinnvoll sein, ausgewählte Teile von besonderem Interesse in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies soll im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppe geschehen.

### Verbesserung der Barrierefreiheit des Willkommensportals für Migrantinnen und Migranten

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2016 ein Willkommensportal ([www.willkommeninmv.de](http://www.willkommeninmv.de)) mit einer interaktiven Karte Mecklenburg-Vorpommerns geschaffen, damit Einheimische und Zugewanderte sich einen schnellen Überblick über Hilfs- und Beratungsangebote (zum Beispiel Sprachkursanbieter, Migrationsberatung, Berufsberatung, Jobcenter, Ausländerbehörden, Sozialämter, medizinische Hilfe) verschaffen können. Das Willkommensportal stellt Angebote in sechs verschiedenen Sprachen bereit. Es stellt ein niedrigschwelliges Angebot für Migrantinnen und Migranten dar und soll im Integrationsbereich tätige Haupt- und Ehrenamtliche entlasten. Momentan wird an einer Neuauflage des Portals gearbeitet. Im Zuge dessen sollen neben der Mehrsprachigkeit auch weitere Aspekte der Barrierefreiheit wie Kontraste und größere Schriftart Berücksichtigung finden.

### Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Kommunikation und Information“ sind im Folgenden dargestellt:

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Die Staatskanzlei bestärkt den NDR sowie alle Sender in den Bemühungen um barrierefreie Kommunikation und Information und steht als Ansprechpartner und Mittler jederzeit zur Verfügung.	fortlaufend		Staatskanzlei
2	Überprüfung und technische und redaktionelle Weiterentwicklung des Regierungsportals	fortlaufend (über 90 Prozent der Seiten bereits barrierefrei)		Staatskanzlei
3	Ausbau des Regierungsportals in Leichter Sprache	fortlaufend		Staatskanzlei

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
4	Schaffung von Standards, die die Kommunikation zwischen Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen und der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes verbessern sollen, sowohl <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim Absetzen von Notrufmeldungen als auch</li> <li>- bei Warnmeldungen an die Bevölkerung</li> </ul>	fortlaufend	Kapitel 0406 MG 59 Titel 632.59 jährlich 100 000 Euro für Notruf-App	Ministerium für Inneres und Europa
5	Weiterentwicklung des MV-Serviceportals unter Beachtung der Barrierefreiheit	ab 2020 fortlaufend		Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
6	Überwachung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
7	Gesetzlicher Anspruch von Personensorgeberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung auf Bereitstellung von Kommunikationshilfen gemäß KHVO M-V	seit 1. August 2010		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
8	Förderung des Gebärdensprachdolmetscherdienstes als Angebot für Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	Haushaltsmittel im Rahmen Kapitel 1005 MG 30 jährlich 107 000,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
9	Bereitstellung eines Internetdownloads für das erstellte Hörbuch zum Landesblindengeldgesetz (Gesetzestext in Leichter Sprache)	2021		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
10	Umsetzung des BTHG - Erarbeitung eines Merkblattes in Leichter Sprache zum (trägerübergreifenden) Persönlichen Budget	2021		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

11	Übersetzung des Flyers für das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie der Broschüre „Wege aus der häuslichen Gewalt“ in Leichter Sprache	2021		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
12	Stärkung der Anwendung einfacher und Leichter Sprache im Verwaltungsverfahren durch die Novellierung des LBGG M-V	2021	im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei den jeweiligen Kostenträgern	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
13	Neuaufgabe des Willkommensportals des Landes <a href="http://www.will-kommeninmv.de">www.will-kommeninmv.de</a> , unter anderem wird auch die Barrierefreiheit verbessert	bereits begonnen, fortlaufende Aktualisierung		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
14	Förderung der Verwendung Leichter Sprache	fortlaufend		alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei

## KAPITEL 3

# 3.8 Handlungsfeld Gesundheit (Artikel 25) und Rehabilitation (Artikel 26)

## 3.8.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 25 - Gesundheit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere
- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung

- stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
  - c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
  - d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
  - e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
  - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

## Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
  - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
  - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

## Grundsatzziele

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt die staatliche Pflicht, umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und Rehabilitationsprogramme zu organisieren, zu stärken und zu erweitern, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste.

Gesundheit ist ein hohes Gut, dessen Erhalt ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern darstellt. Ziel ist es,

die Angebote im Bereich Gesundheit und Rehabilitation so zu stärken, dass Menschen mit Behinderungen das gesamte Leistungsspektrum gleichermaßen in Anspruch nehmen können wie Menschen ohne Behinderungen.

Daraus ableitend werden folgende wesentliche Schwerpunkte verfolgt:

- umfassende, bedarfsgerechte sowie gemeindenahe Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung und der Rehabilitationsangebote für Menschen mit Behinderungen ohne behinderungsbedingte Diskriminierung,
- uneingeschränkter barrierefreier Zugang zu allen Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen (siehe auch Handlungsfeld 6).

## KAPITEL 3

# 3.8.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

## Geriatricplan und Plan zur Weiterentwicklung eines integrativen Hilfesystems für psychisch kranke Menschen

Die Landesregierung wirkt weiterhin auf eine Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur flächendeckenden Versorgung mit ambulanten Leistungen für psychisch kranke Menschen sowie auf die Vorrangigkeit von vorsorgenden Hilfen zur Vermeidung von Unterbringungen gemäß § 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz - PsychKG M-V) hin.

In den Bereichen, in denen keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten des Landes bestehen, wirkt das Land moderierend, beispielsweise über die nach dem kürzlich nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts novellierten Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (§ 6 Absatz 3 PsychKG) bestellten Koordinatoren.

## Gesundheitsberichterstattung

Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung erfolgt fortlaufend die Aufbereitung der Schwerbehindertenstatistik des Bundes sowie eine Bestandsaufnahme ausgewählter gesundheitlich relevanter Parameter hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen sowie die Veröffentlichung der Daten im Internet, beispielsweise zum Neugeborenen-Screening auf genetisch bedingte Stoffwechselerkrankungen oder zur Entwicklung bei chronischen Erkrankungen.

Auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit werden entsprechende Daten regelmäßig veröffentlicht. Diese öffentlich verfügbare Datenbereitstellung gewährleistet den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den vorgenannten Informationen. Zudem können die bereitgestellten Statistiken als Grundlage für die Entwicklung von Handlungsansätzen dienen.



### Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Patientenaufnahme und Förderung der Barrierefreiheit in Krankenhäusern

Auch in Krankenhäusern werden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Patientenaufnahme und -versorgung verstärkt berücksichtigt und durch das Land in Umsetzung des Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz - LKHG M-V) die Barrierefreiheit im Krankenhausbereich gefördert.

### Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung

Zur Verbesserung der akutstationären Versorgung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung wurden die Anforderungen, insbesondere zur Strukturqualität, zur Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Krankenhäusern, im Einvernehmen mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten und in Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeverbänden im Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommern definiert. Ziel ist die Aufnahme geeigneter akutstationärer Einrichtungen in den Krankenhausplan.

### Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Gesundheit und Rehabilitation“ sind im Folgenden dargestellt:

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Umsetzung des Geriatrieplans (Veröffentlichung Juni 2011) und des Plans zur Weiterentwicklung eines integrativen Hilfesystems für psychisch kranke Menschen (Veröffentlichung August 2011)	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
2	Gesundheitsberichterstattung	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
3	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Patientenaufnahme und -versorgung sowie Förderung der Barrierefreiheit in Krankenhäusern in Umsetzung des LKHG M-V	fortlaufend seit 20. Mai 2011		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
4	Verbesserung der akutstationären Versorgung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	bereits begonnen/ fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

## KAPITEL 3

# 3.9 Handlungsfeld Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

## 3.9.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 30 - Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
  - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
  - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
  - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
  - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
  - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

## Grundsatzziele

Der Tourismus gehört zu den wichtigsten Wirtschafts- und Wachstumsbranchen Mecklenburg-Vorpommerns. Ausgedehnte Wasserflächen und Nationalparks, urigen Wald- und Flusslandschaften und kilometerlange Strände prägen das Landschaftsbild unseres Landes und machen Mecklenburg-Vorpommern zu einem der beliebtesten Reiseziele Deutschlands. Ziel der Landesregierung ist es, diese touristischen Anziehungspunkte allen Menschen uneingeschränkt zugänglich zu machen.

Auch im Bereich der Kultur- und Sportförderung ist es ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, Menschen mit Behinderungen allumfassend an kulturellen und sportlichen Aktivitäten und Freizeitmaßnahmen teilnehmen zu lassen und ihnen die breite Angebotspalette zugänglich zu machen.

Folgende wesentliche Schwerpunkte ergeben sich daraus:

- Förderung und Ausbau einer barrierefreien touristischen Infrastruktur sowie touristischer Angebote, inklusive gesundheitstouristischer Maßnahmen, zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen aufbauend auf einer modernen Tourismuskonzeption des Landes,
- Förderung der Barrierefreiheit im Bereich kultureller Angebote,
- Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen an sportlichen Aktivitäten in und außerhalb von Vereinen sowie an Sportveranstaltungen.

## KAPITEL 3

# 3.9.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

## Tourismus

### a) Landestourismuskonzeption

Die Landesregierung befördert mit der Umsetzung des Masterplans Gesundheitswirtschaft und der Landestourismuskonzeption auch den Gesundheitstourismus. Dieser wird definiert als „... jener Zweig der Gesundheits- und Tourismuswirtschaft, der zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und zum ganzheitlichen Wohlbefinden insbesondere unter Inanspruchnahme medizinisch fundierter Dienstleistungen beiträgt.“ Medizintourismus ist ein Bestandteil

des Gesundheitstourismus. In der Landestourismuskonzeption ist die Barrierefreiheit neben Themen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung kein gesondertes Zukunftsfeld, sondern ein zentraler Baustein, welcher in jeder Schlüsselmaßnahme mitgedacht werden muss.

Vor allem im Gesundheitstourismus und bei neuen touristischen Produkten müssen Anforderungen einer alternden Gesellschaft sowie sinnes- und mobilitätseingeschränkter Personen stets Berücksichtigung finden.

Insgesamt unterstützt das Land die Stärkung Mecklenburg-Vorpommerns als gesundheits- und medizintou-

ristische Destination. Dazu werden die gesundheits-touristischen Kompetenzen des Landes auch durch Projekte (z. B. „Konkreter Anpassungsbedarf an den demographischen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von ganzjährigen Mehrgenerationsangeboten“, beinhaltet auch Lösungen für eine Barrierefreiheit in Kur- und Erholungsorten - 2010 bis 2020) befördert und ausgebaut. Die Erschließung dieses strategischen Segments trägt zudem zu der so wichtigen Saisonverlängerung im Tourismus bei.

#### b) Barrierefreier und seniorengerechter Gesundheitstourismus

Ziel der Landesregierung ist die Vernetzung von Anbietern touristischer Unterkünfte (zum Beispiel Hotels, Ferienwohnungen) und diversen Dienstleistern im Bereich des barrierefreien und auch seniorengerechten Gesundheitstourismus, um Reisenden mit gesundheitlichen Einschränkungen und unterschiedlichen Unterstützungs- und Pflegebedarfen entsprechende Unterstützungs- und Pflegeleistungen anbieten zu können. Ein Urlaub mit Pflegebedürftigen oder schwerstbehinderten Familienangehörigen stellt die Reisenden selbst und ihre Angehörigen oftmals vor große Herausforderungen bei der Auswahl des Hotels, der Bewältigung des Tagesablaufs oder auch bei der Freizeitgestaltung. Doch das muss nicht so sein.

So bieten zum Beispiel SORGLOS-URLAUB in Mecklenburg-Vorpommern (Institut für Bildung und Gesundheit Rostock) sowie der Verein Birkenzweig - mit Handicap Urlaub genießen e. V. Pflegebedürftigen beziehungsweise Familien, in denen Menschen mit Schwerstbehinderungen leben, Urlaubsangebote in der Feldberger Seenlandschaft an, um ihnen sorglose Ferien mit Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Des Weiteren werden regionale Unternehmen bei der Umstellung eigener Strukturen und der Schaffung barrierefreier Urlaubsbedingungen beraten. Beide Einrichtungen haben aus dem Bereich Gesundheitswirtschaft Projektförderung erhalten ([www.birkenzweig-urlaub.org](http://www.birkenzweig-urlaub.org); [www.sorglos-urlaub.de](http://www.sorglos-urlaub.de)).

Zusätzlich hat der Verein Birkenzweig – mit Handicap Urlaub genießen e. V. im Rahmen einer Strukturentwicklungsmaßnahme eine weitere Förderung für das Projekt „Barrierearm Wandern im Land der tausend

Seen“ erhalten. Menschen mit Handicap soll mit Hilfe eines geländegängigen Offroad-Rollstuhls der Zugang zu der eiszeitlich geprägten Naturlandschaft der Feldberger Seenlandschaft und dem Raum Neustrelitz ermöglicht werden. Das Projekt deckt die Zusammenstellung von geeigneten Strecken und Touren in Zusammenarbeit mit Tourismuspartnern sowie den Aufbau von Start-, Ziel- und Rastpunkten ab. Weitere Ziele des Projektes sind:

- die Entstehung eines Netzwerkes,
- die Etablierung von Versorgungsstrukturen zur dauerhaften Wartung und Pflege des Offroad-Rollstuhles,
- der Aufbau von juristischen Rahmenbedingungen, einschließlich Mietvertrag und Versicherungsleistungen sowie
- der Aufbau einer bundesweiten Vermarktung (Karten mit Touren und Routenvorschlägen).

In immer mehr Kur- und Erholungsorten in unserem Land wird an der Entwicklung von Produkten gearbeitet, um den Aufenthalt im Urlaub für ALLE so angenehm wie möglich zu gestalten. Zum Beispiel wurden barrierefreie Strandaufgänge geschaffen, die nicht nur für Menschen im Rollstuhl oder mit einer anderen Gehbehinderung eine Erleichterung darstellen. Auch Familien mit Kinder- oder Bollerwagen profitieren hiervon. Außerdem wurde im Jahr 2019 ein barrierefreier Strandkorb in Warnemünde vorgestellt, welcher ebenfalls für Personen im Rollstuhl zur Verfügung steht.

#### c) Begleitung des bundesweiten Projektes „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ des Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V.

Grundlage des Projektes in Mecklenburg-Vorpommern war das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Bundesprojekt zur „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“. Ziel des Projektes war unter anderem die Entwicklung eines einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems für barrierefreie Angebote. Das neue Kennzeichnungssystem sieht bundeseinheitliche Piktogramme vor, um Verbraucherinnen und Verbrau-

cher unter anderem über die Zugänglichkeit von Hotels und Sehenswürdigkeiten zu informieren. Diese wurden in mehrjähriger Zusammenarbeit und Abstimmung mit zahlreichen Betroffenenverbänden sowie allen touristischen Verbänden, Landesmarketing-Organisationen und weiteren Akteuren entwickelt.

Ziel der Bestrebungen in Mecklenburg-Vorpommern ist die möglichst breite Einführung und Umsetzung der bundesweit einheitlichen Kennzeichnung und Zertifizierung im Bereich Barrierefreiheit „Reisen für Alle“. Dafür ist die Sensibilisierung aller Dienstleister und im besonderen Maße der touristischen Leistungsanbieter für barrierefreies Reisen, die sich primär an den spezifischen Wünschen und Bedürfnissen von Besuchern und Gästen mit Behinderungen ausrichten, notwendig. Um den Anbietern bessere Möglichkeiten einer erfolgreichen Profilierung in diesem Markt zu bieten, gilt es durch geprüfte Qualität und einheitliche Darstellung verlässliche und detaillierte Informationen zur Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Infrastrukturen sowie von Angeboten und Dienstleistungen zu schaffen und somit eine zuverlässige Grundlage für Reiseentscheidungen zu bieten. Die Projektarbeit wurde über drei Jahre aus dem Bereich Gesundheitswirtschaft gefördert ([www.auf-nach-mv.de/barrierefrei](http://www.auf-nach-mv.de/barrierefrei)).

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit Jahren eine kontinuierlich positive Entwicklung im „Tourismus für Alle“ zu verzeichnen. Zukünftig wird das beim Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. angesiedelte Projekt „Gesundes MV“ auch die Themen der Barrierefreiheit mit umsetzen und vermarkten.

Unterstützung von Großereignissen hinsichtlich der Schaffung von Barrierefreiheit sowie dessen Ausbau entlang der gesamten touristischen Servicekette

Ziel der Projektarbeit war und ist die Planung und Umsetzung barrierefreier (touristisch relevanter) Veranstaltungen sowie weiterer Angebote entlang der touristischen Servicekette. Dabei geht es in der Hauptsache um Barrierefreiheit für sinnesbehinderte Menschen. Das im Haus der Begegnung Schwerin e. V. angesiedelte Projekt kooperiert mit Konzertveranstaltern, Veranstaltern touristisch relevanter Angebote, Stadt- und Touristinformationen, kulturtouristischen Dienstleistern/Einrichtungen (zum Beispiel Museen)

sowie interessierten Unternehmen des Gastgewerbes. Beispielhaft genannt seien:

- das Staatliche Museum Schwerin mit speziellen Führungen für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen,
- das Mecklenburgische Staatstheater mit einer Audiodeskription der Aufführungen und Tastführungen an ausgewählten Terminen sowie
- die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern mit Angeboten für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen bei ausgewählten Veranstaltungen.

Die Projektarbeit wurde aus dem Bereich Gesundheitswirtschaft über einen Zeitraum von fünf Jahren gefördert. Die Vermarktung der Angebote erfolgt über den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter „Barrierefreier Urlaub“ sowie „Kunst und Kultur“ (<https://www.auf-nach-mv.de/barrierefrei>; <https://hdb-sn.de/projekte/tourismus-ohne-barrieren/>).

Das weiterführende Projekt „Ausbau der Barrierefreiheit entlang der touristischen Servicekette in Mecklenburg-Vorpommern“ wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit aus Mitteln des EFRE gefördert und ist dem Kompetenzzentrum für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen angegliedert. Es folgt dem Projekt „Barrierefreie Großereignisse in M-V“. Träger ist weiterhin der Haus der Begegnung Schwerin e. V. „Tourismus ohne Barrieren“ hat sich zum Ziel gesetzt, ein aktives Netzwerk zwischen touristischen Leistungsträgern unseres Landes und Betroffenenverbänden zu initiieren, um den Ausbau der Barrierefreiheit im Land weiter voranzubringen.

Das Thema Barrierefreiheit soll als erstrebenswertes Ziel in verschiedenen Veranstaltungsformaten hervorgehoben und erläutert werden. Vor allem soll mit diesem Projekt weiter Sensibilisierungsarbeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen geleistet werden.

## Kulturförderung

Nach Punkt 3.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie - KultFöRL

M-V) vom 5. Oktober 2017, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Januar 2018, ist es Zuwendungsvoraussetzung, den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sowie einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft (Inklusion) Rechnung zu tragen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert mit dem Service Center Kultur bei der KARO gAG in Rostock eine Beratungsstelle für Kulturförderung, die auch zu Fördermöglichkeiten für Diversität und Inklusion informiert.

Der breit und bottom-up geführte Diskussionsprozess zwischen verschiedenen Kulturakteuren der freien Szene, öffentlichen Einrichtungen, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Landeskulturrat, kulturellen Landesverbänden sowie den Kulturverwaltungen und Entscheidungsträgern der kommunalen Ebene zur Erarbeitung kulturpolitischer Leitlinien für Mecklenburg-Vorpommern behandelte als einen Schwerpunkt „Diversität“, „Inklusion“ und „kulturelle Teilhabe“. Am 8. September 2020 wurden die Kulturpolitischen Leitlinien für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Darin wird als langfristiger Maßstab für die Kulturentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern formuliert, dass jeder Mensch ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben hat und dass kulturelle Teilhabe und aktive kulturelle Betätigung für alle Menschen in Mecklenburg-Vorpommern mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen und Ausgangsbedingungen uneingeschränkt und lebensbegleitend ermöglicht werden. Untersetzt wird dies durch Prüfaufträge und Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung in den kommenden Jahren zu verfolgen ist.

In Verbindung mit den Kulturpolitischen Leitlinien wurde auch die Ausschreibung für einen Innovationsfonds Kulturland Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht, über den ab 2020 Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Umsetzung der kulturpolitischen Leitlinien, das heißt auch zur Diversitäts- und Inklusionsförderung im Kulturbereich, zur Verfügung gestellt werden.

Bereits 2020 wurden auf Empfehlung des Landeskulturrates Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen

der kulturellen Investitionsförderung unter anderem schwerpunktmäßig Projekte für Barrierefreiheit und Teilhabegerechtigkeit im Kulturbereich unterstützt.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Inklusive Kulturstätten“ (Landtagsdrucksache 7/5118) verwiesen, in der die Vielzahl bereits existierender Angebote der Inklusionsförderung im Kulturbereich dargestellt sind.

## Sportförderung

Die Gewährleistung einer umfassenden Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben, darin eingeschlossen die Förderung und Unterstützung des Sports von Menschen mit Handicap, gehören, insbesondere vor dem Hintergrund einer umfassenden Verwirklichung der sozialen Inklusion, zu den wichtigen sportpolitischen Aufgabenstellungen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns. Gerade bei Menschen mit einem Handicap haben sportliche Aktivitäten eine gravierende Bedeutung. Sie erhalten und steigern die Leistungsfähigkeit, fördern das Selbstvertrauen, stärken das Selbstbewusstsein und leisten damit wirkungsvolle Lebenshilfe. Sport und Bewegung leisten sowohl medizinisch als auch sozialpädagogisch anerkannte Beiträge zur Bildung und Gesundheitsförderung von allen Menschen sowie zur Primärprävention und im Prozess der Rehabilitation. Im Sport können sehr gut die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen verdeutlicht und somit die Akzeptanz der gleichberechtigten Teilhabe gefördert werden.

Grundlage des Handelns, um Menschen mit Behinderungen eine weitgehend selbstbestimmte Teilhabe an Sportveranstaltungen und an der Ausübung von Sport zu ermöglichen, bilden das Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportfördergesetz - SportFG M-V) vom 9. September 2002 sowie hierzu erlassene Verwaltungsvorschriften. Im Sportfördergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welches die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als eine wichtige Zielstellung deklariert, werden insbesondere bei der Umsetzung baurechtlicher Bestimmungen entsprechende Auflagen und Vorgaben als Voraussetzung für eine Förderung von Sportstätten durch das Land



Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Die Maßgabe, Sportstätten so zu gestalten, dass es auch Menschen mit Behinderungen möglich ist, sich sportlich zu betätigen, reicht dabei über die Anforderungen der LBauO M-V hinaus. Das Sportfördergesetz macht eine Förderung, ausgehend vom tatsächlichen Bedarf, darüber hinaus davon abhängig, dass insbesondere auch den Sportlerinnen und Sportlern zur Verfügung gestellte Sanitäranlagen, Umkleidebereiche sowie Sport- und Spieleinrichtungen so zu gestalten sind, dass Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderung die aktive Nutzung der Sportstätten gleichermaßen ermöglicht wird.

In Mecklenburg-Vorpommern nimmt neben dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB M-V e. V.), als Dachorganisation des organisierten Sports im Land, insbesondere der Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e. V. (VBRS M-V e. V.) die Aufgabe wahr, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, möglichst flächendeckend und breit gefächert Möglichkeiten einer sportlichen Betätigung in einem Sportverein anzubieten. Im Ergebnis einer langjährigen und sehr konstruktiven Zusammenarbeit des Sportfachverbandes mit dem LSB M-V e. V. und dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes wurden insbesondere für Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig (ab 1992) vielfältige zielgruppengerechte Spiel-, Sport- und Bewegungsangebote geschaffen und entsprechende Sportstrukturen aufgebaut, um lebensbegleitend Sport treiben zu können.

Mit dem Aufbau eines Wettkampfsystems für die Förderschulen des Landes analog „Jugend trainiert für Olympia“ hat der Sportfachverband gemeinsam mit der Landesregierung wichtige Grundlagen für eine gezielte Entwicklung sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport in Mecklenburg-Vorpommern gelegt. Die Schaffung eines Landesleistungszentrums für Sport mit Handicap im BerufsBildungsWerk Greifswald und die Gründung eines Fördervereins waren gleichfalls entscheidende Schritte für eine konsequente und vor allem zukunftsorientierte Talententwicklung für Kaderathleten im Verbundsystem Leistungssport und Berufliche Bildung.

In Kooperation mit den (Förder-)Schulen und den Sportfachverbänden des LSB M-V e. V. konnte der VBRS M-V e. V. in den vergangenen Jahren die Sportarten- und Angebotsvielfalt weiter ausbauen. Zusätzlich zur Sportförderung des LSB M-V e. V. fördert das Land Projektmaßnahmen und Veranstaltungen durch die ergänzende Sportstrukturen weiter aufgebaut, eine umfangreiche Informationsarbeit zu Spiel, Sport und Bewegung für Menschen mit Behinderungen geleistet und notwendige Rahmenbedingungen für Inklusion im Schul- und Vereinssport geschaffen werden.

Dabei stehen Projekte im Mittelpunkt der Arbeit:

- [Spiel, Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung \(seit 1992\)](#),
- [Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Handicap im Talentbereich \(seit 2004\)](#),
- [„Wir sind anders und doch gleich“ - ein Projekt für Kinder und Jugendliche mit und ohne Handicap sowie mit Migrationshintergrund \(2008 bis 2009\)](#),
- [„Die AUFKLÄRER - Handicapsport bewegt Schule“ - ein Info- und Aktionsprojekt für Schulen \(seit 2010\)](#),
- [Kinderturnshow „Affen stark und Löwen schlau“](#)
- [ein gemeinsames integratives Projekt des Landesturnverbandes M-V und des VBRS M-V e. V. für Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren \(2011 bis 2012\)](#),
- [SPORTBILDUNGInklusiv - eine Bildungsinitiative zur Inklusion im Schul- und Vereins-sport \(2013 bis 2014\)](#),
- [„SPORTundBILDUNGInklusiv - mitten drin statt außen vor“ eine Bildungsinitiative zu Inklusion im Sport \(Modifizierung - Laufzeit 2015 bis 2017\)](#).

Gegenwärtig stehen die neu konzipierten Projekte:

- [„DIE AUFKLÄRER - Gemeinsam für Sport in Vereinen, Schulen und Freizeit“ mit einer Laufzeit bis 2021](#),
- [„WIRsportLotsen“ mit einer Laufzeit von 2021 bis 2024 sowie](#)
- [die Ausrichtung eines Spieltages im Rahmen der Super European Goalball League 2021 im Fokus der Förderung.](#)

Das Projekt „DIE AUFKLÄRER - Gemeinsam für Sport in Vereinen, Schulen und Freizeit“ wurde neu konzipiert und umfasst Maßnahmen wie:

- Projekttage in Schulen,
- Projektangebote in Jugendherbergen,
- Workshops für Lehrkräfte oder Mitmachangebote von Vereinen und Verbänden, sollen Berührungängste, Unkenntnis und fehlende Kompetenz abbauen und Fragen zur Inklusion beantworten.

Das Projekt leistet einen wertvollen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen - hier vor allem von Schülerinnen und Schülern - mit unterschiedlichen individuellen Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere am Schul- und Vereinssport, aber auch am Freizeitsport außerhalb von Schule und

Verein. Es schafft Akzeptanz und Toleranz und trägt maßgeblich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

Goalball gehört in Mecklenburg-Vorpommern zu den Schwerpunktsportarten im paralympischen Sport und konnte mit Unterstützung des Landes Strukturen im Leistungsbereich aufbauen. 2020 erhielt der VBRS M-V e. V. die Anerkennung eines Paralympischen Bundesstützpunktes im Goalball in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Zeitraum von 2021 bis 2024. Daher ist es von besonderer Bedeutung, internationale Turniere im Goalball auch weiterhin in Mecklenburg-Vorpommern auszurichten. Auch im Para Schwimmen ist der VBRS M-V e. V. in leistungssportlicher Hinsicht sehr erfolgreich und konnte ein Paralympisches Trainingszentrum etablieren.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport“ sind im Folgenden dargestellt:**

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Fortschreibung der Landestourismuskonzeption 2010: Gestaltung einer Angebotsentwicklung, die die Teilhabe aller Gäste am Tourismus ermöglicht, unter anderem durch Qualitätsinitiativen sowie den Ausbau von Pilotorten beziehungsweise Pilotregionen, weiterer Ausbau des barrierefreien- und seniorengerechten Tourismus	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
2	Vernetzung von Anbietern touristischer Unterkünfte (zum Beispiel Hotels, Ferienwohnungen) und diversen Dienstleistern im Bereich des barrierefreien und seniorengerechten Gesundheitstourismus	drei Projekte zwischen 2009 und 2020		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
3	Förderung touristischer Infrastrukturmaßnahmen, die der Anpassung an den demographischen Wandel dienen (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW)	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
4	Begleitung des bundesweiten Projektes „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ des DSFT Berlin e. V., einheitliche Zertifizierung „Reisen für Alle“	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
5	Schaffung eines barrierefreien Veranstaltungskalenders	Beginn: Dezember 2020		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
6	Unterstützung von Großereignissen hinsichtlich der Schaffung von Barrierefreiheit	Umsetzung des Projektes endet am 31. August 2021	Projektförderung Gesundheitswirtschaft (EFRE V)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
7	Weiterer Ausbau des barrierefreien und seniorenrechtlichen Tourismus	fortlaufend		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
8	Umsetzung der Kulturförderrichtlinie unter besonderer Beachtung, dass Zuwendungen grundsätzlich nur für Projekte bewilligt werden sollen, die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Ziffer 3.2 b KultFöRL M-V)	fortlaufend	im Rahmen der Kulturförderung	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
9	Förderung der Umsetzung der Kulturpolitischen Leitlinien für M-V, hier: Leitlinie „Diversität und Teilhabe“ im Rahmen des Innovationsfonds Kulturland M-V	bereits begonnen/ fortlaufend	im Rahmen der Kulturförderung	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

10	<p>Gesetz zur Sportförderung in M-V vom 9. September 2002</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Behindertensport ein Ziel der Sportförderung (§ 1)</li> <li>- Die Förderung soll insbesondere die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen verbessern</li> <li>- Bei der Planung von Sportstätten sind laut § 7 die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen (barrierefreies Bauen)</li> </ul>	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
11	<p>Richtlinie des LSB M-V e. V. zur Förderung des Behindertensports in M-V vom 1. Juli 2002</p>	fortlaufend	jährliche Zuwendung des Landes in Höhe von 157 000,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
12	<p>Förderung von Sportveranstaltungen und Projekten im Sport auf der Grundlage der Sportprojektförderrichtlinie vom 1. September 2016</p>	jährliche Maßnahmen (Veranstaltungen, Projekte) mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren	jährliche Zuwendung des Landes in Höhe von 25.000,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
13	<p>Zuwendungen des Landes für die Finanzierung von fünf hauptamtlichen Stellen im Behindertensport auf der Grundlage der „Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport“</p>	fortlaufend	jährliche Zuwendung des Landes in Höhe von 101.400,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

## KAPITEL 3

## 3.10 Handlungsfeld Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

### 3.10.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

#### Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
  - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
  - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
  - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
  - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
  - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

#### Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und

umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

- i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
  - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
  - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
  - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

## Grundsatzziele

Das Handlungsfeld dient der Umsetzung der Artikel 28 und 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, weist aber auch Bezugspunkte insbesondere zu den Handlungsfeldern „Bewusstseinsbildung und Partizipation“ sowie „Kommunikation und Information“ auf und garantiert Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard ohne behinderungsbedingte Einschränkungen oder Diskriminierung. Die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben ist erklärtes Ziel der Landesregierung.

Folgende wesentliche Schwerpunkte werden verfolgt:

- Ausbau und Förderung der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen,
- Fortsetzung der Neustrukturierung der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern nach den Maßgaben des BTHG,
- Umsetzung des barrierefreien Wahlrechtes,
- Ausbau einer inklusiven, umfassenden, transparenten Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vereine und Verbände bei der Erarbeitung und Verabschiedung von landesrechtlichen Vorschriften, Programmen, Konzepten und so weiter.



## KAPITEL 3

## 3.10.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Sozialrechtliche Unterstützungs- und Hilfsangebote

#### a) Familientlastende Dienste

Die Landesregierung sieht das Angebot der Familientlastenden Dienste als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Familien oder Lebensgemeinschaften mit Angehörigen von Menschen mit Behinderungen an.

Gefördert werden anteilige Personalkosten für die stunden- oder gegebenenfalls tageweise Betreuung (im Sinne von Beaufsichtigung) von Menschen mit Behinderungen in ihrer Familienwohnung oder - sofern vorhanden - in den Räumen des Familientlastenden Dienstes.

#### b) Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz - LBIGG M-V) vom 12. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 796, 806) wird blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld gewährt. Die Gewährung des Landesblindengeldes ist eine freiwillige Leistung des Landes. Das Landesblindengeld wird einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt.

Mit Antragstellung entsteht der Anspruch auf LBIGG-Leistungen ab dem ersten Tag des Antragsmonats, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Blindheit beziehungsweise hochgradige Sehbehinderung sind durch eine Bescheinigung der für die Feststellung der Behinderung nach § 152 Absatz 1 Satz 1 SGB IX zuständigen Behörde nachzuweisen. Blinde Erwachsene erhalten monatlich 430,00 Euro Landesblindengeld; Kinder und Jugendliche 273,05 Euro. Hochgradig

sehbehinderten Erwachsenen wird ein monatliches Landesblindengeld in Höhe von 107,50 Euro gezahlt. Kinder und Jugendliche erhalten monatlich 68,26 Euro. Leistungen, die dem Berechtigten nach § 1 LBIGG M-V zum Ausgleich der durch die Blindheit und die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zustehen, werden auf das Landesblindengeld entsprechend prozentual angerechnet.

Neben dem Anspruch auf Landesblindengeld haben finanziell bedürftige blinde Menschen einen ergänzenden Anspruch auf Blindenhilfe, sofern die sozialhilfrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Einkommens- und Vermögensprüfung). Die Blindenhilfe ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und beläuft sich ab 1. Juli 2020 auf 765,43 Euro.

Mit der Gewährung des Landesblindengeldes trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu bei, Menschen mit einer Blindheit oder Sehbehinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erleichtern.

#### c) Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen

Der SELBSTHILFE M/V e. V. ist im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern tätig. Die Anforderungen an die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen sind in den letzten Jahren weitergewachsen. Ein koordiniertes Zusammenwirken der Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene ist unerlässlich, um Aufgaben wie die Umsetzung des BTHG zu erfüllen. Deshalb erfolgt auch weiterhin aus Landesmitteln die Förderung von Zuschüssen für die Personalstelle einer Koordinatorin und der Sachkosten in der Geschäftsstelle des SELBSTHILFE M/V e. V.

#### d) Beratung und Unterstützung der Behindertenverbände, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen wollen mehr Selbstbestimmung für eine individuelle und ihren persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung. Gute Beratung kann sie dabei nachhaltig unterstützen. Deshalb sind der Landesregierung regionale und überregionale Beratungsangebote, die sich ergänzen, sehr wichtig.

#### e) Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung als Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe

Fachaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die zentrale Stelle der Sozial- und Eingliederungshilfeträger ist das Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Integration als oberste Landes-sozialbehörde.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachaufsicht unterstützen die Sozial- und Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle, stehen ihnen beratend zur Seite, geben Hilfestellung in Rechtsfragen und Grundsatzangelegenheiten und führen regelmäßig Dienstbesprechungen mit ihnen durch. Soweit möglich, notwendig und geboten, steuern und kontrollieren sie die Aufgabenwahrnehmung nach einheitlichen Kriterien.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Hauptziele des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz GB XII - AG-SGB XII M-V) und des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX - AG-SGB IX M-V), die jeweils in § 1 zusammengefasst sind:

1. die Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen,
2. die Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
3. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungs-

- berechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
4. die Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
  5. die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.
- Für die Ausübung der kooperativen Fachaufsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Abhängig von den Zielen können unter anderem folgende Instrumente in Betracht kommen: Strategie- und Programmplanung, Fachaufsichtsgespräche, Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen, Zielvereinbarungen, Rundschreiben und Runderlasse oder Prüfungen vor Ort.

#### f) Umsetzung Bundesteilhabegesetzes

Gemäß § 10 Absatz 2 AG-SGB IX M-V kann die oberste Landessozialbehörde mit den Trägern der Eingliederungshilfe und der zentralen Stelle Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 AG-SGB IX M-V genannten Ziele abschließen. Danach sollen die Zielvereinbarungen insbesondere der Erreichung folgender Ziele dienen:

1. der Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
2. der Förderung der Selbstbestimmung der Leistungs berechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
3. der Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
4. der Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.

In diese Zielvereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 des AG-SGB XII M-V Mittel, insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten, ausreicht. Hierzu wurden in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 jeweils Mittel in Höhe von bis zu 400 000,00 Euro und in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Mittel in Höhe von jährlich bis zu 680 000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die im Haushaltsplan 2020/2021 nunmehr zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt jährlich 110. 000,00 Euro können sowohl für Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 AG-SGB XII M-V als auch für Zielvereinbarungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 AG-SGB IX M-V verwendet werden.

Die mit den Trägern der Sozialhilfe beziehungsweise Eingliederungshilfe und deren zentraler Stelle bereits geschlossenen Zielvereinbarungen dienen insbesondere

- der Einführung eines landeseinheitlichen und BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstrumentes in der Eingliederungshilfe, dessen Evaluation, Fortentwicklung und Qualitätssicherung,
- umfassender Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern beziehungsweise Fachdiensten Soziales,
- einer erheblichen Verbesserung der technischen Ausstattung durch Anpassung der Fachanwendungen und der zentralen Datenbank,
- der Überprüfung der Wirksamkeit von Leistungsangeboten zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

## Beratungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung

Ein Integrationsbüro in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz wurde 2016 eröffnet. Sein Informations- und Beratungsangebot zielte auf erste Orientierungen zur Ankunft in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland. Zudem sollte festgestellt werden, ob ein konkreter Ansatzpunkt für eine besondere Schutzbedürftigkeit (zum Beispiel unbegleitete minderjährige Ausländer, Erkrankungen, Schwangerschaft, Menschen mit Behinderungen) besteht, die gezielte Integrationsmaßnahmen erforderlich machen, oder familiäre oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Zuweisung in eine bestimmte Kommune (außerhalb der quotalen Zuweisung) erfordern. Im Jahr 2018 wurde das Büro aufgrund rückläufiger Zuzugszahlen in eine dem Bedarf entsprechende Migrationssozialberatung umgewandelt. Im Hinblick auf die veränderte Bedarfslage und weitere Beratungsangebote ist allerdings zu prüfen, ob das Beratungsangebot auch zukünftig aufrechterhalten bleibt.

## Wahlrecht

### a) Barrierefreies Wahlrecht

Aktuell gilt nach dem Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert wurde, und der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 2. März 2011, welche zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) geändert wurde, insbesondere:

- Schreib- oder leseunkundige und körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich anderer Personen (Hilfsperson) bei der Vorbereitung und Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (zum Beispiel Stimmabgabe und Briefwahl) bedienen (§ 29 Absatz 3 LKWG M-V, § 2 LKWO M-V).
- Wahlberechtigte mit Sehbehinderungen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 34 Absatz 3 LKWO M-V). Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt dies entsprechend (§ 28 Absatz 1 LKWO M-V).
- Für jeden Wahlbezirk bestimmt die Gemeinde wahlbehörde einen Wahlraum. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Die Gemeindevahlbehörden teilen in der Wahlbekanntmachung und in der Wahlbenachrichtigung mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 29 Absatz 4 LKWO M-V).
- Für die in ihrer Mobilität eingeschränkten Wahlberechtigten enthält die Wahlordnung zudem eine Regelung, wonach die Gemeinde wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis einen beweglichen Wahlvorstand für die Stimmabgabe zum Beispiel in Pflegeheimen bilden kann (§ 12 Absatz 6 LKWO M-V).

## b) Wahlordnung und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

Die Landes- und Kommunalwahlordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erhalten Regelungen und Hinweise für Wahlberechtigte mit Behinderungen. Dies ist eine fortlaufende Aufgabe. Regelmäßig, wenn diese Vorschriften erarbeitet beziehungsweise überarbeitet werden, wird auch die Weiterentwicklung des Wahlrechts mit Blick auf die verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Wahlen in die Überlegungen einbezogen.

Während bisher in Mecklenburg-Vorpommern nur die Möglichkeit einer Assistenz bei der Stimmabgabe zum Ausgleich von körperlichen Beeinträchtigungen (zum Beispiel motorische Störungen, Blindheit) bestand, wurde diese Möglichkeit der Assistenz vom Landtag am 9. Dezember 2020 mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes auf Personen mit geistigen Behinderungen (kognitiven Beeinträchtigungen) erweitert. Im Bundeswahlrecht wurde ebenfalls eine Assistenzregelung für den vorgenannten Personenkreis aufgenommen.

## c) Hilfsangebote für beeinträchtigte Personen

Hier gelten folgende Vorschriften der Landes- und Kommunalwahlordnung:

### § 2 LKWO M-V Hilfen für beeinträchtigte Personen

**(1)** In allen Fällen, in denen sich Wahlberechtigte oder andere Personen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz oder nach dieser Verordnung schriftlich äußern, können sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn sie des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung am Schreiben gehindert sind. Soweit eine Vollmacht erforderlich ist, wird diese durch eine schriftliche Erklärung der bevollmächtigten Hilfsperson ersetzt, die Angaben über die bevollmächtigende Person und die Hinderungsgründe nach Satz 1 enthalten muss.

**(2)** Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der am Schreiben gehinderten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

## d) Kostenerstattung für Hilfsmittel

Bei Landtagswahlen wie auch bei allen Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern haben Blindenvereine einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn sie Stimmzettelschablonen herstellen (§ 49 Absatz 5 LKWO M-V). Die Wahlleitungen stellen den Vereinen zu diesem Zweck auf Anforderung Muster der Stimmzettel zur Verfügung (§ 30 Absatz 3 LKWO M-V). Damit erhalten die Blindenvereine die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger mit einer Blindheit oder Sehbehinderung wirkungsvoll bei der selbstständigen Wahrnehmung und Ausübung des Wahlrechts zu unterstützen.

## e) Wahlrechtsausschlüsse

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Wahlrechtsausschlüsse aus dem Bundeswahlgesetz (§ 13 Nummer 2 und 3 BWG) für verfassungswidrig erklärt (2 BvC 62/14). In der Folge wurde das Bundeswahlgesetz geändert.

Am 1. Juli 2019 ist das Gesetz zur Änderung des BWG und anderer Gesetze in Kraft getreten (BGBl. I S. 834). Nach § 13 BWG und § 6a des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) sind nun nur noch diejenigen Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Das inklusive Wahlrecht gilt damit für Personen, die einen Betreuer für alle Angelegenheiten haben oder sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Eine entsprechende Änderung des Landes- und Kommunalwahlrechts war in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. Hier stellte sich die Frage nach dem Wahlrechtsausschluss für sicherheitsverwahrte Straftäter allerdings nicht, da dieser Wahlrechtsausschluss nie in das Wahlrecht des Landes aufgenommen wurde.

Aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des LKWO M-V vom 10. April 2019 (GVBl. M-V S. 138) sind bei Landtags- und Kommunalwahlen nun nur noch diejenigen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. § 5 Nummer 2 LKWO M-V wurde ersatzlos gestrichen.

Das heißt, dass auch die Personen, die einen Betreuer für alle Angelegenheiten haben, wahlberechtigt sind. Einheitliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene zum Wahlrechtsausschluss wurden damit hergestellt.

#### f) Informationsveranstaltung zum Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Damit politische Partizipation gelingen kann, brauchen Menschen entsprechende Zugänge zu politischer Bildung, um eigenverantwortlich und selbstbestimmt agieren zu können. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Die Landeszentrale für politische Bildung stellt inklusive Informationsmaterialien sowohl für die Wahlen als auch zu anderen politischen Themen zur Verfügung. Die Regionalzentren für demokratische Kultur unterstützen Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen in Vorbereitung der Wahlen. Dazu arbeiten sie mit Behindertenvertretungen und Behinderteneinrichtungen zusammen.

#### Beteiligung von Interessenvertretungen

Bei der Erarbeitung sowie der Umsetzung von landesrechtlichen Regelungen werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen frühzeitig einbezogen.

Der aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Integrationsförderrat berät und unterstützt die Landesregierung bei der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Er hat das Recht, der Landesregierung geeignete Vorschriften vorzuschlagen. Wenn Gesetzentwürfe eingebracht oder andere Rechtsvorschriften erlassen werden sollen, ist der Integrationsförderrat anzuhören, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes - Landtagsdrucksache 7/5725 vom 13. Januar 2021 wird der Integrationsförderrat zum Inklusionsförderrat weiterentwickelt, mit dem Ziel, die dort vertretenen Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu stärken. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Ressorts der Landesregierung - ausgenommen das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als nicht stimmberechtigtes Mitglied - sowie die Staatskanzlei nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied im Inklusionsförderrat vertreten sein werden.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ sind im Folgenden dargestellt:**

#### Maßnahmen zu Artikel 28

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Entlastung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, Förderung von Familienentlastenden Diensten für Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	Haushaltsmittel im Rahmen Kapitel 1005 MG 30 Titel 684,32	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
2	Gewährung von Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz	fortlaufend	Haushaltsmittel im Rahmen Kapitel 1005 Titel 633,02	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

3	Finanzierung einer landesweiten verbandsübergreifenden Struktur zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in M-V	fortlaufend	Haushaltsmittel im Rahmen Kapitel 1005 MG 30 Titel 684.35	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
4	Beratung und Unterstützung von Behindertenverbänden, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Bürgerinnen und Bürgern und so weiter in den Bereichen Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht	fortlaufend	Haushaltsmittel im Rahmen Kapitel 1005 Titel 684.13	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
5	Vernetzung der Beratungsstellen für die Beratung von Menschen mit Behinderungen mit den Beratungsstellen der EUTB	ab 2018 fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
6	Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe zur Durchführung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis - Zielvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 i. V. m. § 1 AG-SGB XII M-V und (seit 1. Januar 2020) § 10 Absatz 2 i. V. m. § 1 AG-SGB IX M-V	Beginn 1. Januar 2016 (SGB XII) 1. Januar 2020 (SGB IX) fortlaufend	<b>2016:</b> 373 908,42 Euro <b>2017:</b> 378 874,77 Euro <b>2018:</b> 578 155,15 Euro <b>2019:</b> 387 296,20 Euro <b>2020:</b> 289 541,38 Euro <b>2021:</b> Haushaltsansatz 110 000,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
7	Umsetzung des BTHG - Zielvereinbarung der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe zur Unterstützung der Verhandlungen der Träger der Eingliederungshilfe zum neuen Landesrahmenvertrag SGB IX (Leistungen der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020) als einer der Vertragsparteien.	Beginn 10/2017 fortlaufend	aus den unter Ziffer 6 genannten Mitteln: <b>2017</b> 80 000,00 Euro <b>2019</b> 18 942,40 Euro - für ein Modellprojekt zur Überprüfung der Wirksamkeit des Angebotes eines Leistungserbringers zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX <b>2020:</b> 12 342,40 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung



Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
8	<p>Umsetzung des BTHG - Zielvereinbarungen der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Einführung eines landeseinheitlichen und BTHG-konformen Bedarfsermittlungsinstrumentes in der Eingliederungshilfe,</li> <li>- zur Evaluation und Fortentwicklung dieses Instrumentes und des Gesamtplanverfahrens sowie</li> <li>- zur Qualitätssicherung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</li> </ul>	<p>Beginn 10/2016 fortlaufend</p> <p>Integrierter Teilhabeplan (ITP) und Fortbildungen aus 2016 bis 2018 sind abgeschlossen, die technische Ausstattung teilweise, die anderen Maßnahmen laufen noch)</p>	<p>Zuweisung an Kommunen über Zielvereinbarungen (aus den unter Ziffer 6 genannten Mitteln):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Entwicklung ITP <b>2016:</b> 114 866,00 Euro</li> <li>- für Fortschreibung und Qualitätssicherung ITP <b>2018:</b> 170 000,00 Euro <b>2020:</b> 8 656,50 Euro</li> <li>- für Fortbildungen im Zusammenhang mit BTHG: <b>2016:</b> 41 221,42 Euro, <b>2017:</b> 37 098,24 Euro, <b>2018:</b> 36 706,73 Euro <b>2019:</b> 4 526,76 Euro</li> <li>- für technische Ausstattung (mobile Hard- und Software, Services für Fachanwendung) <b>2017:</b> 75 684,00 Euro, <b>2018:</b> 360 661,42 Euro <b>2019:</b> 249 833,81 Euro <b>2020:</b> 248 542,48 Euro</li> </ul>	<p>Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung</p>

9	Einrichtung eines Integrationsbüros mit Migrationssozialberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern-Buchholz.	seit 2016	jährliche Zuwendungen des Landes: <b>2016:</b> 359 800,00 Euro <b>2017:</b> 280 000,00 Euro <b>2018:</b> 18 600,00 Euro <b>2019:</b> 19 640,00 Euro <b>2020:</b> 19 640,00 Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
---	---	-----------	---	--

### Maßnahmen zu Artikel 29

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Umsetzung des barrierefreien Wahlrechts	fortlaufend	im Rahmen von § 49 LKWG M-V i. V. m. § 47 LKWO M-V	Ministerium für Inneres und Europa
2	Umsetzung weiterer Regelungen und Hinweise für Wahlberechtigte mit Behinderungen gemäß Wahlordnung und der Verwaltungsvorschriften	fortlaufend	im Rahmen von § 49 LKWG M-V i. V. m. § 47 LKWO M-V	Ministerium für Inneres und Europa
3	Unterstützung von schreib- oder leseunkundigen Wahlberechtigten sowie wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen	fortlaufend	im Rahmen von § 49 LKWG M-V i. V. m. § 47 LKWO M-V	Ministerium für Inneres und Europa
4	Umsetzung des Anspruchs von Blindenvereinen auf Kostenerstattung für die Herstellung von Stimmzettelschablonen bei Landtags- und Kommunalwahlen	fortlaufend	Erstattung der notwendigen Kosten durch das Land (§ 49 Absatz 5 LKWG M-V), wenn Blindenvereine Stimmzettelschablonen herstellen und verteilen.	Ministerium für Inneres und Europa

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
5	Bereitstellung von inklusiven Materialien zur Vorbereitung von Wahlen (Europa, Bund, Land, Kommune) sowie aktuellen politischen Themen Unterstützung von Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen durch die Regionalzentren für demokratische Kultur	fortlaufend	Mittel des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und laufende Mittel der Einrichtungen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Landeszentrale für politische Bildung/Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz
6	Weiterentwicklung des Integrationsförderrates zum Inklusionsförderrat	fortlaufend		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
7	Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung von landesrechtlichen Regelungen	fortlaufend		alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei

## KAPITEL 3

# 3.11 Handlungsfeld Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

## 3.11.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von

Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

## Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

### Grundsatzziele

Die Umsetzung der in Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention definierten „Allgemeinen Verpflichtungen“ sowie des Diskriminierungsverbotes in Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention sind oberstes Gebot der Landesregierung. Die Landesregierung schafft sukzessive die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft und passt diese bei sich verändernden

Rahmenbedingungen an. Bei allen Maßnahmen werden die Menschen mit Behinderungen und ihre Vereine und Verbände rechtzeitig in die Entscheidungsfindung eingebunden.

Wesentlicher Schwerpunkt ist deshalb die

- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen als Voraussetzung für eine gleichberechtigte diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

## KAPITEL 3

# 3.11.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Landesbehindertengleichstellungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen

Ziel des bereits im Juli 2006 in Kraft getretenen LBGG M-V ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Be-

hinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Die 2021 anstehende Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes dient dem Ziel, das Gesetz an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Sie zielt insbesondere darauf ab, den Begriff der Behinderung klar zu definieren, Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Behinderungen, unter anderem durch den Einsatz der Leichten Sprache zu schließen, den Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) zu einem Inklusionsförderrat für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die Anpassung des Begriffs der Barrierefreiheit an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention,
- die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen,
- die Klarstellung des Benachteiligungsverbots von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe,
- die Verpflichtung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen,
- die Verpflichtung zur Barrierefreiheit und
- die Zusammensetzung des Inklusionsförderrates, in dem die Ressorts der Landesregierung nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein werden.

## Anlassbezogene Anpassung des Beamtenrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention

Zusätzlich zu den einschlägigen verfassungsrechtlichen Normen (Artikel 3 Absatz 1 und 3, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz; Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes ist der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in § 9 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes und § 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung bereits Rechnung getragen worden, sodass auch mit Blick auf Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention aktuell kein Anpassungsbedarf gesehen wird.

Ziel der Maßnahme ist es jedoch auch, beim Erlass und der Änderung weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften sowie der Mitwirkung hieran fortlaufend und anlassbezogen zu prüfen, ob die Vorgaben, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, beachtet werden.

## Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 in die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingefügte Artikel 17a - Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen - dient der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Artikel 17a in seiner derzeitigen Fassung entspricht in seiner Ausrichtung auf Schutz, soziale Hilfe und Fürsorge allerdings nicht dem inklusiven Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention. Sein Wortlaut soll deshalb an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.



Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Allgemeine Verpflichtungen, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ sind im Folgenden dargestellt:

#### Maßnahmen zu Artikel 4

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Novellierung des LBGG M-V in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	ab 2021		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
2	Novellierung der Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen in Verwaltungsverfahren nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Dokumente-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern - BDVO M-V)	ab 2022		Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

#### Maßnahmen zu Artikel 5

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Anlassbezogene Anpassung des geltenden Beamtenrechts an die UN-Behindertenrechtskonvention	fortlaufend		Ministerium für Inneres und Europa
2	Änderung von Artikel 17a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen	bereits begonnen, Abschluss in der 7. Legislaturperiode		Justizministerium

## KAPITEL 3

# 3.12 Handlungsfeld Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und Zugang zur Justiz (Artikel 13)

## 3.12.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 12 - Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

## Artikel 13 - Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

### Grundsatzziele

Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass die in den Artikeln 12 und 13 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Gemäß Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit allen anderen Menschen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und als Rechtssubjekt anerkannt werden. Sie sollen selbst entscheiden, ob und welche Hilfen sie zur Ausübung dieser Rechte in Anspruch nehmen wollen und erhalten gleichzeitig die notwendige Unterstützung. In diesem Zusammenhang ist ihnen gemäß Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention der

uneingeschränkte wirksame Zugang zur Justiz zu gewähren. Dies umfasst sowohl den barrierefreien Zugang zu Justiz- und Polizeigebäuden und zu Justizvollzugsanstalten als auch den barrierefreien Zugang zu sämtlichen Onlineangeboten der Justizverwaltung und zu den justiziellen Verfahrensläufen an sich.

Aus diesen Rechtsansprüchen abgeleitet, wird der folgende wesentliche Schwerpunkt verfolgt:

- **Unterstützung und Sensibilisierung der mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen Beauftragten sowie der Mitarbeitenden im Justizwesen.**

## KAPITEL 3

# 3.12.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld

### Rechtliche Betreuung und Schulungen im Justizwesen

Für volljährige Personen, die im Rechtsverkehr aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr eigenständig handeln können, sieht das geltende Betreuungsrecht als besondere Maßnahme die rechtliche Betreuung vor.

Für eine Betreuung gilt die strikte Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips gemäß § 1896 Absatz 2 Bürger-

liches Gesetzbuch (BGB). Die rechtliche Betreuung ist subsidiär gegenüber anderen Hilfemöglichkeiten, wie sonstige soziale Hilfen (zum Beispiel ambulante Eingliederungshilfen, Soziotherapie). Sie kommt auch in den Fällen nicht in Betracht, wenn die Angelegenheiten des Menschen mit Behinderung ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Der Gesetzgeber hat hierfür das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht geschaffen.

Die Akteure im Betreuungswesen wurden und werden insbesondere mit Hilfe von Fortbildungsveranstaltungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht für die Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips sensibilisiert. In struktureller Hinsicht liegt ein Schwerpunkt auf der Stärkung der einer Betreuung vorgehenden anderen Hilfen und der Verbesserung des Zugangs zu diesen Hilfen.

Seit vielen Jahren richtet der Landesarbeitskreis Betreuung in Mecklenburg-Vorpommern, eine Kooperation bestehend aus Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern, Betreuungsbehörden, dem Justizministerium und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, einen landesweiten „Betreuungstag Mecklenburg-Vorpommern“ aus. Auf dieser Fachtagung wurden und werden aktuelle Entwicklungen und Probleme diskutiert sowie Erfahrungen ausgetauscht. UN-Behindertenrechtskonvention der

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern richtet seit Jahren jährliche Fortbildungstagungen zum Betreuungsrecht im Rahmen der Deutschen Richterakademie sowie des Nordverbundes für Proberichter-

fortbildungen aus. Ferner wird regelmäßig - zuletzt im März 2019 - ein Seminar zu Fragen der freiheitsentziehenden Maßnahmen angeboten.

Um Menschen mit Behinderungen den Informationszugang und die Kommunikation mit der Justiz zu erleichtern, wird kontinuierlich der barrierefreie Zugang verbessert. Ein wichtiger Baustein hierzu war die schrittweise Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in den Gerichtsbarkeiten. Seit Ende 2017 sind alle Gerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) angebunden.

Für die mündliche und schriftliche Verständigung mit Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderungen hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die Person mit einer Sprach- oder Hörbehinderung hat insoweit ein Wahlrecht, auf das sie hinzuweisen ist. Um das gerichtliche Personal für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine gleichberechtigte Teilhabe an gerichtlichen Verfahren zu sensibilisieren, wurden und werden entsprechende Fortbildungen angeboten.

**Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz“ sind im Folgenden dargestellt:**

**Maßnahmen zu Artikel 12**

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Schulungen für auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung tätigen Personen (insbesondere zur Gestaltung des Lebens der betreuten Menschen mit Behinderungen nach dessen eigenen Wünschen und Vorstellungen sowie zu betreuungsvermeidenden Hilfen)	bereits begonnen/ fortlaufend		Justizministerium

## Maßnahmen zu Artikel 12

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Schulungen für im Justizwesen tätige Personen zum Verständnis der Belange von Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel bei der Strafzumessung) sowie zu deren Rechte in gerichtlichen Verfahren (zum Beispiel Kostenfreiheit bei der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen)	bereits begonnen/ fortlaufend		Justizministerium

## KAPITEL 3

# 3.13 Handlungsfeld Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

## 3.13.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Grundsatzziele

### Artikel 15 - Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

## Artikel 17 - Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

### Grundsatzziele

Artikel 15 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Artikel 17 der UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt, dass jeder Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat. Diese Regelung bezieht sich auf die Behandlung von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung. Nach den Prinzipien des Übereinkommens darf eine

Behandlung ohne Einwilligung nicht allein aufgrund einer Behinderung erfolgen.

Daraus lassen sich folgende wesentliche Schwerpunkte ableiten:

- Verbesserung des Schutzes der Menschen mit Behinderungen vor Gewalteinwirkungen jeglicher Art,
- Verbesserung des Opferschutzes,
- Verbesserung der Haftbedingungen für Menschen mit Behinderungen.

## KAPITEL 3

# 3.13.2 Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

### Opferschutz, Haftbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Da Menschen mit Behinderungen häufiger Opfer von verbaler oder körperlicher Gewalt sind, ist es wichtig, diese Opfergruppe gezielt zu betreuen und in geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat zur besseren Koordinierung der Hilfsangebote im Land im Jahr 2018 einen Opferhilfebeauftragten der Justiz eingerichtet. Dessen Aufgabe besteht vor allem darin, Opfer von Straftaten zeitnah an eine geeignete Opferhilfeeinrichtung zu lotsen. Auch soll der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung bekannter gemacht werden.

Das Justizministerium beteiligt sich an der Finanzierung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

nach dem Königsteiner Schlüssel. Bei der vorgenannten Stelle handelt es sich um den Nationalen Präventionsmechanismus für Deutschland nach dem Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention.

Im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich immer wieder Gefangene mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Auch wenn in den Strafvollzugsgesetzen Regelungen explizit zu Menschen mit Behinderungen fehlen, sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Gefangene mit Behinderungen werden entsprechend den sich aus ihrer Behinderung ergebenden Einschränkungen untergebracht, erforderlichenfalls in rollstuhlgerechten Hafträumen oder in einem Vollzugskrankenhaus. Zudem erfolgt eine Arbeitszuweisung unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten.



Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge werden Gefangene mit Behinderungen grundsätzlich von den Anstaltsärztinnen beziehungsweise -ärzten medizinisch untersucht und betreut. Im Bedarfsfall werden externe (Fach-)Ärztinnen beziehungsweise -ärzte hinzugezogen. Darüber hinaus erhalten Gefangene Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um ihre Behinderung auszugleichen.

Soweit die Vollzugsgesetze keine besonderen Regelungen zur Beschränkung der Freiheit der Gefangenen enthalten, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben an die gesetzlichen Regelungen zur Fixierung Untergebrachter und zur medizinischen Zwangsbehandlung werden die Justizvollzugsgesetze des Landes auf ihre Verfassungsgemäßheit überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

### Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe wurde zum 1. Januar 2017 errichtet, um die Menschen zu unterstützen, die als Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1949 bis 1975 und in der ehemaligen DDR zwischen 1949 und 1990 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht

erfahren haben. Viele Menschen leiden noch heute unter den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen von Strafen und Demütigungen oder haben finanzielle Einbußen bei ihren Rentenansprüchen, weil sie in oder für Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Laut einer Schätzung sind in Mecklenburg-Vorpommern etwa 1 500 Menschen betroffen. Wesentliches Ziel der Stiftung ist die Anerkennung ihres Leids und Unrechts und die Unterstützung bei der Bewältigung beziehungsweise Milderung heute noch bestehender Folgewirkungen.

Die Stiftung ist ein befristetes Hilfesystem. Die Betroffenen können sich bis zum 30. Juni 2021 in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen der Länder anmelden. In Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Anlauf- und Beratungsstelle bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur in Schwerin. Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt bis zum 31. Dezember 2022. Mit einem persönlichen Gespräch leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstelle einen wesentlichen Beitrag zur individuellen Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts, das den Betroffenen widerfahren ist. Zudem erhalten sie eine einmalige personenbezogene Geldpauschale in Höhe von 9 000,00 Euro und Rentenersatzleistungen als Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebenssituation. Die Stiftung ist mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 305,5 Millionen Euro ausgestattet. Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mit rund 4,9 Millionen Euro an der Finanzierung.

Die einzelnen geplanten Maßnahmen der Landesregierung im Handlungsfeld „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Schutz der Unversehrtheit der Person“ sind im Folgenden dargestellt:

### Maßnahmen zu Artikel 15

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Besondere Prüfung der Hafttauglichkeit bei Inhaftierung sowie Anpassung der Haftbedingungen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen entsprechend der Behinderung, wie zum Beispiel Unterbringung im medizinischen Bereich, ständige Beobachtung, Medikation	teils abgeschlossen/ fortlaufend		Justizministerium
2	Mitfinanzierung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nach Königsteiner Schlüssel	bereits begonnen/ fortlaufend	jährlicher Kostenanteil: <b>2019:</b> 7 143,00 Euro <b>2020/2021:</b> Haushaltsansatz je 7 400,00 Euro	Justizministerium

### Maßnahmen zu Artikel 17

Nr.	Maßnahme	zeitlicher Rahmen	Finanzierung	Zuständigkeit
1	Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Änderung weiterer Gesetze des Justizvollzuges zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Vorgaben für Fixierungen und ärztliche Zwangsbehandlungen im Strafvollzug (unter anderem von Menschen mit Behinderungen)	bereits begonnen voraussichtlicher Abschluss in 7. Legislaturperiode		Justizministerium
2	Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	2017 bis 2022	4,9 Millionen Euro	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

# Kapitel 4

## KAPITEL 4

### 4. Ausblick

Mit der Weiterentwicklung des Maßnahmenplans leistet die Landesregierung einen weiteren wesentlichen Beitrag zu einem selbstbestimmten Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft.

Ziel ist es, insbesondere die Bewusstseinsbildung sowohl innerhalb der Landesregierung als auch der Zivilgesellschaft nachhaltig zu verbessern, um so die bestehenden Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen. Es muss zur Selbstverständlichkeit im Denken und Handeln eines jeden Einzelnen werden, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen automatisch in die alltäglichen Entscheidungsprozesse in allen Bereichen des Lebens einfließen. Nur so kann es gelingen, die Potenziale und Kompetenzen von häufig gut ausgebildeten und hoch motivierten Menschen mit Behinderungen zu erkennen, zu stärken und der Gesellschaft zugutekommen zu lassen. Aufgabe des Maßnahmenplans ist es, diesen Prozess in seiner Gesamtheit zu fördern und zu unterstützen.

Für die kontinuierliche Fortentwicklung der Handlungsfelder und Maßnahmen ist jedes Ressort der Landesregierung in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Es obliegt den Ressorts, die Maßnahmen in den jeweiligen vorgesehenen Zeitrahmen, eventuell unter Einbeziehung weiterer Partner, zu realisieren und

gegebenenfalls den sich verändernden Herausforderungen anzupassen. Neue Maßnahmen können laufend aufgenommen werden.

Gemäß den Vorgaben aus Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens fungiert das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als Focal Point für die Landesregierung. Ihm gegenüber ist seitens der Ressorts über die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.

Zur Erreichung der formulierten Ziele bedarf es einer leistungsstarken Steuerung, Organisation und Vernetzung. Eine allumfassende Umsetzung des Rechtes auf Inklusion kann nur gelingen, wenn Politik, Verwaltung und Wirtschaft gemeinsam an einem Strang ziehen. Daher strebt die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch künftig eine vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren, wie den Vereinen und Verbänden von Menschen mit Behinderung, dem Inklusionsförderrat, den Unternehmen im Land sowie der Zivilgesellschaft an.

Mecklenburg-Vorpommern ist auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft schon ein gutes Stück vorangekommen. Nun gilt es, diesen Weg gemeinsam weiter zu beschreiten!

# Kapitel 5

## KAPITEL 5

### 5. Anhang

#### 5.1 Katalog der abgeschlossenen Maßnahmen

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8)	2-tägige Fortbildungsveranstaltung: „Wege zu einer inklusiven Gesellschaft - Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (FF-BFS34/1401)“ unter dem Leitspruch „Jeder Mensch ist besonders“	Ministerium für Inneres und Europa
Bewusstseinsbildung und Partizipation (Artikel 8)	Aufklärung und Information der Schulen (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulträger) sowie Beteiligung der Betroffenen durch kontinuierlichen Dialog	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Zentralisierung der Diagnostik und Beratung zu sonderpädagogischem Förderbedarf an den staatlichen Schulämtern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Einschulung aller lernbeeinträchtigten Kinder im Schuleingangsbereich an Grundschulen im integrativen Unterricht der Regelklasse beziehungsweise in Diagnoseförderklassen (Auslaufen der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Fortsetzung integrativer Umgestaltungsprozesse mit dem Beginn in der Grundschule, Initiierung von Vorhaben zur Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten mit wissenschaftlicher Unterstützung der Universität Rostock (1. Region: alle 13 Grundschulen des Landkreises Rügen)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Bereitstellung von bis zu 45 Stellen für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, insbesondere an Grundschulen mit besonderen sozialräumlichen Bedingungen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Bildung (Artikel 24)	Seit dem Schuljahr 2013/2014 besondere Förderung in Deutsch und Mathematik an allen Regionalen und Gesamtschulen in dem Projekt „Bildung macht stark“	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege an 18 weiterführenden Schulen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Errichtung eines Lehrstuhls für Sonderpädagogik an der Universität Greifswald im Rahmen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bildung (Artikel 24)	Erhalt der zentralen mobilen Frühförderung an den Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen sowie der teilstationären Frühförderung an den Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)	<p>Die Förderung von Menschen mit Behinderungen und Arbeitgebern soll zur Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben nach SGB IX sowie zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen intensiviert werden. Hierzu gehören vor allem Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an schwerbehinderte Menschen und an Arbeitgeber zur Sicherung und Erhaltung des Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen,</li> <li>- an Arbeitgeber zur Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,</li> <li>- an schwerbehinderte Menschen</li> <li>- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,</li> <li>- zur Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz,</li> <li>- zur Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung,</li> <li>- an Integrationsprojekte zum Aufbau, zur Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und zur Abgeltung des besonderen Aufwandes,</li> </ul>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Integrationsfachdienste zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung)</li> </ul>	
Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)	Förderung eines Modellprojektes zur „Förderung der Eingliederung und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von schwerbehinderten beziehungsweise ihnen gleichgestellten Menschen in den Handwerksbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern“	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)	Umsetzung des vom Bund und den Ländern entwickelten Bundesprogrammes „Initiative Inklusion“ im Land Mecklenburg-Vorpommern mit den folgenden Handlungsfeldern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berufsorientierung</li> <li>- Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes</li> <li>- Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen</li> </ul>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23 und Frauen (Artikel 6)	Berücksichtigung der Belange von Frauen mit Behinderungen bei der Fortschreibung der Konzeption der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum 2013 bis 2016 (Vierte Gleichstellungskonzeption) und Ableitung von konkreten Maßnahmen, wie zum Beispiel Aufklärungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Kinder, Jugendliche (Artikel 7), Familie (Artikel 23 und Frauen (Artikel 6)	Durchführung von drei Auftaktveranstaltungen zur Internationalen Woche gegen Gewalt an Frauen und Kindern im Jahr 2016, 2018 und 2019	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Erhöhung der Anzahl der barrierefrei erreichbaren und barrierefreien Wohnungen in Gebäuden sowie Möglichkeit der flexiblen Verteilung über mehrere Geschosse	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Sozialberichterstattung zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Herstellung und Erhaltung der Barrierefreiheit von Justizgebäuden	Justizministerium
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Herstellung und Erhaltung der Barrierefreiheit von Justizvollzugsanstalten sowie Schaffung behindertengerechter Unterbringungsräume in der Sicherungsverwahrung	Justizministerium
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Beachtung des § 6 LBG M-V in Verbindung mit § 50 LBauO M-V hinsichtlich der Anforderungen an barrierefreies Bauen für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen - durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften	Finanzministerium
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Mit § 50 LBauO M-V wurden seit 2006 die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen verbessert.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Fortschreibung der LBauO M-V	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Ausdehnung der Anforderungen an öffentlich zugängliche bauliche Anlagen für den allgemeinen Besucherverkehr auch auf den allgemeinen Benutzerverkehr	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Ausdrückliche Aufnahme der Beherbergungsstätten in den Katalog der öffentlich zugänglichen Anlagen	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Barrierefreier Zugang zu Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen, Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Beratungsstellen	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Prüfung der Barrierefreiheit als mögliches Zuwendungskriterium bei der öffentlichen Förderung	alle Ministerien einschließlich Staatskanzlei



Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Verpflichtung der Gerichts- und Behördenleitungen zur aktiven Umsetzung des LBG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtung zur Heranziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern in Verwaltungsverfahren</li> <li>- schrittweise Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken</li> <li>- schrittweise Einführung barrierefreier Informationstechnik</li> </ul>	Justizministerium
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Im Projektmanagementhandbuch des Innenministeriums als Leitfaden für die Durchführung von IT-Projekten in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern sind auch bei der Entwicklung von IT-Systemen die Forderungen an die Barrierefreiheit zu beachten. Dabei kommen neben den Vorschriften der BITVO M-V vom 17. Juli 2007 die Festlegungen der UN-Behindertenrechtskonvention, hier vor allem der Artikel 9, zum Tragen (Schaffung von Grundsätzen der umzusetzenden Anforderungen in IT-Projekten)</p>	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Bereitstellung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen: Bereitstellung der Broschüre „Tipps für hörgeschädigte Menschen“</p>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Bereitstellung des Textes des LBG M-V und seiner Rechtsverordnungen in Gebärdensprachvideos</p>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Herausgabe eines Hörbuchs zum Persönlichen Budget für Menschen mit Behinderungen</p>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	<p>Herausgabe eines Hörbuches zum Landesblindengeldgesetz (Gesetzestext in Leichter Sprache)</p>	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)	Projekt „Barrierefreier Tourismus für Alle“, Netzwirkbildung, Bewusstseinsbildung, Landeswettbewerb „Barrierefrei und Innovativ“, Internetplattform, Weiterbildung unter Beteiligung der Vereine und Verbände (Tourismusverband M-V e. V. in Zusammenarbeit mit Betroffenenverbänden)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)	Überarbeitung der Kulturförderrichtlinie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit als eine Zuwendungsvoraussetzung	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	Beteiligung der Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen bei konkreten Gesetzgebungsvorhaben und der Erarbeitung von Verordnungen, insbesondere unter Einbeziehung des Integrationsförderrates	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	Beobachtung und Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen aufgrund bekannter und ausgewählter Probleme (Eingaben und Petitionen)	alle Ressorts
Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12) und Zugang zur Justiz (Artikel 13)	Erlass vom 25. April 2007 an Geschäftsbereich, unter anderem mit Verpflichtung, berechnigte Personen auf ihre Ansprüche hinzuweisen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Zugänglichmachungsverordnung) sowie zur Möglichkeit der Übersetzung von Dokumenten in Braille-Schrift	Justizministerium
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)	Das PsychKG M-V wurde novelliert, um die Durchsetzung des Demokratieprinzips und die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlungen stringenter zu gestalten. Den Änderungen wurde die UN-Behindertenrechtskonvention sowie höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)	Schutz vor unfreiwilliger Kastration durch Erlass einer Landesverordnung über die Bildung einer Gutachterstelle für die freiwillige Kastration (Kastrationsverordnung - KastrVO M-V)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Kommunikation und Information (Artikel 9)	Bereitstellung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen: Überarbeitung der Broschüre „Behinderung und Ausweis“ und Erarbeitung der Broschüre „Informationen für Menschen mit Behinderungen“	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Umsetzung der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Erstellung einer Handreichung für die kommunale Ebene zur Entwicklung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Inklusiver Sozialraum und Wohnen (Artikel 19)	Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes im Jahr 2020 einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen in Umsetzung des BTHG	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Barrierefreiheit, Bauen und Mobilität (Artikel 9)	Umsetzung der Muster-Beherbergungsstättenverordnung in Landesrecht, Erlass der Beherbergungsstättenverordnung M-V (gültig seit 19. März 2020)	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	Weiterentwicklung der Richtlinien für „Ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen“	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	Weiterentwicklung der Richtlinien für „Beratung von Menschen mit Behinderungen“	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Selbstbestimmtes Leben und sozialer Schutz (Artikel 28) und Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	Ausgabe der „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“-Hüllen	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (SM)

Handlungsfeld	Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan 2013	Zuständigkeit
Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)	Zweite Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen einschließlich Rechtsverordnung 2018	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)	Novellierung der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung Mecklenburg-Vorpommern - KHVO M-V)	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)	Novellierung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern - BITVO M-V)	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15) und Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)	2018 ist ein ehrenamtlicher Beauftragter der Justiz für die Opferhilfe (Opferhilfebeauftragter) als zentrale Anlaufstelle für die Opferhilfeeinrichtungen, die zwar nicht speziell aber auch für Opfer mit Behinderung da sind, im Land eingerichtet worden.	Justizministerium

## KAPITEL 5

# 5.2 Abkürzungsverzeichnis

AG-SGB IX M-V	Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Landesausführungsgesetz SGB IX
AG-SGB XII M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch -Landesausführungsgesetz SGB XII
AmtsBl. M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGEBAU	Arbeitsgemeinschaft Bau
BAnz AT	Bundesanzeiger Allgemeiner Teil
BDVO M-V	Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen in Verwaltungsverfahren nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz - Barrierefreie Dokumente-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BITVO M-V	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz - Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern
BstättVO M-V	Beherbergungsstättenverordnung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
CD	Compact Disc
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DELFI	Durchgängige ELEktronische FahrgastInformation
DELFI e. V.	Verein zur Förderung einer deutschlandweiten elektronischen Fahrgastinformation (DELFI)

DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DISW	Deutsches Institut für Sozialwirtschaft
DSFT Berlin e. V.	Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin eingetragener Verein - die Tourismusakademie
DVZ M-V GmbH	Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH
EFA	elektronische Fahrplanauskunft
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EQJ	Einstiegsqualifizierung Jugendlicher
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUTB	Europäische Union
EuWG	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland - Europawahlgesetz
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FHöVPR	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
FLEX	flexiblen Schuleingangsphase
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeBEG Rostock mbH	Gesellschaft für Bildung, Erziehung und Gesundheit - Regionen Rostock - mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens
HOH	Hard of Hearing

IBSA	International Blind Sports Federation
ILERL M-V	Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
ILVP M-V	Integrierter Landesverkehrsplan Mecklenburg-Vorpommern
ILWiA	Initiative Leben und Wohnen im Alter
IQ M-V	Institut für Qualitätsentwicklung
IT	Informationstechnik
ITP	Integrierter Teilhabeplan
i. V. m.	in Verbindung mit
KastrVO M-V	Verordnung über die Bildung einer Gutachterstelle für die freiwillige Kastration - Kastationsverordnung
KHVO M-V	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikations-hilfen in Verwaltungsverfahren nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz - Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KultFöRL M-V	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern - Kulturförderrichtlinie
KVMV	Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern
LAG WfbM M-V e. V.	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern eingetragener Verein
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBGG M-V	Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen - Landesbehindertengleichstellungsgesetz
LBIGG M-V	Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld - Landesblindengeldgesetz
LKHG M-V	Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern -Landeskrankenhaus-gesetz
LKWG M-V	Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern - Landes- und Kommunalwahlgesetz



LKWO M-V	Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern - Landes- und Kommunalwahlordnung
LOHRO	Lokalradio der Hansestadt Rostock
LSB M-V e. V.	Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern eingetragener Verein
MBeVO	Muster-Beherbergungsstättenverordnung
MG	Maßnahmegruppe
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NotrufV	Verordnung über Notrufverbindungen
Nr.	Nummer
ÖGDG M-V	Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern - Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PL	Produktives Lernen
PmsA	Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung
PsychKG M-V	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten - Psychischkrankengesetz
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtst
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
SchulG M-V	Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SchwAV	SchwAV
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe

SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch -Sozialhilfe
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SportFG M-V	Gesetz zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern – Sportfördergesetz
StrWG - MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TKG	Telekommunikationsgesetz
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen
UN-Fachausschuss	Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities - CRPD)
UntAngLVO M-V	Landesverordnung über Angebote zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen - Unterstützungsangebotelandesverordnung
VBRS M-V e. V.	Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern eingetragener Verein
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WoftG M-V	Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern - Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz M-V
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIP	Zukunftsinvestitionsprogramm

